

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

41. Jahrgang

1985

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Beiträge zur Diplomatik der Urkunden Friedrichs II.

Von

Paul Zinsmaier

Inhalt: Einleitung S. 101. – Kloster Salem und seine ersten Stadthöfe (BF 2016) S. 102. – Das unechte und die echten Diplome Friedrichs II. für Kloster Steingaden (BF 919) S. 117. – Kanzleinotar Aldoin als Diktator und Schreiber von Diplomen Friedrichs II. S. 125. – Ein Deperditum Friedrichs II. für das Bistum Agrigent S. 136. – Nachtrag 87 und BF 1406 für Kloster Ferrara S. 137. – Fälschungen für Kloster S. Stefano del Bosco (BF 604, 667, 1420) S. 144. – Kanzleinotar Jacobus de Catania als Diktator und Schreiber von Diplomen Friedrichs II. S. 151. – Fälschungen für Kloster Cava (BF 1285, 1865) S. 156. – Eine Fälschung für das Bistum Ascoli Satriano (BF 1688) S. 161. – Kanzleinotar Guido de Caravate als Diktator und Schreiber von Diplomen Friedrichs II. S. 164.

Einleitung

Die nachstehenden Ausführungen behandeln mehrere Fälschungen auf den Namen Friedrichs II. in deutschen und italienischen Archiven. Ihre Echtheit wurde zum Teil seit längerem bezweifelt. Mehrere Texte wurden bei meinen Vorarbeiten zum Nachtragsband der *Regesta Imperii* 5 (1983) als Fälschungen erkannt und in den betreffenden Regestennummern ohne die notwendige, ausführliche Begründung als solche vermerkt. Dies soll im folgenden nachgeholt werden. Die meisten besprochenen Machwerke beruhen auf echten Urkunden und nennen zur Hälfte in den Korroborationen die Kanzleinotare Aldoin, Johannes de Lauro, Jacobus de Catania und Johannes de Capua als Schreiber. Dies und die oft weitgehende Benützung echter Vorlagen hat lange Zeit verhindert, ihren wahren Charakter als Fälschungen zu erkennen. Gelang es auch nicht, die genauere Entstehungszeit der Machwerke festzulegen, so ist doch soviel sicher, daß sie noch im 13. Jahrhundert angefertigt wurden. Über die verschiedenen Gründe, die zu ihrer Herstellung geführt haben, besteht wegen des durchgehenden Mangels an gleichzeitigen Urkunden wenig Klarheit; hier dürfte von der zukünftigen Urkundenforschung noch größere Genauigkeit zu erwarten sein.

Kloster Salem und seine ersten Stadthöfe

Das Zisterzienserkloster am Bodensee übertrifft an Zahl der erhaltenen Urkunden der Spätauster alle anderen deutschen und italienischen Klöster des Ordens¹. Aus der Zeit von 1210–1241 verwahrt das gutgeführte Klosterarchiv von Friedrich II. zwölf, von Heinrich (VII.) sechs und von Konrad IV. vier Königsurkunden. Die in den Ausstellerkanzleien entstandenen Diplome belaufen sich auf fünf Pergamente (BF 623, 624, 711, 4442, 4443 I). BF 3872 und 4431 haben königliche Kanzleibeamte zu Verfassern (HA, KA). An der Niederschrift von BF 701 ist ein königlicher Notar beteiligt: F 3 (FC) trug die litterae longae und das Monogramm ein. Der Empfängeranteil bei der Herstellung dieser 22 Stücke ist sehr hoch, übersteigt aber nicht das bei den Zisterzienserklöstern gewohnte Verhältnis von kanzlei- und nichtkanzleimäßigen Diplomen. In die Mundierung der Urkunden Friedrichs II. BF 700, 701, 702, 736, 737, 871, 872, 894 teilen sich drei Salemer Mönche. Ebenfalls in der Salemer Klosterschreibstube schrieb man die Urkunden Heinrichs (VII.) BF 3853, 3872, 3886, 3961, 4140. Nicht näher festzulegen sind die Hände von BF 4168, 4431, 4443 II (Münchener Exemplar). Alle von den Salemer Schreibern herrührenden Texte, soweit sie nicht von Vorurkunden abhängen, stammen von Empfängerdiktatoren. Unbestimmbar bleiben lediglich die Texthersteller von BF 895 und 4168. Wie die anderen Zisterzienserklöster half Salem auch den mit ihm enger verbundenen Zisterzen Tennenbach, Raitenhaslach und Wald bei der Fertigung der königlichen Privilegien. Von Salemer Mönchen rühren her BF 868, 962, 999 für Tennenbach, BF 869 für Raitenhaslach. Das Bodenseekloster half außerdem bei der Beschaffung des Siegelstoffes (schokoladenbraune Maltaerde für BF 3845 für Kloster Wald). Nicht unerwähnt sei, daß die Diplome BF 868, 869 und 870 ein von dem Ausstellernotar F 4 (FD) gefertigtes Monogramm besitzen.

Der Inhalt der Salemer Diplome betrifft in der Hauptsache die Bestätigung der zahlreichen älteren Diplome, die vornehmlich Schenkungen, Güterkäufe und Schutzverleihungen zum Inhalt haben. Vier Diplome aus der Zeit von 1212–1233 betreffen die Abgabefreiheit der Häuser und des

¹) P. Zinsmaier, Studien über die spätstaufischen Diplome des Klosters Salem, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Müller (1962) S. 11–23. Wegen des abgelegenen Druckortes sind die Ergebnisse dieser Abhandlung in der obigen Einleitung kurz zusammengefaßt.

Grundbesitzes in den königlichen Städten². Das ist erstaunlich, weist doch kein anderes deutsches Kloster in diesen knapp zwei Jahrzehnten von Vater und Sohn mehr als zwei Diplome des gleichen Inhalts auf.

Häuser in benachbarten und auch entfernteren Städten, in der neueren Literatur als Stadthöfe bezeichnet, sind ganz vereinzelt seit der Mitte des 12. Jahrhunderts für Zisterzienserklöster bezeugt. Die früheste Nachricht bezieht sich auf den Ebracher Hof in Würzburg, der 1142 abgabefrei wurde. Die Stadthöfe, im 13. Jahrhundert nicht allein auf die Klöster des Zisterzienserordens beschränkt, sondern auch bei Benediktiner-(Petershausen) und Prämonstratenserklöstern (Weißenau) nachweisbar, hatten in erster Linie ökonomische Aufgaben. Sie dienten als Umschlagplätze der agrarischen Produkte, als Verwaltungszentralen für den innerstädtischen Besitz der Klöster, als Herbergen für Abt und Konvent und als Zufluchtsstätten in Krieg und Not. Stadthöfe werden in dieser Zeit nur in Diplomen für deutsche Klöster genannt und zwar vorwiegend für oberdeutsche Zisterzen. Die überaus zahlreichen italienischen Zisterzienserklöster kennen anscheinend nicht die Einrichtung der Stadthöfe und kennen auch nicht das Sonderrecht der Abgabefreiheit in den Städten.

Die Staufer haben die Stadthöfe, die sich in ihren Städten befanden, in einzelnen Fällen seit Heinrich VI. mit Abgaben- und Steuerfreiheit bedacht. So besaß Kloster Salem seit der Zeit Heinrichs VI. eigene Stadthöfe, doch sind sie nicht namentlich bekannt. Die meisten Häuser und Höfe erwarb Salem im Laufe des 13. Jahrhunderts. W. Rösener³ und ihm folgend R. Schneider⁴ zählen für das 13. Jahrhundert nicht weniger als 15 gleiche oder ähnliche Niederlassungen Salems, die jedoch keine Filialklöster oder Grangien waren, in Städten auf. Salemer Stadthöfe werden erstmals in Villingen (1208) und in Konstanz (vor 1210) erwähnt⁵. Ihnen folgen Überlingen (1211), Ulm (1222) und Esslingen (1229). Das letztere

²) Dazu: R. Schneider, Stadthöfe der Zisterzienser, Zisterzienser-Studien 4 (1979) S. 11–28. Die Funktion der Stadthöfe S. 25 f. Für Salem wichtig S. 21 ff. Der lateinische Ausdruck ist in den drei Salemer Diplomen *domus*, in BF 4215 das sonst wenig gebräuchliche *hospitium*; damit oft verbunden die unbestimmteren *bona* oder *possessiones*, die nach BF 4215 *vineas, agros, ortos et curtilia* sein können.

³) W. Rösener, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklusters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen Bd. 13, 1974) S. 130 ff. und S. 188 ff.

⁴) R. Schneider, Stadthöfe S. 21.

⁵) M. R. Sabrow, Der Stadthof des Zisterzienserklusters Salem in Konstanz von seiner Gründung bis in das 15. Jahrhundert (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 94, 1976) S. 98.

hatte außer Salem noch weitere neun Stadthöfe in seinen Mauern⁶ und muß nach BF 4215 und 2016 für Kloster Salem besondere Bedeutung gehabt haben. Bis 1350 hatte das Kloster seine Stadthöfe und Besitzungen auf 29 schwäbische Städte ausgeweitet⁷. Schon früh bemühte es sich um die Abgabefreiheit seines Besitzes in den königlichen Städten. Nach der Narratio von Bf 4140 stattete Heinrich VI. als erster staufischer Herrscher die Salemer Häuser in diesen Städten mit dem Vorrecht der Abgabefreiheit aus⁸. Die darüber ausgestellten Diplome haben sich nicht erhalten. Die Staufer des 13. Jahrhunderts verliehen die Abgabefreiheit der Stadthöfe nicht allzu oft. Philipp von Schwaben erteilte sie an Kloster Waldsassen für das Haus in Eger in BF 74 und bestätigte die Abgabefreiheit Ebrachs für den Hof in Würzburg in BF 108. Unter Friedrich II. wurde das Recht wohl etwas mehr, aber im Grunde doch nur wenige Male verliehen. Abgesehen von der Bestätigung von BF 74 für Waldsassen in BF 775 kamen lediglich drei Zisterzienserklöster in den Besitz des Rechtes, nämlich Salem für die Stadthöfe in den schwäbischen Städten mit dem undatierten BF 895, Kaisheim für das Haus in Donauwörth mit BF 903 und Volkenroda für das Haus in der Burg Mühlhausen mit BF 1032. Die drei Königsurkunden, die darüber erteilt wurden, haben weder im Diktat noch in der Schrift kanzleimäßiges Gepräge oder Gemeinsamkeiten. In der Kaiserzeit Friedrichs II. gibt es nur einen einzigen Fall von Abgabefreiheit für einen Stadthof, wenn man von dem gefälschten BF 2016 für Kloster Salem absieht. Im April 1232 erklärte der Kaiser die Güter (*bona*) des Klosters Bebenhausen in der Stadt Esslingen mit Bf 1961 für abgabefrei (*liberum et immune*).

Nicht viel freigebiger mit der Verleihung dieses Sonderrechtes zeigte sich Heinrich (VII.) während seiner fünfzehnjährigen Regierung. Er erließ die Abgaben acht Klöstern verschiedener Orden: Weissenau für die Häuser in Oberschwaben, Überlingen und Ravensburg mit BF 3920, Kappel für das Haus in Zürich mit BF 3957 und 4323, Wettingen für das Haus, welches es in Zürich oder in anderen seiner Städte erwerben werde, mit BF 4087, Arnsburg für das Haus in Wetzlar mit BF 4102, Petershausen

⁶) O. Borst, Geschichte der Stadt Esslingen am Neckar (1977) S. 95 (hier Pflegehöfe genannt).

⁷) W. Röser, Reichsabtei Salem S. 138.

⁸) Vgl. die bislang unbeachtete Narratio des Diploms Heinrichs (VII.) BF 4140: *hanc emunitatis gratiam apud patrem et avum ceterosque antecessores nostros hactenus habuisse dinoscitur*.

für zu erwerbende Häuser in den Reichsstädten mit BF 4139⁹, Salem für Häuser und Besitz in den schwäbischen Städten mit BF 4140, Bebenhausen für Güter in Esslingen mit BF 4257 (bloße Wiederholung des kaiserlichen BF 1961), Schöntal für Besitz und Güter (*possessiones et bona*) in reichsunmittelbaren Städten und Orten mit BF 4366. Vier von diesen Diplomen nämlich BF 4087, 4139, 4323 und 4366 sind von Beamten der königlichen Kanzlei verfaßt und geschrieben. Die fünf anderen Stücke haben Kanzleifremde zu Verfassern. Sie sind von den Empfängern oder von unbekannten Händen mündlich worden. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß unter Heinrich (VII.) mit Petershausen und Weißenau auch Klöster anderer Orden ein Privileg dieses Inhalts erhalten konnten.

Konrad IV. verlieh das Recht der Steuerfreiheit nur an ein einziges Kloster. Mit BF 4430 befreite er 1240 die dem Nonnenkloster Wald gehörigen Weinberge und Häuser in Überlingen von allen Steuern und Abgaben¹⁰. Auch Wilhelm von Holland kannte die Privilegierung der klösterlichen Stadthöfe in den Reichsstädten. 1249 erhielt das Zisterzienserkloster Thron (Nassau) dieses Recht mit dem kanzleigemäßen BF 4978. Unter Richard von Cornwall ist kein Fall bekannt, ebenso wenig aus den Regierungszeiten Rudolfs I. von Habsburg und Adolfs von Nassau.

Die vier Salemer Diplome BF 895, 2016, 4140 und 4215, die die Abgabefreiheit der Stadthöfe in den königlichen Städten zusichern, fallen in mancher Hinsicht auf. Die Diplome Friedrichs II. BF 895 und 2016 sind lediglich in Abschriften der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert, die Heinrichsurkunden liegen noch urschriftlich vor. In den vier Texten herrscht hinsichtlich der Angaben über die verliehenen Freiheiten keine Übereinstimmung. Es besteht auch keine Einheitlichkeit oder Abhängigkeit in den Fassungen der entscheidenden Formeln¹¹. Zum Teil gehen die

⁹) Ausgestellt in Überlingen am gleichen Tage wie das folgende BF 4140 und von dem Kanzlist HB verfaßt und geschrieben, aber ohne jede Berührung mit dem Salemer Diplom.

¹⁰) Im Text von BF 4430 ist von der im Regest erwähnten „Einwilligung der Überlinger Bürger“ zu der Verfügung des Königs an keiner Stelle die Rede. Neu ist in diesem kanzleimäßigen Diplom der Passus über die in Zukunft zu erwerbenden Güter, die wie bisher besteuert werden sollen.

¹¹) Für Abgabe bzw. Steuer verwenden die vier Texte zehn verschiedene Bezeichnungen: *actio*, *collecta*, *datum*, *exactio*, *precaria*, *stipendium*, *stiura*, *tallia*, *telo-neum*, *ungelt*. BF 4140 und BF 2016 gebrauchen davon je vier, BF 4215 sogar sechs. Die echten und auch die kanzleimäßigen Diplome kennen gleichfalls keine einheitliche Bezeichnung. Sie bevorzugen im allgemeinen *collecta*, *exactio*, *precaria*, weniger oft *tallia*.

Texte inhaltlich sogar auseinander, so in BF 2016 und 4215. Die Hersteller der Herrscherurkunden sind bis auf jenen von BF 4140 unbekannt. Der Schreiber des letzteren ist ein Insasse des Klosters, der noch drei andere Diplome Heinrichs (VII.) geliefert hat. Unbekannt ist ebenfalls die Hand, die BF 4215 schrieb. Sie erscheint lediglich in diesem Salemer Pergament. Die beiden restlichen Texte, BF 895 und 2016, werden im Kopialbuch des Klosters, in dem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angelegten Codex diplomaticus Salemitanus¹², überliefert. Textlich haben die drei Diplome BF 895, 2016 und 4215 keine Berührung mit Urkunden der kaiserlichen und königlichen Aussteller und des Empfängerklusters.

Die diplomatische Untersuchung der vier Salemer Texte hinsichtlich ihrer Echtheit oder Unehtheit hat besondere Schwierigkeiten, lassen sich doch die Grenzen zwischen Empfängerausfertigung und Fälschung nicht immer mit voller Klarheit bestimmen. Als Fremdausfertigung beurteilen wir mit gutem Grunde die schmucklose und nur in Kopie erhaltene Königsurkunde BF 895. Ob dieses Mandat, dessen Titulatio *rex Siciliae* wegläßt, dafür aber gegen den Kanzleibrauch die Ordnungszahl *secundus* einsetzt, der königlichen Kanzlei überhaupt vorgelegen hat, kann aus den sprachlichen und stilistischen Anhaltspunkten nicht geschlossen werden. Die Ordnungszahl ist in der Regel den Privilegien vorbehalten und wird nicht in den Mandaten geführt. Im Text von BF 895 fehlt jeder Anklang an das kanzleigemäße Formelgut. Die Publicatio *fidelitati vestre notum facimus* ist ebenso einmalig wie die Sanctio mit der Einleitung *unde mandamus atque precipimus* und dem eingeschobenen *sicut supradictum est*. In BF 4140 wird etwas unbestimmt gesagt, Salem habe unter Friedrich II. die Abgabefreiheit gehabt¹³. Eine Königsurkunde Friedrichs II. mit demselben Rechtsinhalt hat sich jedoch außer BF 895 nicht erhalten.

Echt und untadelig ist das von dem Empfängerschreiber IV¹⁴ verfaßte und mündierte BF 4140 von 1229 X.23. Es stellt eine reine Empfängerausfertigung dar, die wie das kanzleimäßige BF 4139 für Kloster Petershausen mit ähnlichem Inhalt am gleichen Tag in Überlingen ausgehändigt wurde. Für die Verfasserschaft des Salemer Schreibers lassen sich einige stilistischen Haltpunkte aufzeigen, kanzleigemäß ist vor allem die Datierung. Wertvoll und wichtig ist der nachdrückliche Hinweis, daß es die Steuerfreiheit der Salemer Häuser in den Städten des Königs schon unter Heinrich VI. und Friedrich II. gegeben habe.

¹²) 4 Bände in Karlsruhe, Generallandesarchiv 67/1162–1165.

¹³) Siehe Anm. 8.

¹⁴) Siehe Zinsmaier, Studien S. 18 ff.

BF 4215, die angebliche Heinrichsurkunde von 1231 VIII. 9, wurde schon vor zwanzig Jahren auf Grund der äußeren und inneren Merkmale als Fälschung erkannt und bezeichnet¹⁵. Die Schrift rührt von einer unbekannten Hand her, deren Tätigkeit in die erste Hälfte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts fallen dürfte. Auch eine erneute, gründliche Durchsicht des Salemer Urkundenbestandes läßt keine präzisere Zeitbestimmung zu.

Der Text zeigt keinerlei Berührung mit den gleichzeitigen Aussteller- und Empfängerurkunden. BF 4215 sichert der Zisterze die Abgabefreiheit der Häuser und des Besitzes in allen Städten des Reiches (*per totum regnum nostrum*, eine Wendung, die sich in keiner Heinrichsurkunde wiederholt). Das Diplom verbietet außerdem, die *hospitia* in Esslingen, Überlingen und Ulm mit Steuern zu beschweren, gewährt Freiheit von Zoll und Ungeld in den königlichen Städten und übertrifft mit diesem reichen Inhalt das wenig später datierte Kaiserdiplom BF 2016. Es geschieht in BF 4215 zum ersten Mal, daß der Ausdruck „ungelt“ in einem Diplom des 13. Jahrhunderts auftaucht¹⁶. Für den schwäbischen Raum ist diese Königsurkunde von 1231 der früheste und weithin allein stehende Beleg. Das Auftreten des Wortes wird in Schwaben seit 1254 beobachtet und zwar erstmals in Augsburgurkunden¹⁷. Für BF 4215 ergibt sich daraus nur ein weiterer gewichtiger Anhaltspunkt, der auf die Unechtheit des angeblichen Diploms deutet und auf eine Entstehungszeit nach der Jahrhundertmitte schließen läßt.

BF 4215 kann nicht ohne weiteres mit dem in BF 2016 zitierten Privileg Heinrichs (VII.) gleichgesetzt werden, denn es ist durchaus nicht sicher, daß BF 4215 schon vor der Kaiserurkunde existierte. Möglicherweise bezieht sich die fälschungsverdächtige Kaiserurkunde auf ein *Deperditum* des Königs. BF 4215, dessen Datierung sich derjenigen von BF 4214 annähert und dessen Zeugenliste drei in BF 4214 aufgeführte Zeugen enthält, beruht höchstwahrscheinlich auf einer echten Urkunde Heinrichs (VII.) für Salem und dürfte auf Grund der schriftlichen und inhaltlichen

¹⁵) Siehe Zinsmaier, Studien S. 20 ff.

¹⁶) In den Diplomen Heinrichs (VII.) erscheint *ungelt* wenig später nochmals in BF 4269. Dieses, die königliche Genehmigung einer Übereinkunft zwischen Bischof und Bürgern von Worms von 1233 II. 27, folgt wörtlich dem Text der Übereinkunft und ist von Kanzleiformeln des Königs unberührt. Im Text entsprechen einzig die Grußformel und *sigillo nostre celsitudinis* in der Korroboratio dem Kanzleidiktat. Die Datierung rührt von einem fremden Schreiber her.

¹⁷) K. Wagner, Das Ungelt in den schwäbischen Städten bis zur Hälfte des 16. Jahrhunderts (1904) S. 9 f.

Merkmale um die Jahrhundertmitte oder bald danach angefertigt worden sein. Der Text wurde 1299 erstmals in eine Königsurkunde aufgenommen. Am 19. März dieses Jahres bestätigte König Albrecht I. den vollen Wortlaut. Ein noch genauerer Zeitpunkt der Entstehung des Falsifikats läßt sich bei dem Mangel an inhaltlichen Anhaltspunkten nicht nennen.

Die Echtheit von BF 2016 vom Februar 1233, das im Vergleich zur Heinrichsurkunde einen geringeren Inhalt aufweist und als einziges Salemer Diplom aus der Kaiserzeit Friedrichs II. herrühren soll, muß aus stilistischen und inhaltlichen Gründen aufs stärkste bezweifelt werden.. Wie BF 4215 beruht auch dieses Diplom mit großer Wahrscheinlichkeit auf einer echten Vorlage, die in einigen Formeln des Textes und in der Besiegelung mit Gold faßbar wird. BF 2016 und 4215 haben untereinander keine Gemeinsamkeiten in Wortschatz und Stil und haben vermutlich zwei verschiedene Personen zu Verfassern. Durch die in der Korroboratio angesagte Goldbulle ragt BF 2016 aus allen anderen Salemer Königs- und Kaiserurkunden heraus. Es wäre das einzige Diplom mit einer Goldbulle, das die Zisterze im Laufe ihrer langen Geschichte erworben hätte, und ausgerechnet dieses für das Kloster besonders kostbare Stück liegt nur in einer in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefertigten Abschrift vor¹⁸, während die zahlreichen Königsurkunden Friedrichs II. und seiner Söhne Heinrichs (VII.) und Konrad IV. von 1210–1241 mit Ausnahme von BF 624 und des datumslosen BF 895 heute noch im Original zu sehen sind. Die Besiegelung mit Gold in BF 2016 darf aber nicht leichthin unbeachtet bleiben, ist sie doch für das angezeigte Fertigungsjahr 1233 durchaus möglich und von Belang.

Trotz der unter Friedrich II. erheblich gestiegenen Zahl der Kaiserurkunden mit Goldsiegel gibt es im ganzen gesehen auffallend wenige mit Goldbullen ausgestattete Diplome für Klöster des Zisterzienserordens¹⁹. Eine Erklärung für diese eigentümliche Tatsache vermögen wir nicht zu geben. Vielleicht waren die Kosten vielen Zisterzen zu hoch, möglicher-

¹⁸) Codex diplomaticus Salemitanus 2,28. Druck: ZGORh 35 (1883) S. 205 Nr. 174. Der Inhalt des Diploms ist in den Reg. Imp. 5 unvollständig und ungenau wiedergegeben.

¹⁹) P. Zinsmaier, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II., hg. von J. Fleckenstein (1974) S. 134–166, besonders S. 137 f. Die Angabe von 178 Goldbullen auf S. 137 ist überholt. Die Zahl der Diplome mit Goldbullen erhöhte sich inzwischen auf 254 Nummern. Auch diese Zahl dürfte nicht endgültig sein. Die höhere Zahl erklärt sich durch die stärkere Beachtung der Beschreibungen in älteren Überlieferungen. Bei fortschreitender Erfassung dieser Texte wird sich die Zahl noch erhöhen.

weise stand auch das Armutsideal des Ordens dem Erwerb irdischer Kostbarkeiten entgegen. Aus der sizilischen Königszeit von 1197–1212 und aus den Jahren 1212–1220 des deutschen Königtums sind bislang keine goldbullierten Diplome für Zisterzen bekannt geworden. In der Kaiserzeit von November 1220–1250 gelangten nach meinen Feststellungen insgesamt 153 Diplome an italienische und deutsche Klöster des Ordens²⁰. Nur zehn Kaiserdiplome für Zisterzienserklöster wurden in diesen dreißig Jahren in der kaiserlichen Kanzlei mit Goldbullen versehen, ein im Grunde niedriger Prozentsatz. Der Wandel, der in dieser Hinsicht nach der Kaiserkrönung eintrat, zeigt einen bemerkenswerten Unterschied zwischen italienischen und deutschen Ordensklöstern bei der Erlangung von Diplomen Friedrichs II. mit Goldbullen. In der kurzen Zeit von Februar 1221 bis Juli 1222 erwarben vier süditalienische Zisterzienserklöster sieben mit Goldsiegeln ausgezeichnete Kaiserdiplome. Es sind dies S. Giovanni in Fiore mit BF 1185, Casamari mit Bf 1284, 1386, 1398, Nachtr. 235, Casanova mit BF 1397, Fossanova mit Nachtr. 209. Die Diplome dieser und der anderen süditalienischen Ordensklöster kündigen in der Folgezeit nur noch Wachssiegel an und besitzen nur solche. Die Zisterzienser legten anscheinend nach 1222 keinen allzu großen Wert mehr auf den Besitz von goldbullierten Diplomen, denn auch die Kaiserurkunden für deutsche Zisterzienserklöster weisen Goldbullen nur in auffallend geringer Zahl auf. Eigentümlicherweise treten die deutschen Klöster als Empfänger von Diplomen mit Goldbullen viel später und in kleinerer Zahl als die Italiener auf. In der Zeit von Dezember 1231 bis Januar 1237 – also in einem Zeitraum von fünf Jahren – bekamen drei deutsche Zisterzienserklöster ein Kaiserdiplom mit einer Goldbulle. Es waren dies Buch, Diöz. Meißen, mit BF 1921, Salem mit dem echten BF 2016, das wohl vernichtet wurde, und das niederösterreichische Heiligenkreuz mit BF 2215, BF 1921 und 2215 sind einwandfreie Kanzleierzeugnisse. Ein Goldsiegel an einer Kaiserurkunde von 1233 für ein deutsches Zisterzienserkloster wäre also als Pluspunkt für die Echtheit des Stückes zu bewerten. Die Glaubwürdigkeit von BF 2016 ist denn auch bis heute nie bestritten oder bezweifelt worden. Die Frage nach dem Texthersteller der Salemer Kaiserurkunde wurde wohl auch deshalb nie erhoben, weil das Friedrichsdiplom mit dem so sel-

²⁰) In wenigen Fällen ist die Ordenszugehörigkeit der Empfängerklöster noch offen. Die Gesamtzahl der an Zisterzienserklöster ausgehändigten Diplome beträgt in der ganzen Regierungszeit Friedrichs II. etwa 278 Nummern für 100 Empfängerklöster.

tenen Goldsiegel inhaltlich nicht über die vorhandenen Diplome hinausging und zum Teil sich auf eine im Text erwähnte Königsurkunde Heinrichs (VII.) berufen konnte. Dazu kam, daß die Kenntnis der stilistischen Eigenheiten der kanzleigemäßen Formeln Friedrichs II. nicht sehr groß war.

Dem Inhalt nach beurkundet BF 2016 mehrere Rechtsgeschäfte. In seinem ersten Teil gewährt es dem Kloster den kaiserlichen Schutz und bestätigt ihm alle von den Vorfahren des Kaisers und ihm selber verliehenen Rechte (*omnia privilegia, immunitates et libertates*), der zweite Teil verbrieft der Zisterze die Steuerfreiheit des klösterlichen Besitzes in Esslingen und Ulm, nicht aber auch in dem nahegelegenen Überlingen, das in der Heinrichsurkunde BF 4215 ausdrücklich genannt ist. BF 2016 nennt auch nicht die dort aufgeführten Freiheiten von Zoll und Ungeld. Eine Erklärung für diese merkwürdigen Auslassungen liefert die Kaiserurkunde nicht.

Die Königsurkunden Friedrichs II. für Salem lassen sich mit Hilfe des Schriftvergleichs bis auf das kopia! überlieferte BF 895 mit großer Sicherheit als Erzeugnisse der Empfängerschreibstube erweisen. Für die stilistischen Besonderheiten von BF 2016 können aber in den Empfängerurkunden nicht die geringsten Anklänge aufgezeigt werden. BF 2016 ist der Text eines unbekannten, kanzleifremden Verfassers, in dem kanzleigemäßen Sprachgut an einigen Stellen deutlich durchschimmert, an anderen Stellen aber klare Abweichungen von den Sprachgewohnheiten der Kaiserkanzlei zu erkennen sind. Diese Charakterisierung ist das Ergebnis einer gründlichen Vergleichung des Textes mit den nicht allzu zahlreichen Kaiserdiplomen mit Schutzverleihung aus dem Ende des dritten und aus dem vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Verglichen wurden vor allem die Schutzurkunden vom Ende des Kreuzzuges im Juni 1228 bis zum Beginn des Deutschlandzuges im Mai 1235, eine Zeitspanne von beinahe sieben Jahren²¹.

Die Arenga von BF 2016 berührt sich mit Ausnahme der drei Anfangsworte mit keinem Exordium Friedrichs II. Die Eingangsworte *auguste clementie solium* stehen etwa sieben Jahre zu früh in dem auf 1233 datierten Text. Sie decken sich fast mit dem Formelbeginn von BF 2597 für Como, BF 3622 und 3623 für die Pfalzgrafen von Tuszien aus den Jahren

²¹) Die ausgestellten Kaiserdiplome belaufen sich 1229–1231 auf jeweils 28, 41, 36 Stücke. Die Zahl stieg 1232 auf 85 Nummern, sank aber 1233 auf 17 Urkunden ab, von denen nur eine, BF 2035 für Kappel, eine Schutzverleihung zum Inhalt hat. 1234 waren es wieder 28 Nummern.

1239–1247²². Allein wegen dieser auffälligen, im Grunde sehr geringfügigen Übereinstimmung kann das Exordium von BF 2016 nicht als Kanzlei-formel bezeichnet, noch weniger mit einem Behelf der kaiserlichen Kanzlei-formel in Verbindung gebracht werden. Alle anderen Wendungen in der langen Arenga von BF 2016 wiederholen sich in kaiserlichen Texten nie mehr. *Ad tuitionem ecclesie status, divina providentia solidatum, loca potissime christiane religionis insignis presignata, oculi sui provisionis* und namentlich der Nebensatz *in quibus laudabilis et monastice vite preelectio – celebritatis inducit* wie auch der Schluß *per quod – thesaurizat in celis* sind in den Aren-gen Friedrichs II. ohne Beispiel und können auch in ähnlichen Rede-weisen nicht nachgewiesen werden. Die Übergänge zur *Dispositio que dili-genti meditatione pensantes* und *attendentes nihilominus conversationem*, in dem *nihilominus* überrascht, wie der Ausdruck *cum eo famulantium Deo vivo* weichen gleichfalls vom gewohnten Tenor der kaiserlichen Urkunden des vierten Jahrzehnts ab. Die Abweichungen setzen sich fort bis in die Straf-formel. Ungewöhnlich in kaiserlichen Stauferurkunden nennen wir Wort-anhäufungen wie *privilegia, immunitates et libertates* und *nullis datiis, talliis, precariis aut quibuscumque collectis*. Einmalig ist die Wendung *gratiam – gratiosius prosequentes*. Entspricht die Einleitung der Sanktionsformel noch dem Kanzleibrauch, die Wendung *contra hanc nostre concessionis et confirma-tionis gratiam* ist sicherlich nicht kanzleimäßig, denn in allen diesen Jahren steht *gratia* nie an Stelle von *pagina*. Den auffälligsten Unterschied von BF 2016 zu den regelmäßigen Ausfertigungen stellen wir in der Pönfor-mel fest. Diese Beobachtung gilt für die ganze Formel wie für die einzel-nen Wendungen. Schon seit vielen Jahren war der hier gebrauchte For-melbeginn *quod qui fecerit* aus den kaiserlichen Texten verschwunden und durch das päpstliche *quod qui presumpserit* ersetzt worden²³. Die kanzlei-fremde Pönformel von BF 2016 kündigt den Übertretern des Rechtsinhal-tes geistliche (*preter indignationem divine maiestatis*) und weltliche (100

²²) Unvollständig erfaßt bei G. L a d n e r, Formularbehelfe in der Kanzlei Kai-ser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vine“, MIÖG Erg.-Bd. 12 (1933) S. 120 Gruppe AA2 Nr. 7) (*Augustalis clementie solium*) und Nr. 11 (*Augustalis ex-cellentie tunc extollitur solium*). Auffallend nahe *Augustalis excellentie tunc extolli-tur solium* in Nachtr. 404 von (1238/1239), BF 2484 von 1239 IX., Nachtr. 411 von 1240 IX. und 440 von 1244 I.

²³) Die Belege hören nach 1221 und 1222 auf (BF 1329, 1380). Das spätere Vorkommen in BF 1400 und BF 1435 ist durch Benützung von Vorurkunden zu erklären. Die Formel wurde 1236 von dem Notar KA wieder aufgenommen (BF 2147, 2167).

Pfund Gold) Strafen an und steht damit in den dreißiger Jahren ganz isoliert da. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren solche gemischten Strafandrohungen noch üblich und zwar in Wendungen mit *indignatio*, *ira* oder *offensa*. Die Androhung geistlicher Strafe begegnet zu diesem Zeitpunkt noch ziemlich wahllos in Kanzlei- und Empfängerausfertigungen. In den Diplomen Philipps von Schwaben tritt sie immerhin noch vierzehnmal auf, wobei die Kanzleitexte mit elf zu drei Fremdausfertigungen (BF 12, 56, 108) bei weitem überwiegen. Die Ankündigung dieser Strafart in den Urkundentexten stand ganz im Belieben des einzelnen Notars. Einige Kanzleinotare deutscher Herkunft gebrauchen sie und führen sie noch längere Zeit. Andere Kanzlisten, besonders die Italiener, kennen sie nicht mehr. In der Kanzlei König Philipps wandte sie der Notar PhC noch öfter an und zwar in Ausdrücken wie *ira omnipotentis Dei* und *ira tremendi iudicis*. Unter Otto IV. ging die Zahl der Diplome mit dieser Strafankündigung auf sieben Texte zurück. Fünf von ihnen stammen von demselben Kanzleinotar OA = PhC. Zwei Diplome (BF 339, 420) haben vermutlich die Empfänger zu Verfassern. In dem von einem Italiener herührenden BF 420 wird dem Übertäter mit dem Hinweis auf biblische Beispiele sogar der ewige Fluch angedroht. Diese Verfluchung fällt auf, denn die italienischen Notare hatten schon längere Zeit zuvor von der Ankündigung geistlicher Strafen Abstand genommen. Unter Friedrich II. kam es mit 29 Fällen, die vorwiegend der Zeit vor 1220 angehören, noch einmal vorübergehend zu einer Steigerung der geistlichen Strafandrohungen. 21 von den 29 Diplomen sind sichere Kanzleiausfertigungen²⁴. Im Grunde war es das ältere deutsche Schreibpersonal, das in seinen Texten

²⁴) Auch jetzt stellen die von dem Kanzlisten F 4 gefertigten Texte (BF 711–1029) die größte Zahl von Diplomen mit Ankündigung geistlicher Strafen (12) dar. In weitem Abstand mit fünf Stücken folgen die Texte des Kanzleinotars F 2 (BF 837, 897, 901, 910, 950). Er und F 6, der BF 902 und 1066 verfaßte, sind ebenfalls Deutsche. Deutscher Herkunft ist auch KA, der 1236 in die Strafformel des einer Vorurkunde folgenden BF 2167 die Worte *summi dei* einfügte. KA, kurz zuvor in die Kanzlei Friedrichs II. übernommen, war vermutlich mit den Kanzleibräuchen noch nicht sehr vertraut und hielt sich an ältere Muster. Vom Kanzleipersonal haben außerdem ein Italiener, F 9, mit BF 959 und der der Herkunft nach unsichere F 12 mit BF 1067 Strafformeln dieser Art verfaßt. Die restlichen Fälle verteilen sich auf zwei Vorurkundenbenützigungen (BF 690, 1297) und vier Empfängerausfertigungen (BF 736, 1256, 1257, 2258). Die Festlegung der weltlichen Strafe in BF 2016 auf 100 Pfund Gold war früher öfters üblich und kommt auch in den dreißiger Jahren noch immer vor (s. BF 1991, 1997, 2003, 2006, 2092).

noch zäh an der Erwähnung geistlicher Strafen festhielt. In den Ausfertigungen der deutschen und italienischen Kanzleinotare wurde seit 1219 (BF 1029) auf die Androhung des göttlichen Zornes verzichtet²⁵. Das plötzliche Auftreten der geistlichen Strafe in BF 1016 im Jahre 1233 schließt die Herstellung des Textes durch eine Kanzleikraft des kaiserlichen Ausstellers aus und stellt ihn in die Reihe der nicht gerade wenigen Fälschungen auf den kaiserlichen Namen²⁶. Stilkritisch zu beanstanden ist in der Strafformel eines kaiserlichen Diploms dieser Zeit das Vorkommen von *erarium*²⁷ und *inferre (medietate nostro erario inferenda)*²⁸ wie auch die Konstruktion *se noverit esse multandum*. *Erarium* fand an Stelle von *camera*, *curia* und des weniger häufigen *fiscus* im 12. Jahrhundert kaum mehr Verwendung. In den Diplomen Philipps von Schwaben und Ottos IV. kommt das Wort in den Strafformeln nicht mehr vor. Es beschränkt sich in den Urkunden Friedrichs II. auf ganze zwei Vorkommen (BF 1459 für den Deutschorden von 1223 III., BF 1776 für Monte Vergine von 1230 II.), die sehr wahrscheinlich von Vorurkunden beeinflusst sind²⁹.

²⁵) In BF 3519 von 1245 XII. wird die Weglassung der in der zu bestätigenden „Urkunde Heinrichs V. für Kloster S. Georgen stehenden Drohung mit himmlischen Strafen“ direkt gefordert; siehe Winkelmann, *Acta imperii* 1 (1880) S. 338. Die Kanzlei Heinrichs (VII.) behielt den Brauch, geistliche Strafen in den Pönformeln anzukündigen, bis zu ihrem Ende bei. Die Kanzleinotare HA (mit 22 Urkunden), HC (mit 3) und HD (mit 1) haben mit 26 Diplomen über die Hälfte der 46 Urkunden, die geistliche Strafen ansagen, verfaßt. Von unbekannten Herstellern, wohl den Empfängern, rühren zehn Diplome her. Sechs Diplome sind Vorurkunden nachgeschrieben. Der Wortlaut der Formeln hat sich hierbei nicht wesentlich geändert. In den Diplomen Konrads IV. fallen noch zwei kanzleimäßige und zwei Texte unbekannter Hersteller mit geistlicher Strafandrohung auf. In den Diplomen Wilhelms von Holland tauchen solche Formeln nur dann auf, wenn die Texte von dem Kanzlisten WA herrühren, der früher in der Kanzlei Heinrichs (VII.) tätig gewesen war. Siehe D. Hägermann, *Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland* (1977) S. 274. Es dürften die letzten Kanzleiausfertigungen sein, in denen mit geistlichen Strafen gedroht wurde. Wenn in späterer Zeit vereinzelt noch geistliche Strafen in Aussicht gestellt werden, so ist dies nur durch die Benützung von Vorurkunden zu erklären.

²⁶) Vgl. hierzu meine Ausführungen DA 38(1982) S. 180 Anm. 2.

²⁷) In den Diplomen Lothars III. und Konrads III. bieten sich je zwei Beispiele, die aus Vorurkunden übernommen sind. Aus solchen stammen auch die wenigen Fälle, die in den Pönformeln der Diplome Friedrichs I. (bis 1167) zu verzeichnen sind.

²⁸) *inferre* kommt in den kaiserlichen Strafformeln von 1220–1233 nur ein einziges Mal vor (BF 1472 = 14681).

²⁹) Daher wohl auch das einmalige *libras auri boni* in der Pönformel von BF 1776, in dem auch das bloße anno 1230 auffällt.

Auch *inferre* und *multare*³⁰ kommen in den Pönformeln der staufischen Kaiserdiplome nicht gerade oft vor. Die Strafformel war in den dreißiger Jahren nicht mehr ein regelmäßiger Bestandteil des Kontextes. Von 17 Schutzurkunden der Jahre 1230–1233 führen immerhin sieben Texte diese Formel nicht mehr. Sehr wahrscheinlich war die Vorlage, nach der das Machwerk BF 2016 sich richtete, ohne Strafformel, so daß der Fälscher gezwungen war, noch eine zweite Vorlage mit zeitlich freilich nicht passendem Wortlaut heranzuziehen. Die beanstandete Strafformel von BF 2016 ist es in ernster Linie, die die Glaubwürdigkeit des Textes in Frage stellen und verneinen läßt. Ein weiteres, nicht gering zu schätzendes Merkmal, das auf Nichtkanzleimäßigkeit des Urkundentextes weist, stellt schließlich die Datierung mit der Zählung nach anni domini statt nach Inkarnationsjahren dar. Diese Abweichung liefert das letzte Argument gegen die Glaubwürdigkeit des Stückes. In den Privilegien der Jahre 1226–1233 wird niemals nach anni domini datiert.

Die Verwendung ausgesprochen kaiserlicher Formeln kann an wenigen Stellen des Textes von BF 2016 beobachtet werden. Außer den drei Anfangsworten der Arenga verraten lediglich die farblose Schutzformel³¹, der Beginn der Sanctio³² und die Korroboratio mit dem seit langem feststehenden *bullā aurea typario nostre maiestatis impressa* kanzleigemäßen Ursprung und beweisen wie auch die zutreffenden Zeitangaben der Datierung und die Besiegelung mit Gold, daß dem unbekannten Texthersteller eine echte Vorlage zur Verfügung gestanden hatte. Die Fälschung wird nach dem Eingang der Arenga zu schließen erst nach 1239, vermutlich im fünften Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, wenn nicht etwas später, entstanden sein.

Die vielfachen stilistischen Anstände, die wir hier vortragen, berechtigen zu dem Schluß, daß BF 2016 gefälscht ist. An einen Empfängertext ist nicht zu denken. Solche, freilich nur in sehr geringer Zahl, sind während der Kaiserzeit Friedrichs II. immer wieder festzustellen³³. Aus den ersten Jahren des vierten Jahrzehnts, besonders aus den Jahren 1232 und 1233,

³⁰) *multare* ist in den Strafformeln der Diplome Friedrichs II. seit Dezember 1231 durch die Verwendung in BF 1917 öfters zu belegen. Weiteres Vorkommen in BF 1927, 1937, 1948, 1953.

³¹) Beispiele für *sub nostra et imperii protectione recepimus speciali* in BF 1925, 1929, 2066, 2069, 2094.

³²) Das einfache *statuentes ut nulla persona* auch in BF 2006 für Kloster Knechtsteden von 1232 X.

³³) Zinsmaier, Die Reichskanzlei S. 149.

sind jedoch keine Urkundentexte bekannt geworden, die der Empfänger stilisiert hätte. Da in den gleichzeitigen und wenig späteren Salemer Klosterurkunden eine Annäherung an Stil und Sprachschatz von BF 2016 sich gleichfalls nicht feststellen läßt, ist der Gedanke an eine mögliche Empfängeranfertigung abzulehnen. So bleibt nur die Annahme eines gefälschten Textes, mit dessen Hilfe die Abgabefreiheit in den beiden für Salem besonders wichtigen Städten Esslingen und Ulm erlangt werden sollte. Die Verleihung des kaiserlichen Schutzes war sicherlich nicht der Grund, eine Fälschung anzufertigen, war man doch seit 1213 mit BF 701 (*in defensionem regie potestatis suscepimus*) und 1216 mit BF 872 im Besitze königlicher Schutzurkunden. Die echte Urkunde, die in BF 2016 durchscheint, dürfte die Verleihung des kaiserlichen Schutzes und die Konfirmation der älteren Diplome zum Inhalt gehabt haben. Das echte Diplom ist wahrscheinlich bei der Herstellung der Fälschung geopfert worden. Dem gefälschten BF 4215 und dem nicht weniger zweifelhaften BF 2016 – beide gleich bedenklich – ist zu entnehmen, daß es den Salemer Mönchen in der Hauptsache um die Abgabefreiheit der Stadthöfe in Esslingen, Überlingen und Ulm ging. Daß die Zisterze wirklich schon in der Spätaufzeit in Esslingen dieses Sonderrecht innehatte, bezeugt das Diplom König Rudolfs I. vom 4. November 1274³⁴, in welchem er Salem die schon vor 1245³⁵ von Friedrich II. verliehene Steuerfreiheit der Klostergüter (*domus et bona*) in der Pfarrei Esslingen erneuerte. Für Überlingen und Ulm hingegen fehlen gleiche oder ähnliche Zeugnisse. Hier sollten wohl die beiden Machwerke die Lücken ausfüllen. Die beiden Fälschungen BF 2016 und 4215 haben als einzige die Benutzung echter Vorlagen gemeinsam. Sie sind aber in ihren inneren Merkmalen unabhängig voneinander und müssen deshalb als Machwerke zweier verschiedener Verfasser gesehen werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind diese Fälschungen nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden. Die Entstehung des gefälschten Textes von BF 2016, der nicht geringe stilistische Geschicklichkeit verrät, ist wie bei BF 4215 aus Mangel an sicheren Anhaltspunkten zeitlich nur sehr vage zu bestimmen. Der terminus ante

³⁴) Böhmer-Redlich, Reg. imp 6. 253. Or. in Karlsruhe, Generallandesarchiv KS. D 82. Druck: Cod. dipl. Sal. 2 (1886) S. 127. Nr. 524. Die drei Häuser in Esslingen, Überlingen und Ulm werden auch aufgeführt in der Bestätigungsurkunde des Papstes Innozenz IV. von 1250 VII. 7, allerdings ohne Erwähnung der Abgabefreiheit. Druck: Cod. dipl. Sal. 1 (1883), 290 Nr. 263.

³⁵) *ante latam videlicet in preclare recordationis ultimum Fridericum – predecessorem nostrum excommunicationis sententiam.*

quem ist genau anzugeben. Er bietet sich wie bei der gefälschten Heinrichsurkunde in der frühesten Bestätigung des Textes durch einen königlichen Nachfolger der Staufer. Am 20. März 1299³⁶ bestätigte König Albrecht I. in Konstanz dem Salemer Kloster außer anderen Diplomen älteren Datums auch den Wortlaut von BF 2016, ohne ein einziges Wort über die Art der Überlieferung des Stückes – Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift – zu verlieren. Der Wortlaut von BF 2016 und 4215 ist von den nächsten beiden Herrschern Heinrich VII. und Friedrich dem Schönen nochmals bestätigt worden³⁷. Vorerst unmöglich ist bei BF 2016 die Festlegung des terminus post quem. Er ist sicher verschieden von BF 4215, das im Wortschatz und in den Formeln von dem angeblichen Friedrichsdiplom abweicht, auch die inhaltliche Übereinstimmung mit ihm vermissen läßt. Den Anlaß zur Herstellung der beiden zu verschiedenen Zeiten hergestellten Fälschungen mag wohl die schwierige Lage gegeben haben, in die Kloster Salem nach dem Tode Friedrichs II. geriet und die fast während des ganzen Interregnums andauerte. Sie war, wie W. Rösener urteilt³⁸, die schwerste Krise, die Salem im Mittelalter durchmachte. „In den heftigen Kämpfen zwischen der staufischen und der päpstlichen Seite mußte das papsttreue Salem große materielle Schäden hinnehmen.“ Wahrscheinlich haben damals die staufertreuen, königlichen Städte die Aufhebung der Abgabefreiheit verlangt. Salem suchte diesen Angriffen mit den beiden Machwerken entgegenzutreten und seine rechtliche Lage mit ihrer Hilfe zu verteidigen. Das Ziel, die Anerkennung der klösterlichen Ansprüche, in den echten BF 895 und 4140 nicht genügend formuliert, wurde erst erreicht, als 1299 der König und Landesherr die vorgelegten angeblichen Königs- und Kaiserurkunden bestätigte. Spätere Bestätigungen aus der Zeit nach 1315 sind nicht bekannt geworden.

So schließt denn die lange Reihe untadeliger Stauferdiplome, die das Zisterzienserkloster aus dem ersten Jahrhundert seines Bestehens vorzeigen kann, mit zwei, in einer freilich drangvollen Notzeit hergestellten Machwerken, die erst Ende des 13. Jahrhunderts Anerkennung fanden und Nutzen brachten.

³⁶) Or. in Karlsruhe, GLA. KS. 131. Druck: Cod. dipl. Sal. 2 (1886), 556–557.

³⁷) Bestätigungen Heinrichs VII. von 1309 VI. 10 und Friedrichs des Schönen von 1315 IV. 18 der beiden gefälschten Texte in Karlsruhe, GLA. KS. 154.155 und 185.186.

³⁸) Rösener, Reichsabtei S. 57–63.

Das unechte und die echten Diplome Friedrichs II. für Kloster Steingaden (BF 919)

Die Steingadener Königsurkunden Friedrichs II. beginnen mit einem Pergament, dessen Echtheit von der Forschung seit einigen Jahrzehnten in Frage gestellt wird. F. Huter, der den Text von BF 919, die Schenkung der Kirche von Tschars an das Prämonstratenserklöster, in das Tiroler Urkundenbuch³⁹ aufnahm, erklärte die bis dahin unbeanstandete Königsurkunde in den dem Abdruck vorausgehenden Bemerkungen „aus äußeren und inneren Gründen“ für eine Fälschung der Mitte des 13. Jahrhunderts, der ein echtes Diplom Friedrichs II. zugrunde liege, schwächte aber im Kopfregist sein negatives Urteil auf „Verdächtig“ ab. Diese Bewertung glaubte G. Pfeiffer im Regest des Diploms im Nürnberger Urkundenbuch S. 102 Nr. 154 noch weiter mildern zu müssen. Er versah das „Verdächtig“ mit einem Fragezeichen und verlangte „von breiterer Grundlage“ aus eine nochmalige Untersuchung des umstrittenen Stückes. Sie soll im folgenden geliefert werden.

Keinem der beiden Forscher war bekannt, daß auch eines der beiden Diplome Heinrichs VI., die Kloster Steingaden in seinem Archiv verwahrte⁴⁰, eine Fälschung des frühen 13. Jahrhunderts ist. 1956, wenige Jahre nach dem Erscheinen des 2. Bandes des Tiroler Urkundenbuches (1949), wies G. Kirchner das bisher unangefochtene BB 90 überzeugend als ein Machwerk der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts nach⁴¹. Für unsere Untersuchung stellt sich damit die nicht unwichtige Frage, ob in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Kloster Steingaden ein oder zwei Fälscher am Werk waren. Die Forschungsergebnisse lassen eindeutig zwei verschiedene Fälschungsaktionen erkennen, die zu verschiedenen Zeitpunkten, aber doch innerhalb der ersten 50 Jahre des 13. Jahrhunderts stattfanden und auch verschiedene Ziele anstrebten. Die beiden Machwerke unterscheiden sich durch ihre Schrift und haben hinsichtlich des Textes

³⁹⁾ 2 (1949), 159 Nr. 720.

⁴⁰⁾ J. F. Böhmner – G. Baaken, Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197. Reg. Imp. 4 (1972) Nr. 90, 301 (künftig: BB).

⁴¹⁾ G. Kirchner, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft, Zs. f. bayer. LG 19 (1956) S. 92 f. Die Einweisung der Fälschung in die Jahre 1220–1240 (S. 94), für die keine näheren Gründe genannt werden, halte ich für zu eng. Die Datierung der Schrift mit erster Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte richtiger sein. Zur Fälschung zuletzt: P. Csendes, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (1981) S. 185 f.

nur sehr geringe Berührung. Die Gemeinsamkeiten äußern sich in der Technik des Fälschens durch die Heranziehung echter Vorlagen für größere Teile des Textes und die Verwendung rotweißer Seidenfäden für die Befestigung eines echten Kaisersiegels. Diese Farben waren unter Heinrich IV. und Friedrich II. im allgemeinen weniger üblich.

Berechtigte Zweifel an der Echtheit von BF 919 erheben sich bei der Überprüfung der sprachlichen Eigenheiten des Urkundentextes. Er verrät eine ungewohnte, merkwürdige Mischung von kanzleigemäßen und kanzleifremden Wendungen, wie sie sonst in den Diplomen Friedrichs II. und besonders in den von sizilischen Kanzleikräften besorgten Texten nicht mehr begegnet. BF 919 ist das zeitlich erste Stück einer kleinen Gruppe diktatgleicher Diplome eines sizilisch geschulten Verfassers, dessen Schrift sich freilich nicht fassen läßt, da die von ihm stilisierten Texte entweder nur in Abschrift überliefert sind oder von kanzleifremden Schreibern herühren. Zu der sizilischen Diplomgruppe gehören auf Grund der wichtigsten stilistischen Anhaltspunkte außer dem Steingadener Text: BF 926 für Klöster Allerheiligen im Schwarzwald, 927 für Kloster Königsbruck i. Els., 929 für das Hospital in Hagenau, 945 für Kloster Heiligkreuz in Donauwörth, 965 und 966 für den Deutschorden und 1002 für Kloster Mater Domini bei Roccapiemonte. Zeitlich umfaßt die Diktatgruppe etwas mehr als ein Jahr (1217 XII.–1219 III.). Die in BF 919 auftretende Arenga *Inter cetera caritatis opera, que divine pietatis intuitu pia consideratione largimur, illud Deo gratius credimus residere, quod ecclesiis Dei et locis venerabilibus de mera liberalitate donamus* lautet fast gleich wie die Exordien in der Urkunde Friedrichs II. von 1212 VII.⁴², in dem Diplom der Königin Constanze II. und Heinrichs (VII.) von 1214 VI.⁴³, in BF 926, 945 und 1002⁴⁴. Die Formel kommt in den Stauferurkunden in diesem Wortlaut nicht mehr vor. Die beiden ersten Diplome sind schriftgleich und nennen in der Korroboratio als Schreiber Philippus de Matera, der unter Friedrich II. als Notar von 1212 VII.–1214 VI. erscheint⁴⁵. Seine charakteristische Schrift kommt nach 1214 in den Diplomen nicht mehr vor. Vielleicht handelt es

⁴²) Nachtr. zu Reg. Imp. 5 Nr. 127.

⁴³) Nachtr. zu Reg. Imp. 5 Nr. 552 = BF 3838.

⁴⁴) Bei L a d n e r, Formularbeihelfe S. 139 in der Arengengruppe FF 2 zusammengefaßt, aber ohne die Formeln von 1212 und 1214. Das Exordium von BF 1704 ist gegen die ersten sechs Arengen sehr verändert und deshalb nicht mitgezählt.

⁴⁵) H. M. Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, AfD 3 (1957) 273 Nr. 65. Seit 1219 *scriiniarius*.

sich bei der Arenga von BF 919 um ein von Philippus de Matera formuliertes und ursprünglich nur von ihm gebrauchtes Exordium.

Nicht allein die Arenga, auch andere Urkundenteile von BF 919 entstammen einer sizilischen Feder. Der für sizilische Diplome typische Übergang von der Arenga zur *Dispositio hac itaque consideratione inducti* erscheint in gleichem oder sehr ähnlichen Wortlaut in BF 741, 888, 922, 926, 951, 965/6, 1017, 1291 und in zahlreichen anderen Diplomen und läßt damit keinen Zweifel an seiner südlichen Herkunft. Fast dieselbe Belegreihe muß für die Wendung *attendentes quoque religionem et honestatem* genannt werden, die in sizilischen Diplomen in dieser Art sehr beliebt war. Sizilischem Formelgut entsprechen der Nebensatz *ut Deus nobis vitam augeat et salutem*⁴⁶, die Einleitung der Sanctio *mit statuimus igitur et presentis scripti auctoritate sanctimus*⁴⁷ und der Hauptsatz der Korroboratio *presens privilegium inde fieri fecimus sigillo celsitudinis nostre roboratum*⁴⁸, nicht zuletzt auch das ganze Schlußprotokoll. Zu den Ausdrucksweisen sizilischer Herkunft gehört ferner die Wendung *de gratia munificentie nostre*⁴⁹, für die sich vor 1217 und danach zahlreiche Beispiele aufzählen lassen. *Cum dote et mancipiis utriusque sexus* ist in sizilischen Urkundentexten seltener, aber ihnen nicht fremd⁵⁰. Diesen Nachweisen ist unschwer zu entnehmen, daß dem Hersteller von BF 919 wirklich ein echter, sizilisch stilisierter und zu dem angegebenen Zeitpunkt (1217 Dezember Nürnberg) durchaus passender Text zur Verfügung stand, den er weitgehend ausschrieb. Aber ebenso klar und eindeutig ist, daß noch andere Einflüsse auf die Gestaltung des Steingadener Textes eingewirkt haben. Im

⁴⁶) Vgl. BF 1002 *ut nobis omnipotens a quo cuncta bona suscepimus vitam augeat et salutem*.

⁴⁷) Vgl. *statuimus igitur et presentis privilegii auctoritate mandamus* in BF 929 und 951, *statuimus igitur et presentis privilegii auctoritate sancimus* in BF 945 und *statuentes et presentis privilegii auctoritate firmiter iniungentes* in BF 965. Sizilisch ist auch die in dieser Formel daneben gebrauchte Wendung *mandantes firmiter ut nullus sit qui contra hanc concessionem et donationem nostram dictum monasterium impedire vel molestare presumat*, für die auf die Formelschlüsse in BF 927 und 951 verwiesen sei. Die Schlußworte *impedire vel molestare presumat* stehen ferner in BF 900, 929, 945, 965/6, 1017.

⁴⁸) Vgl. dazu BF 888, 913, 922, 927, 965/6. in BF 926 und 929 *culminis nostre* statt *celsitudinis nostre*. *Sigillo celsitudinis nostre* wird in den Diplomen Friedrichs II. auch nach 1220 noch häufig geschrieben.

⁴⁹) Vgl. *de abundantiori quoque munificentie nostre gratia* in BF 929, *de solita gratia et innata liberalitatis nostre munificentia* in BF 965 und 966. *Munificentia* außerdem in BF 926 und 927.

⁵⁰) Dazu BF 926 *cum mancipiis utriusque sexus et dote* und schon vorher BF 884.

Mittelpunkt von BF 919 stellen wir unbekannte, kanzleifremde Stilelemente fest, die in den staufischen Texten des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht nachzuweisen sind. Anstößig und dies gleich in zweifacher Hinsicht ist vor allem die Strafformel, die wahrscheinlich in der benützten Vorlage wie in BF 926 gefehlt hat. Die Androhung geistlicher Strafe in BF 919 (*insuper indignationem Dei omnipotentis*) war, wie zuvor schon bemerkt wurde⁵¹, in sizilisch gefärbten Königsurkunden des 13. Jahrhunderts nicht einmal mehr in abgeschwächter Form üblich. Es ist aus der Zeit von 1200–1250 kein Diplom – ob echt oder unecht bekannt, in dem die formelhaften Worte der Ankündigung der Geldstrafe *altera (reliqua) medietas vero iniuriam passis* ersetzt werden durch das schlichte, sonst nie mehr nachweisbare *tantumdem*. Es allein reicht aus, BF 919 in den Verruf der Fälschung zu bringen. Wenn irgendwo, so trifft hier das Wort des Altmeisters der staufischen Urkundenforschung Paul Scheffer-Boichorst⁵² zu: „In der Diplomatie spricht Ein Wort zuweilen mehr als ganze Sätze.“ Auch andere Textstellen in dem Steingadener Pergament rufen Widerspruch hervor und sind als kanzleiwidrig zu bezeichnen. Wir erwähnen als weitere Abweichung die Wendung *pro remedio peccatorum feliciū augustorum progenitorum nostrorum*. Der Genitiv pluralis von peccatum war an dieser Stelle in den Diplomen Friedrichs II. des zweiten Jahrzehnts nicht üblich. Die Vorfahren werden in allen Privilegien dieser Jahrzehnte⁵³ stets ohne den Hinweis auf ihre Sünden erwähnt. Gleichfalls ganz ungewohnt ist in einem sizilisch stilisierten Text die Phrase *monasterio et conventui Deo illic famulanti*. Sie kommt eigentlich nur in den Diplomen des Kanzleinotars F 4 (FD) noch vor⁵⁴. In seinen Texten überwiegt das durch das Adverb *illic* persönlich gefärbte *Deo illic famulantes*, nur wenige Male ist auch von den *fratribus Deo illic militantibus* die Rede (BF 60, 103, 831). BF 60 und das gefälschte BB 90, die beide *militare* gebrauchen, kommen als Quelle für die Wendung in BF 919 nicht in Betracht. Woher der Fälscher diese kanzleigemäße Wendung *Deo illic famulantes* bezogen hat, ist nicht auszumachen. Auch für die Formulierung *vel heredum nostrorum a nobis descendentium*, in der Sanctio von BF 919 dem üblichen *nullus omnino hominum* angehängt, fehlt es in den von deutschen

⁵¹) Vgl. die Ausführungen S. 113.

⁵²) NA 20 (1895) S. 168.

⁵³) BF 927, 929, 945, 951 usw. Hier stets mit dem üblichen *et pro salute*, das in BF 919 fehlt.

⁵⁴) Seit BF 36 *fratrum Domino ibidem famulantium*, seit BF 60 *fratres Deo illic militantes*. *Militantes* wieder in BF 103, 831.

und sizilischen Kanzleinotaren verfaßten Texten an Beispielen. In den Diplomen der sizilischen Diktatoren lautet der einleitende *ut*-Satz der *Korroboratio* gleichförmig *ut autem hec rata et firma permaneant*. Das in BF 919 stehende *inviolabilis* und das Verbum *perseverare*⁵⁵ fehlen in sizilischen Urkunden und stellen daher einen stilistischen Mißgriff des Fälschers dar. Die *Dispositio* von BF 919, in der die Schenkung der Kirche von Tschars und der Verzicht des Königs auf die Vogtei ausgesprochen werden, gibt in dieser Formulierung sicherlich nicht den ursprünglichen Wortlaut der Vorlage wieder. In den sizilischen Dispositionen ist die Verwendung von zwei bzw. drei sinnverwandten Verben die Regel⁵⁶, der Gebrauch eines einzigen Verbums wie in BF 919 mit *dare* so gut wie unbekannt und ungewöhnlich. Als stilistischen Sonderfall ist auch das Begriffspaar *ius et ratio* hervorzuheben, für das in den sizilischen Ausfertigungen stets der Plural *iustitiae et rationes* geschrieben wurde⁵⁷. Dieses Nebeneinander sizilischer d. h. kanzleimäßiger und fremder Wendungen ist in den königlichen und kaiserlichen Diplomen Friedrichs II. eine Ausnahme und zwingt zu dem Schluß, daß der Wortlaut von BF 919 nachträglich an wichtigen Stellen abgeändert wurde. Die Veränderungen gehen weit über eine Interpolation hinaus, verfälschen sie doch *Dispositio*, *Strafformel* und *Korroboratio*. An der Unechtheit des vorliegenden Pergaments ist aus stilistischen Gründen nicht länger mehr zu zweifeln.

Die Untersuchung der Schrift und des Siegels erbringt keine entscheidenden Argumente für den Fälschungscharakter von BF 919⁵⁸. In den Steingadener Klosterurkunden stellen wir die zierliche Schrift von BF 919 erstmals in einer Urkunde des Grafen Ulrich von Ulten vom 22. Oktober 1227 fest⁵⁹. Sie kommt außerdem noch vor in den Urkunden der Schwester Kristina vom Kloster St. Katharina in Augsburg von 1246 V.11/1256

⁵⁵) Für *inviolabilis* kann in diesen Jahren kein Beleg genannt werden; *perseverare* wurde in den frühen Texten des Kanzlisten F 4 vereinzelt gebraucht, so in BF 87 und 244. In den kanzleimäßigen Königsurkunden Friedrichs II. kommt es äußerst selten vor. Vorerst kann nur BF 874 genannt werden.

⁵⁶) *damus et concedimus* BF 778, 1002; *concedimus et donamus* BF 922. Weitere Beispiele für Doppelverben BF 926, 927, 929, 945 u. a.

⁵⁷) So schon in BF 926 *cum omnibus iustitiis et rationibus*.

⁵⁸) Text und Abbildung: A. Auer, Kloster Steingaden als Grundherr im Etschland (1933) S. 5 Nr. 1 und Taf. 1. Die Datierungen mit 1218 XII. und NA 50 (1935), 763 Nr. 322 (L. Santifaller) gar mit 1218 XII. 10 sind falsch. Das Datum ist mit 1217 XII. aufzulösen.

⁵⁹) Auer, Kloster Steingaden S. 1 Nr. 2 und Taf. 2.

IV.28⁶⁰ und des Cunradus dictus Spannagel von 1251 IV.4⁶¹. Ob das 1256 geschriebene Pergament das letzte schriftgleiche Stück ist, bleibt offen. Aus Kostengründen mußte auf die Durchsicht aller Steingadener Urkunden des 13. Jahrhunderts verzichtet werden. Die Elongata der drei Privaturkunden und die Verzierungen einzelner Großbuchstaben kommen den entsprechenden Schriftzeichen von BF 919 auffallend nahe. Auch die Kontextschriften dieser Stücke stimmen weitgehend überein, besonders in der häufigen und auffälligen Ligatur von st und in den Schreibweisen des g und x. Charakteristisch ist die sparsam angewandte Ligatur des ct, die in den Privaturkunden des Klosters meist ohne Schleife geschrieben wird. Abweichungen zeigen sich eigentlich nur in einzelnen, wenig gebrauchten Großbuchstaben. Daß BF 919 einer dieser drei Klosterurkunden von 1227–1256 besonders nahe stehe, läßt sich nicht sagen. Die Schrift des angeblichen Diploms ist zweifellos feiner als die in den drei Urkunden vorkommende Hand, die sich besonders durch das schwungvolle Schluß-s auszeichnet. Dieses Schriftzeichen fand in den Klosterurkunden keine Nachahmung. Zwei sehr ähnliche Hände sind wohl auszuschließen, die Gemeinsamkeiten in den Schriften überwiegen bei weitem die geringen Unterschiede. Nach den Schriftmerkmalen könnte dieser Schreiber wohl auch schon 1217 tätig gewesen sein, aber der Nachweis für eine so frühe Schreibfähigkeit des Klosterinsassen läßt sich nicht erbringen. Auch zur Schrift der gefälschten Urkunde Heinrichs VI., BB 90, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hergestellt wurde, besteht keine nähere Beziehung. Ihre etwas schwerfällige diplomatische Urkundenminuskel kann auch nicht mit der Schrift der drei Klosterurkunden von 1227–1256 in Zusammenhang gebracht werden. Bei einzelnen Buchstabenformen, in der Ligatur st, im Schluß-s und in den Kürzungszeichen zeigen sich recht erhebliche Unterschiede. Stilistische Beziehungen zwischen der angeblichen Königsurkunde von 1217 und den drei schriftgleichen Texten von 1227–1256 sind zu verneinen. Dies gilt auch für die Fälschung BB 90. Im Text dieses Machwerks, dessen Eingang von dem D. Friedrichs I. St. 4513 von 1189 bestimmt ist, fällt vor allem die starke, von Kirchner und Csen-des nicht beachtete Anlehnung an das Formular von BF 60 auf, das Diplom Philipps von Schwaben von 1201 IX.20, das den Kanzleinotar PhC zum Hersteller hat. Das Ausstellungsdatum der Philippsurkunde ist der frühest mögliche terminus post quem der Fälschung auf den Namen

⁶⁰) Auer, Kloster Steingaden S. 7 Nr. 5 und Taf. 6.

⁶¹) Or. in München, HStA., Urkunden Steingaden Nr. 60.

Heinrichs VI.⁶² Der Einfluß eines Empfängertextes, den Csendes annehmen möchte⁶³, entfällt somit, er ist auch nicht beweisbar. Ungeklärt ist die Herkunft der Zeugenliste von BB 90. In ihr werden immerhin drei Namen aufgeführt, die einzig in dieser fragwürdigen Quelle vorkommen, nämlich Gerhardus de Kelbersowe, Meingoz de Maguntia, Cunradus capellanus de Scefowe. Sie dürften aus der Reihe der Zeugen Heinrichs VI. zu streichen sein.

So wenig wie die Schrift liefern das Siegel von BF 919 und die Art seiner Anbringung ausschlaggebende Anhaltspunkte für die Unechtheit der Friedrichsurkunde⁶⁴. Die Verwendung farbiger Seidenfäden ist für die ganze Spätaufbauzeit bezeugt und hat in den vorliegenden Farben rotweiß nichts Auffälliges. Rotweiße Seidenfäden besitzen auch BF 732, 780, 782, 843, 965.

Ergibt somit die Untersuchung der äußeren Merkmale von BF 919 kein entscheidendes Argument für das Vorliegen einer Fälschung, die inneren Merkmale lassen keinen Zweifel an der tiefgreifenden Verfälschung des Diplomtextes. Ein Unbekannter und zugleich Kanzleifremder, vermutlich ein Klosterinsasse, änderte unbefugt den mittleren Teil des Textes von BF 919 und stellte damit eine Fälschung her, die im Eingang und am Schluß einem sizilisch stilisierten Diplom gleichkam und deshalb in ihrem wahren Charakter lange Zeit unerkannt blieb. Da das angebliche Diplom von dem Churer Elekten Heinrich III. von Montfort (Bischof von 1251–1272) vidimiert wurde⁶⁵, ist der Zeitpunkt der Entstehung des

⁶²) Da BF 1152 fast wörtlich BF 60 und dieses wiederum St. 4513 nachschreibt, wäre auch die Friedrichsurkunde als Vorlage in Betracht zu ziehen. Es gibt aber keine sicheren Haltpunkte für diese Möglichkeit. Sie ließe den terminus post quem auf das Jahr 1220 festlegen.

⁶³) Die Kanzlei Heinrichs VI. S. 185 f.

⁶⁴) Nach F. Huter, *Tiroler UB* 2, 159 „eignet BF 919 einer ganz bestimmten Art der Siegelbefestigung“ und „scheint das Siegel bei Neubefestigung beschädigt worden zu sein“. Diese sehr vagen Feststellungen werden weder von F. Philipp, *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV.* (1885) S. 74 noch G. Pfeiffer, *Nürnberger UB* 1, 101 Nr. 154 bestätigt. Eine besondere Art der Siegelbefestigung ist bei BF 919 nicht zu bemerken.

⁶⁵) Siehe die Ausführungen G. Pfeiffers im *Nürnberger UB* 1, 102. Erhalten hat sich auch die Abschrift einer undatierten Vidimation des Propstes Konrad von Raitenbuch und des Konrad Ritter von Swanegowe; siehe Auer, *Kloster Steingaden* S. 5 Nr. 1. Signatur der Abschriften in München, HStA., *Klosterurkunden Steingaden* 86/1.2.

Machwerks in die Jahre 1217–1251 zu legen. Die Fälschung ist vielleicht noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs II. oder ganz kurz nach seinem Tode hergestellt worden. Diese Zeitspanne noch weiter einzuengen, erweist sich als unmöglich. Über den Inhalt der vernichteten Königsurkunde können nur Vermutungen geäußert werden. Die Arenga von BF 919 wird in der königlichen Kanzlei für verschiedene Rechtsgeschäfte verwendet. Sie liefert sowenig wie die anderen sizilischen Formeln des Falsifikats einen brauchbaren Hinweis auf den ursprünglichen Rechtsinhalt der Vorlage. Die Tatsache, daß das Diplom schon so bald nach dem Empfang geopfert wurde, läßt vermuten, daß sein Inhalt dem Kloster nicht besonders wichtig war. Nach dem kanzleimäßigen BF 782 und nach dem großen Besitzverzeichnis von BF 1152 zu urteilen war Steingaden schon im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nicht mehr im Besitz der Kirche von Tschars. Das Machwerk BF 919 sollte dem Kloster wohl die Kirche wieder einbringen. Restlose Klarheit wird sich in dieser Frage kaum erzielen lassen, hat es doch den Anschein, als ob nicht alle Urkunden, die das Kloster einst über die Kirche von Tschars besaß, vollständig auf uns gekommen sind. Ursache der Fälschung könnte auch die eigenartige Vogteiverzichtsbestimmung gewesen sein, für die sich in den Diplomen Friedrichs II. keine Parallele findet. Daß diese Vogteibestimmung Anlaß der Fälschung war, wird von F. Huter vermutet.

Die echten Diplome Friedrichs II. für Kloster Steingaden – BF 1079, 1148 und 1152 aus den Jahren 1219 und 1220 – kommen weder in ihren Formeln und Wendungen noch in den Schriftbesonderheiten des Kanzleiausfertigungen des königlichen Ausstellers nahe. Sie sind alle als Empfängerarausfertigungen zu betrachten. Die Möglichkeit, daß das letztgenannte Schriftstück einem Gelegenheitschreiber zu verdanken ist, kann nicht ausgeschlossen werden. Als Klosterinsassen sehen wir die Schreiber an, die BF 1079 und 1148 verfaßt und mündiert haben. Die Schreiber können zwar in der geringen Zahl der Empfängerurkunden nicht nachgewiesen werden. Die weitgehende Annäherung in den Schriftbesonderheiten läßt gemeinsame Herkunft und Schulung der Schreibkräfte annehmen. Die unruhigen Schriftzüge – die Hand von BF 1079 nähert sich stark der Kursive – enthalten auch altertümliche Schreibformen. BF 1079 und 1148 haben graphische Gemeinsamkeiten, so den eigentümlichen Schwung in den Oberlängen von b und l, die zumeist geschlossene Unterlänge des g, dieselbe Schreibweise für d und x und die gleichen Kürzungszeichen. Wir haben es vielleicht mit dem Schreibgewohnheiten einer einzigen Hand zu tun. Noch weniger bestimmt ist die Antwort auf die Frage nach dem oder den Verfassern der beiden Diplome. Soviel ist sicher, die Texte sind nicht

in der königlichen Kanzlei formuliert worden. Wahrscheinlich sind ihre Schreiber auch die Verfasser der Diplome. Die leichten Anklänge in *Aren-ga* und *Publicatio* weisen auf sie als Texthersteller. Die Eigenheiten der Schrift der beiden Königsurkunden wiederholen sich in dem Diplom Heinrichs (VII.) BF 3931. Hier finden wir dieselben Schrifteigentümlichkeiten wie in BF 1079 und 1148, wenn auch von einer gewandteren Hand herrührend. Im Text von BF 3931 mischen sich fremde und Diktateinflüsse des Kanzlisten HA, die besonders in der *Sanctio* sich bemerkbar machen.

Die Schrift von BF 1152, das nahezu wortgetreu BF 60 nachschreibt, begegnet in dem wenige Tage danach erteilten Diplom Heinrichs (VII.) für das Domkapitel Augsburg, BF 3850. In Augsburger Bischofsurkunden ist diese Hand nicht weiter tätig gewesen. Die Annahme eines Steingadener Empfängerschreibers dürfte einige Berechtigung für sich haben, streift doch die *Aren-ga* von BF 3850 in einigen Wendungen die Formel von BF 1152. Für den Nachweis der Schriftidentität von BF 1152 und 3850 eignen sich besonders die Buchstaben g, s und x sowie die Ligatur von st. Grußformel, *Publicatio*, Sicherungs- und Strafformel von BF 3850 sind teils wörtlich aus der Vorurkunde BF 1131 übernommen, teils von ihr beeinflusst worden. Falls der Schreiber der beiden Königsurkunden nicht zum Kloster gehört, ist BF 1152 als Gelegenheitsausfertigung eines Unbekannten zu betrachten. Die restlichen Steingadener Diplome der Spätsauferzeit BF 4035, 4426, 4533 sind in den Kanzleien ihrer königlichen Aussteller gefertigt worden.

Kanzleinotar Aldoin als Diktator und Schreiber von Diplomen Friedrichs II.

Um in den Diplomen Friedrichs II. für die Zisterzienserklöster S. Maria di Ferraria und S. Stefano del Bosco echt und falsch klar trennen zu können und die bisherige Unsicherheit in der Zuweisung der Stücke zur Diktat- und Schriftgruppe des Aldoin endgültig zu beheben, ist es erforderlich, auf die Eigenart des Aldoinischen Stiles näher einzugehen und die Eigentümlichkeiten seiner Stilistik vorzustellen. Es werden daher diesen Darlegungen die entsprechenden Belege nicht zu sparsam beigegeben, nicht zuletzt auch, um die Nachprüfung zu erleichtern. Eine gewisse Weitschweifigkeit in der Darlegung ist hierbei nicht zu vermeiden. Unsere Studie kann zunächst die Verwendung eines echten von Aldoin verfaß-

ten *Deperditums* in BF 2032 aufzeigen. Sodann weist sie erstmalig die Unechtheit der Diplome für Kloster Ferrara, Nachtr. 87 und BF 1406, nach. Die Verdächtigungen der Diplome für Kloster S. Stefano del Bosco sind älteren Datums. Die Untersuchung dieser ganzen Diplomgruppe ist seit langem ein *Desiderat* der Forschung, soll aber hier nur bei den frühesten Diplomen Friedrichs II. durchgeführt werden.

Aldoin von Cefalù, später Bischof in seiner Heimatstadt und erbitterter Gegner des Stauferkaisers, ist unter den namentlich bekannten 22 Kanzleinotaren der sizilischen Königszeit Friedrichs II. unstreitig die meist beschäftigte und bedeutendste Kanzleikraft⁶⁶. Sein Name erscheint in den Korroborationsformeln von 23 Diplomen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.). Doch nicht alle diese Texte sind echte Stilprodukte seiner Feder. Nur wenige Jahre nach dem Erscheinen des 1. Bandes der *Regesta imperii* V (1881), die mit Ausnahme von BF 667 alle von Aldoin geschriebenen Texte als echte Diplome vorstellten, bemerkte F. Philippi (1885)⁶⁷, der eine größere Zahl von Originalurkunden von der Hand des Notars einsehen konnte, daß BF 604 und 667 für Kloster S. Stefano del Bosco eine von der Hand des Notars abweichende Schrift aufwiesen. Philippi wies diese Urkunden zwei ähnlichen, unbekannten Händen zu und bezeichnete sie als einwandfreie Fälschungen, da sie nicht von dem in der *Korroboratio* genannten Kanzleibeamten herrührten. Seiner Meinung nach sind BF 609 für Kloster S. Maria de Gualdo Mazzocca und BF 1420 für S. Stefano del Bosco, die nur in Abschriften und Nachzeichnungen auf uns gekommen sind, gleichfalls Fälskate. K. A. Kehr hat die negativen Bemerkungen Philippis in seinem grundlegenden Buche „Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige“ (1902) zu Unrecht nicht beachtet. Er, der den älteren Fälschungen von S. Stefano del Bosco ein eigenes Kapitel widmete und S. 373 eine bis 1240 reichende, wertvolle Zusammenstellung der Diplome beigab, äußerte sich mit keinem Wort zur Echtheit von BF 604 und 1420 und ließ damit die Frage ihrer Glaubwürdigkeit völlig offen. In neueren Jahren kam es zu weiteren Veränderungen der Gesamtzahl der von Aldoin geschriebenen Diplome. 1957 wurde die Frage der Echtheit

⁶⁶) Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* 3, 258 f. Nr. 3 und 4, 301 – N. Kamp, *Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien* 3 (1975) S. 1055–1063. Über die Tätigkeit des aus Cefalù stammenden Kanzleinotars vor allem S. 1056. Die Angabe über die von Aldoin gefertigten Diplome S. 1056 Anm. 82 ist überholt.

⁶⁷) Philippi, *Reichskanzlei* S. 9–10 Anm. 2 und S. 69.

von BF 667 erneut aufgeworfen, als H. M. Schaller⁶⁸ die Glaubwürdigkeit und Zugehörigkeit des Urkundentextes zur Diktatgruppe des Aldoin behauptete. Vier Jahre später sprach P. Collura⁶⁹ dem späten BF 2032 von angeblich 1233 für den Bischof von Agrigento, das ebenfalls den Notar Aldoin als Schreiber nennt, aus chronologischen und inhaltlichen Gründen die Echtheit ab, ohne aber zu beachten, daß der vorliegende Text weithin Aldoinisches Diktatgut aufweist, das mit großer Sicherheit auf ein Deperditum dieses Verfassers schließen läßt. Die Entstehung der echten Königsurkunde fällt freilich nicht in das Jahr 1233, sondern in den Zeitraum von 1208–1212, in dem Aldoin in der königlichen Kanzlei als Notar tätig war. Schließlich erklärte ich im Nachtragsband zu den *Regesta imperii* 5 (1983) die Königsurkunde für Kloster Ferrara von 1205 VI.⁷⁰, die die Reihe der Aldoinurkunden eröffnet, auf Grund der Schrift und des Diktats für eine offenkundige Fälschung auf den Namen Friedrichs II., so daß die Zahl der auf den Namen des Kanzleinotars Aldoin gehenden Machwerke nunmehr vier Nummern umfaßt, wozu nach Philippi noch BF 609 als verdächtig käme. Bei 23 Diplomen stellen vier fragwürdige Dokumente einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz unechter Texte dar.

Die schon lange fällige Diktat- und Schriftuntersuchung dieser ganzen Urkundengruppe des Notars Aldoin erweist die Diplome Nachtr. 87, BF 604, 667 und 2032 als zweifelsfreie Machwerke. Nur die beiden letzteren Texte beruhen auf echten, von Aldoin herrührenden Diplomen. Die Diktatuntersuchung von BF 609 hebt jeden Fälschungsverdacht auf. Aus der unten angefügten Zusammenstellung der Diktatbesonderheiten des Notars ergibt sich für fast jede Wendung, daß der Verfasser von BF 609 nur Aldoin sein kann. Philipphis Zweifel⁷¹ an der Echtheit des Diploms sind auch hinsichtlich der Schrift unbegründet, war doch das bis 1943 zugängliche Pergament, wie Philippi selbst schreibt, nur eine „gleichzeitige Abschrift“ gewesen und somit ungeeignet, über Aldoin als den Schreiber der Urschrift eine positive Aussage zu geben.

Die persönliche Eigenart des Stilisten Aldoin im Sprach- und im Formelschatz läßt sich eindeutig dartun und ermöglicht eine saubere Scheidung

⁶⁸) Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* 3, 220 Anm. 74.

⁶⁹) P. Collura, *Le più antiche carte dell'archivio capitolare di Agrigento* (1961) S. 113 Nr. 57. Siehe auch *Reg. imp.* 5, 4: Nachträge und Ergänzungen, bearb. von P. Zinsmaier (1983) (künftig: Nachtr.). Bemerkung zu BF 2032.

⁷⁰) Nachtr. 87.

⁷¹) Philippi, *Reichskanzlei* S. 69.

von echt und unecht der in Betracht kommenden Stücke. Die Urkundentexte Aldoins verraten einen gewandten Diktator und Schreiber, dessen Selbständigkeit und Sprachkraft jedoch nicht so hoch einzuschätzen ist, wie der erste Eindruck vermuten läßt. Ein nicht geringer Teil seiner Arengen und der sonstigen Formeln ist Vorurkunden und Vorlagen nachgeschrieben und im Sprachgut der königlichen Kanzlei schon seit längerer Zeit nachweisbar. In seinen Stilprodukten lehnt Aldoin sich wiederholt an die von unbekannten Kanzlisten verfaßten BF 583, 14645 und 14646 an. Einige Wendungen, die in dem von dem Notar Jacobus de Capua mündigten BF 614 für die Johanniter in Messina vom Oktober 1209 erstmals auftauchen, erscheinen beinahe gleichzeitig in den Dictamina unseres Notars. Sie können nicht zu seinen Diktatbesonderheiten gerechnet werden. Von dem Stilisten Aldoin stammen 21 Schriftstücke aus dem Zeitraum von März 1208 bis März 1212, das Deperditum in BF 2032 eingerechnet. Ein weiterer Urkundentext, BF 3844 mit Königin Constanze II. und Heinrich (VII.) als Ausstellern, gehört in den Juni 1216 und bezeugt damit eine zumindest achtjährige Zugehörigkeit zum königlichen Hofe.

Die Verfasserschaft des Aldoin ist beweisbar für: BF 590 und 619 (Benutzung der Vorurkunde BF 614) für das Johanniterhospital Messina, 593 für den Bischof von Patti, 598 für Kloster Casamari, 609 für Kloster S. Maria de Gualdo, 622 für Kloster Tennenbach, 623 (Benützung der Vorurkunde Philipps von Schwaben, BF 44) und 624 für Kloster Salem⁷², 627 für das Nonnenkloster S. Maria in Messina, 630 (Vorlage BF 619) für den Templerorden, 631 und 639 (wiederholt z. T. BF 631) für den Papst, 640, 641, 643 (unter Benützung von BF 583 für Kloster S. Giovanni degli Eremiti in Palermo) und 647 für die erzbischöfliche Kirche bzw. Erzbischof von Palermo, 656 für den Erzbischof von Messina, die echte Vorlage von BF 667 für Kloster S. Stefano del Bosco, Nachtr. 108 für Kloster S. Angelo de Frigido sowie das Diplom der Constanze II. und Heinrichs (VII.) BF 3844 für den Erzbischof von Salerno. Der Notar ist ferner der Verfasser des Deperditums, das der Fälschung BF 2032 zugrunde gelegt wurde. Er wird in allen aufgezählten Privilegien ausdrücklich als Schreiber erwähnt. Es gibt keine Texte von seiner Feder, die der Nennung des Schreibers ermangeln. Anscheinend hat Aldoin nie Mandate gefertigt, denn solche Texte mit Eigenheiten seines Stils liegen ebenfalls nicht vor. In den vier Jahren von III. 1208–III. 1212, in denen der Aufenthalt Aldoins in der königlichen Kanzlei sicher verbürgt ist, bedeuten die 20 Texte des Kanzleinotars bei insgesamt 90 Ausfertigungen nahezu 22% der ge-

⁷²) Druck: Cod. dipl. Salemitanus 1, 109 Nr. 76.

samen Beurkundungen. Keiner seiner Amtskollegen erreichte während des genannten Zeitraumes einen so hohen Anteil an der Herstellung königlicher Diplome. Der an Zahl der geschriebenen Diplome ihm nächstfolgende Kanzleinotar Andreas brachte es trotz zweieinhalbfach längerer Dienstzeit von 1200 XI.–1210 XI. nur auf 17 Ausfertigungen⁷³. Hinsichtlich des Inhalts unterscheiden sich die Urkundengruppen der beiden Kanzleinotare nicht wesentlich voneinander. In der Hauptsache sind es Besitzbestätigungen und Schutzverleihungen, die von ihrer Hand herrühren.

Die Diktateinheit der obigen 21 Diplome erschließen wir aus den persönlichen Stilmerkmalen des Kanzleinotars. Diese Anhaltspunkte bieten sich allerdings nicht in den herkömmlichen Formeln, sondern fast ausschließlich in den Übergängen von der *Arenga* zur *Dispositio*. Die Formeln des Aldoin weichen nur geringfügig von den Formeln der zur gleichen Zeit tätigen Notare Andreas, Benedictus und Bonushomo ab. Die *Arengen* scheiden für die Diktatuntersuchungen fast völlig aus, denn sie wurden in mehr oder weniger enger Anlehnung an Diplome der Kaiserin Constanze I. und aus der Frühzeit Friedrichs II. mit Hilfe schriftlicher Beihilfe oder unter Benutzung der Vorurkunden formuliert. So beruhen die Exordien von BF 590, 593, 609 und 667 auf Texten der Constanze I. und scheiden daher für die Diktatuntersuchung aus⁷⁴. Die *Arenga* von BF 598 für Kloster Casamari, die in BF 622 für Kloster Tennenbach nochmals verwendet wird, begegnet bereits in dem von einem Unbekannten 1206 verfaßten und geschriebenen BF 14646 für Kloster Acquaformosa. Es scheint, daß dieses Exordium den Zisterzienserprivilegien vorbehalten

⁷³) Vgl. Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* 3, 259 Nr. 4 – D. Girgensohn – N. Kamp, *Urkunden und Inquisitionen der Stauferzeit aus Tarent*, QFIAB 41 (1961) S. 150, besonders 158–161. Die Zahl der von Andreas herrührenden Stücke hat sich seit dem Erscheinen der Abhandlung von Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* (1957/8), um fünf Nummern erhöht. Zu den zwölf von Schaller festgestellten Diplomen kommen drei bislang unbekannte Texte in den von A. Pratesi veröffentlichten *Carte latine di abbazie Calabresi* (1958), die im Nachtragsbd. die Nummern 100–102 erhielten, ein Originalfragment für Kloster S. Maria Latina, das zur Schriftgruppe des Andreas gehört, Nachtr. 122 und BF 600, von dem nur *Narratio* und *Dispositio* erhalten sind, die sich in BF 610 für den gleichen Empfänger größtenteils wörtlich wiederholen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß BF 600 als Vorurkunde das Formular für BF 610 geliefert hat.

⁷⁴) Die Belege bei Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* AfD 4 (1958) 297 Anm. 167–169, 171–172.

war. Die Arengen der späteren Königsurkunden Aldoins folgen bis auf BF 667 nur Exordien früherer Texte Friedrichs II. So folgt die Eingangsformel von BF 623 für Kloster Salem der Arenga von BF 14645 für Kloster Acquaformosa von 1206, während BF 640 für die Kirche von Palermo die ganze Salemer Formel nachschreibt. Die Arenga von BF 624 für Salem nähert sich auffällig den Exordien der im selben Monat des Jahres 1199 ausgestellten BF 532 für Kloster S. Angelo de Prizzi und Nachtr. 72 für Kloster Sambucina. Die weithin übereinstimmenden Exordien von BF 627 für das Nonnenkloster S. Maria in Messina und von BF 643 für den Palermitaner Erzbischof haben ihren Vorgänger in dem schon erwähnten BF 583 für S. Giovanni degli Eremiti, ohne daß dieses Vorurkunde gewesen wäre. Auf den Gebrauch schriftlich festgelegter Behelfe für diese Arengen läßt auch die völlige Übereinstimmung zwischen BF 641 für den Elekten von Palermo und 3844 für den Erzbischof von Salerno schließen, die zum Teil auch mit BF 1142 für den Erzbischof von Monreale besteht⁷⁵. Von dem frühesten Text des Notars Andreas, nämlich von BF 561 für den Erzbischof von Messina von 1201 VI., sind abhängig die Arengen von BF 647 für die erzbischöfliche Kirche in Palermo und von BF 656 für den Erzbischof von Messina. Die Textübereinstimmungen können in diesem Falle nicht mit Benützung von Vorurkunden allein erklärt werden. Für die Exordien von BF 619 (Vorurkunde für BF 630), 631 (Vorurkunde für BF 639), 641 und Nachtr. 108 scheint Aldoin keine Behelfe oder ähnliche Hilfsmittel gebraucht zu haben. Diese Arengen haben unter sicheinige Berührung und können ganz von seiner Feder stammen. Mit Sicherheit läßt sich dies aber nicht behaupten. Die übliche *Publicatio* fällt in den Privilegientexten des Aldoin wie in den Urkundentexten der anderen Kanzleibeamten aus. Seine Stilprodukte gehen gleich nach der Arenga in die *Narratio* über, in der der individuelle Aldoinische Stil am stärksten hervortritt. Die Gepflogenheit, gleich nach der Arenga die *Narratio* anzuschließen, kann schon in den Diplomen der Kaiserin Constanze I. festgestellt werden. Sie fand in vielen Kanzleiausfertigungen der Königszeit Friedrichs II. Eingang. Die Anknüpfung an die Arenga geschieht in den Texten unseres Stilisten wie üblich durch die *Participia presentis* der Verben *attendere* und *considerare* oder auch nur durch eines derselben und durch die lediglich in den Schriftstücken des Aldoin zu beobachtende Verwendung einiger immer wiederkehrender, individueller Redeweisen und Lieblingsworte. In der Urkundengruppe des Stilisten Aldoin gibt es 15 *Narrationen* dieser Art, die vollständig vorzulegen sich aus

⁷⁵) L a d n e r, Formularbehelfe S. 126 Gruppe A A 5.

Raumgründen verbietet (Beispiel BF 593: *attendentes igitur fidei puritatem et devotionem quam tu – erga nostram habere dignosceris maiestatem, considerantes etiam quod pro fidelitate nostra ipsa – ecclesia bonorum suorum passa sit dispendium et iacturam ut*). In diesen Narrationen und in den restlichen fünf Texten sind Beweispunkte für den charakteristischen Sprachstil des Aldoin die Wendungen und Einzelworte:

affluentia. BF 598 *de affluentia itaque pietatis et gratie*, Nachtr. 108 *de affluentia pietatis nostre*.

clementia. Nachtr. 108 *consueta clementia reseremus*, BF 623 *cum – serenitatis nostre clementiam reseramus*.

consistere. BF 609 *die ac nocte per loca ipsa consistent*, BF 622 *ut – in statu pacis consistat*, BF 623 *ut – in statu tranquillitatis consistat*, BF 627 *ut – per loca ipsa die ac nocte consistent*.

credere. BF 623 *credentes igitur tunc – melius complacere cum locis venerabilibus et ubi maxime religio cisterciensis ordinis observatur*, BF 627 *boc igitur tum credentes dignius facere cum locis venerabilibus, maxime monasteriis, ubi sexus – pro religionis observantiam militat Jesu Christo, munificentie nostre dona largimur*. Gleiche Konstruktion und fast gleicher Wortschatz in BF 630.

culmen. BF 619 *illius intuitu qui dat salutem regibus et qui regalis culminis nobis sceptrum donavit* aus der von dem Notar Jacobus de Capua geschriebenen Vorurkunde BF 614. Von Aldoin weiterhin in BF 623, 627, 630 gebraucht. In BF 640 noch *illius intuitu qui regibus dat salutem et pro reverentia*.

favor. BF 598, 622 *religiosis locis (personis) eo libentius favorem volumus regie benignitatis impendere*. BF 609 *benigno favore concedere ut – regio favore in statu tranquillitatis et pacis respirant*, Nachtr. 108 *ut – et favore regio in statu tranquillitatis et pacis respiret*, 622 *ut nostre benignitatis favorem agnoscat, ut – nostri favoris plenitudine gaudeat et in statu pacis consistat*. 623 *si – nostri favoris assensus benignius adhibetur*, 627 *et confirmanda sibi duximus pleno favore regio*, 640 *si – favoris nostri plenitudinem adhibemus*, 641 *benigno favore et – concedimus*, 656 *in perpetuum pleno favore regio conformamus*. Die Phrase in BF 609 und in den anderen Texten übernahm Aldoin vermutlich aus BF 583, das im Mai 1206 ein unbekannter Notar verfaßt hat.

fervor. BF 690 *grate religionis fervorem*, 598 *fervorem devotionis*, 609, 667 *fervorem devotionis et fidei*, 622 *fervorem religionis*, 624 *devotionis fervorem*. Der Ausdruck *grate religionis fervorem* gehört zum Sprachschatz der königlichen Kanzlei. Er kommt erstmalig in BF 552 (Notar Philippus de Salerno) vor. *glorie incrementum* in BF 598, 609, 624.

gratus. BF 590 *grate religionis fervorem*, 609, 624 *grate religionis habitum*, 641 *et grati servitii*. Dazu noch *sacre religionis ibidem habitum* in BF 667.

gravamen. Nachtr. 108, BF 609, 627, 667 *quibus a tempore – usque ad felicia tempora nostra uti libere et sine gravamine consueverunt (consuevit)*.

illibatus. Nachtr. 108, BF 623, 641, 656 *ut – illibata persistat*, 622 *ut – illibata subsistat*.

illesus. BF 609 *ut – illesa persistat*, 623 *illesa perseverare*, 3844 *illesas conservare*.

infestatio. BF 609 *indebitis exactionibus vel infestationibus audeat aggravare*, 667 *aliqua infestatione vel exactione gravare*.

instantia. BF 627 *ad instantiam supplicationis*, 667 *ad tue supplicationis instantiam* und allein in BF 643 und 3844.

maiestas. BF 590, 593, 631, 639 *devotionem quam tu – erga nostram habere dignosceris maiestatem*, BF 609, Nachtr. 108, 667 *fervorem devotionis et fidei quem erga nostram habere dignoscitur maiestatem*, 3844 *consideratione devotionis et fidei quam habere te novimus erga regiam et nostram maiestatem*. Diese verhältnismäßig oft gebrauchte Wendung dürfte auf ein stilistisches Vorbild zurückgehen. Vgl. BF 588 von 1207 XII. *devotionem et fidei puritatem quam canonici – erga nostram celsitudinem habuerunt*.

meritum. BF 598 *illius remunerationis intuitu apud quem nec meritum deperit nec quidquam inremuneratum relinquitur*, 622 mit *quicquam*.

observantia. BF 619 *in quo per hospitalitatis et divini cultus observantiam – famulantur*, 623 *in quo per divini cultus observantiam – famulantes*, 627 *ubi per religionis observantiam militat*. Die Wendung taucht erstmals in BF 614 auf und wurde von Aldoin übernommen.

Für den Stil des Aldoin ist sehr charakteristisch die häufige Verwendung von *pagina* statt des üblichen *scriptum* oder *privilegium* in Sicherungsformeln und Korroborationen (Nachtr. 108, BF 609, 627, 647, 656, 667).

solita pietas. BF 590, 609, 627, 3844 *de solita pietatis nostre gratia*, Nachtr. 108 *de solita pietate nostra*, 667 *de solita pietatis nostre clementia*.

prestare. Als stilistische Eigenheit Aldoins hat auch der Ablativ *prestante domino* zu gelten in den der Papsturkunde nachgeahmten Bestätigungen der Rechte und Freiheiten in Nachtr. 108, 609, 622, 623, 647, 656, 667. In der Papsturkunde und in den Diplomen steht dafür *dante domino*.

sedulus. Nachtr. 108 *sedulum famulatum*, 609, 624, 667 *habitum et sedulum obsequium*. Dazu BF 641 *quod – tam sedulo quam ferventer – studuistis* (aus BF 583), 643 *et fidelis sedulitate servitii*.

sollicitudo. BF 593, Nachtr. 108, BF 667 *pia sollicitudine providere*.

supernus. BF 609 *superne retributionis obtentu*, 624 *superne retributionis intuitu*, 667, 3844 *superne retributionis obtentu*.

terra. BF 619, 630, 641, 3844 *cum domini terra sit et plenitudo* und *cuius est*

terra et plenitudo eius. Die Wendung kommt erstmals in BF 615 vor und dürfte eine Anleihe bei dem Notar Benedictus sein.

Der Beweiswert der einzelnen Stilmerkmale ist ungleich und für die Diktatbestimmung nicht immer entscheidend, stammen doch manche Wendungen aus älteren Textvorlagen und können nicht als stilistisches Eigengut des Aldoin gewertet werden. Sie erweisen sich aber in ihrer Gesamtheit als wertvolle Haltpunkte und verlässliche Fingerzeige⁷⁶, wenn auch manchmal sekundärer Art. Den Stilisten Aldoin kennzeichnet es, daß er im Gegensatz zu den Kollegen im Amt über einen größeren Schatz von Redeweisen und über ein reicheres Wortgut verfügte.

Die der Narratio folgenden Formeln haben keinen besonderen und feststehenden Wortlaut und enthalten nur wenige, das Diktat des Aldoin kennzeichnende Stileigenheiten. *Sub speciali protectione et defensione nostra – assumere* in BF 627, 647, 656 dürfte auf die Vorlage BF 583 zurückgehen. Die Wendungen *sub nostra protectione (et defensione) suscipere* in BF 609, Nachtr. 108, BF 667 beschränken sich nicht auf die Feder des Aldoin allein. Auch die Sicherungs- und Strafformeln – die letzteren in noch fünf Diplomen – lassen einheitliche Fassung und individuelle Eigenart vermischen. Die Korroboratio hingegen, die in großer Regelmäßigkeit beigegeben wird, liefert noch wertvolle Anhaltspunkte, wenn sie mit einem ut-Satz beginnt (Nachtr. 108, BF 609, 622, 623, 641). Aber dieser Formelteil bringt kein individuelles Diktatgut Aldoins. Er findet sich bereits in dem schon genannten, von einer unbekannten Hand geschriebenen BF 583 und unterscheidet sich deutlich von allen anderen Korroborationsanfängen sowie durch die Hinweise auf den königlichen Schutz und die königliche Gunst. In BF 641 ist die Textabhängigkeit, die sich zu Beginn der Formel zeigt, besonders auffällig. Bemerkenswert ist der Umstand, daß außer in den fünf Diplomen Aldoins lediglich noch einmal ein ut-Satz in den Korroborationen der Königsurkunden Friedrichs II. vorkommt und zwar in dem von dem Kanzleinotar Bonushomo de Gaieta geschriebenen und besonders wichtigen BF 652 für Papst Innozenz III., wo aber der Formelbeginn einen ganz anderen Wortlaut aufweist. Die Einleitung der Korroboratio ist in den zwölf anderen Diplomen des Aldoin eintönig wie in den sizilischen Königsurkunden um die Jahrhundertwende mit *ad memoriam et*

⁷⁶) Von der Aufzählung aller von Aldoin bevorzugten Worte und Wendungen wie z. B. des häufigen *munificentia* (Nachtr. 108 – BF 3844) und des Ablativs *pia consideratione* (Nachtr. 108 – BF 641) wie der Wendung *supplicationibus (clementer) annuere* (BF 598–647), die seine Amtskollegen gleichfalls öfter gebrauchen, wird abgesehen.

inviolabile firmamentum. Als Texthersteller kennzeichnet sich Aldoin durch das Schlußverb *insigniri*, das seit August 1209 (BF 609) in seiner Urkundengruppe an die Stelle von *communiri* trat.

Von den 21 Pergamenten, die als Schreiber den Notar anzeigen, sind noch zehn im Original erhalten. Sie konnten alle in die Schriftvergleichung einbezogen werden⁷⁷. Verglichen wurden die Originale von Nachtr. 87, 108, BF 593, 598, 622, 623, 627, 640, 641, 647. Mit Ausnahme der Urkunde Nachtr. 87 sind alle Stücke schriftgleich und rühren von der Hand des Kanzleinotars Aldoin her, der als Schreiber genannt wird⁷⁸ und sie in der Zeit vom Mai 1209 bis Oktober 1211 mündete. Unbekannt ist die Hand, die die Urkunde Friedrichs II. für Kloster Ferrara von 1205 VI., Nachtr. 87, lieferte. Die Eigenheiten der Handschrift des Aldoin können in allen neun schriftgleichen Diplomen gleichmäßig beobachtet werden. Während das Maiuskel-F im Königsnamen und einzelne Buchstaben der verlängerten Schrift gelegentlich Unterschiede erkennen lassen, erscheint die zierliche Urkundenminuskel des Kontextes in allen Schriftstücken sehr einheitlich. Das F des Königsnamens, in den ersten drei Diplomen noch recht einfach gestaltet, ist in den sechs späteren Stücken in der bekannten Art der sizilischen Königsurkunden reich verziert. Seit BF 622 beginnen die Urkunden des Aldoin mit einem für den Notar sehr charakteristisch geformten und verzierten Kreuz, das Aldoin, wie Schaller (Kanzlei 3, 258 Nr. 3) feststellte, noch im Februar 1231 unverändert seiner Unterschrift vorsetzte. In der Elongata tauchen seit BF 622 in den Schriftstücken gelegentlich verkleinerte Buchstaben auf (e, o, r, s und v in BF 622, 623, 640, 641, 647), eine Gepflogenheit, die soweit ich sehe, sich auf die Schriftgruppe des Notars allein beschränkt und sonst nicht üblich war. Zu den Eigenheiten Aldoins in dieser Schriftart gehört auch die Gewohnheit, die einzelnen Worte der Elongata durch drei übereinandergestellte, umpunktete Punkte zu trennen. Die zierliche Kontextschrift zeichnete sich durch große Regelmäßigkeit aus. Der Duktus neigt leicht nach links, die überhöhten Oberschäfte sind fast schmucklos. Grund- und Haarstriche werden streng geschieden. Bei der Schriftzuweisung geben den Ausschlag das eigenartige Zeichen für et, das neben dem Kürzungs-

⁷⁷) Der Einblick in die beiden ersten Schriftstücke ermöglichte mir Herr Dr. Theo Kölzer, wofür ich an dieser Stelle herzlich danke.

⁷⁸) Völlig verfehlt ist der Versuch von H. Strahm, den Notar Aldoin mit dem Verfasser und Schreiber der Berner Handfeste, BF 935, gleichzusetzen; s. a. W. Heinemeyer, Ulrich von Bollingen – weder Verfasser noch Schreiber der Berner Handfeste, AfD 24 (1978, erschienen 1981) S. 381–407.

zeichen aus den tironischen Noten sehr häufig gebraucht wird und in dieser oder ähnlicher Form in den anderen Kanzleiausfertigungen sonst nicht mehr verwendet wird, die verschiedenen Unterlängen des g, die immer geschlossen sind und nicht über die Größe der Öse hinausgehen, schließlich auch das einfache diplomatische Kürzungszeichen. Haltpunkte für den Nachweis der Schriftgleichheit ergeben ferner der weit in die Oberlänge reichende Schaft des a zu Beginn eines Wortes, die Form des Maiuskel-I und die Schreibweise des s.

Man wird der Meinung Schallers⁷⁹, daß die Notare Aldoin (1208–1212) und Andreas (1201–1210) die bedeutendsten Diktatoren Friedrichs II. in der sizilischen Königszeit gewesen sein dürften, zustimmen können. Durch Vergleich ihrer Diplome lassen sich nicht unerhebliche Unterschiede in Schrift und Diktat der beiden Notare herausarbeiten. Aldoins Haupttätigkeit mit 9 Privilegien fällt in das Jahr 1211. Zu diesem Zeitpunkt war Andreas schon aus der königlichen Kanzlei ausgeschieden, in der er bei einer Gesamtzahl von 17 Diplomen, davon elf im Original erhalten, in den Jahren 1208 und 1209 mit jeweils fünf Königsurkunden die größte Tätigkeit entfaltet hatte.

Während der Schreiber Aldoin zu Schriftverzierungen neigt, in den eingesehenen Originalen die erste Zeile meist in verlängerter Schrift gibt und in der Kontextschrift große Eleganz entfaltet, zeigt sich die Schrift des Andreas in den wenigen Exemplaren, die verglichen werden konnten, sehr nüchtern. In der spärlichen Elongata, die dem königlichen Namen vorbehalten ist, und in manchen Schriftzeichen wirkt die Hand eher schwerfällig. Der Schriftduktus neigt stärker nach links, auch die Oberschäfte sind stärker überhöht. Es ist schwer zu entscheiden, welcher von beiden Notaren der regsamere und selbständigere Diktator gewesen ist. Wir neigen dazu, die höhere Bewertung eher auf Aldoin als auf Andreas zu beziehen. In den Arengen zeigen sich beide Stilisten ziemlich gleichmäßig abhängig von Vorurkunden und Behelfen⁸⁰. Die Stilprodukte des Andreas haben gegen die Texte des Aldoin weniger persönliche Eigenheiten. In der Hauptsache sind es die folgenden Redeweisen und Einzelworte, die als individuelle Stilmerkmale des Andreas bezeichnet werden können: *de gratia*

⁷⁹) Schaller, Die Kanzlei Friedrichs II. 4, 301.

⁸⁰) Wahrscheinlich kommen die langen Arengen in BF 561, 594, 597 (2. Teil), 634, Nachtr. 100, 102, 116, die unter sich und mit den anderen Arengen des Andreas so gut wie keine Stilberührung haben, aus einem schriftlichen Formularbehelf. BF 597 (1. Teil), 608, 610, 616, 633 gehen auf Vorurkunden zurück. Nachtr. 102 und 122 stimmen fast ganz überein.

*et consueta munificentia nostra*⁸¹ *de abundantiori benignitate nostra, de abundantiori etiam liberalitate nostra, de abundantiori nostra munificentia*⁸², *commodum et utilitas*⁸³, *mandare et iniungere*⁸⁴, *libere et sine servitio*⁸⁵ (eine Rechtsformel), *precipere* statt *iubere* in der Korroboratio aller Texte außer BF 561. Die Narrationes des Andreas wechseln fast ständig und bieten kaum persönlich gefärbte Formulierungen.

Besonderheiten der Schrift, besonders der Elongata des Aldoin und des Diktats der beiden Urkundenhersteller treten in den Königsdiplomen Friedrichs II. nach dem März 1212 (BF 656) nicht mehr auf. Wenn solche Einflüsse in späteren Kanzleiausfertigungen noch sichtbar werden, so stammen sie aus Vorurkunden, die diese Kanzlisten zu Verfassern haben.

Aldoin begleitete 1212 den König nicht nach Deutschland⁸⁶. Nach zwei Urkunden von April und Mai 1220 ist er in späterer Zeit zum familiaris domini regis aufgestiegen. Nach N. Kamp⁸⁷ war dieser Aufstieg „wohl das Ergebnis einer Reise nach Deutschland in der Zeit vom Oktober 1219 bis Juni 1220“. Seit September 1222 lebte Aldoin in zeitweise offenem Bruch mit dem Kaiser, seit April 1223 war die Trennung endgültig.

Mit den erfaßten graphischen und stilistischen Besonderheiten des Notars Aldoin läßt sich der Nachweis der Unechtheit der oben angezeigten vier Nummern Nachtr. 87, BF 604, 667 und 2032 unschwer erbringen. Da die Empfänger auch sonst falsche kaiserliche Diplome besitzen, werden diese, soweit sie sich mit den auf Aldoin gehenden Machwerken berühren (BF 1406, 1420), gleichfalls in die Untersuchung einbezogen. Zuvor aber soll das Formular der Fälschung BF 2032 als ursprünglicher Text einer verlorenen Friedrichsurkunde des Jahres 1210 erwiesen werden.

Ein Deperditum Friedrichs II. für das Bistum Agrigent

Die Arenga *Regnantis procul dubio – consecratur* in der Fälschung BF 2032 stammt aus der Königszeit Friedrichs II., wo sie in der Zeit von 1206 III. – 1210 XII. dreimal verwendet wurde, und zwar wortwörtlich in BF

⁸¹) BF 588, 600, 608, 610, 633, 634, Nachtr. 100, 101, 107 mit *de mera*.

⁸²) BF 588, 594, ähnlich 597; BF 634, Nachtr. 101, 107; Nachtr. 107, 122.

⁸³) BF 588, 610, Nachtr. 100, 102.

⁸⁴) BF 594, Nachtr. 101, 102.

⁸⁵) BF 610, 633, Nachtr. 101, 102.

⁸⁶) Siehe K a m p, Kirche und Monarchie 3, 1056.

⁸⁷) K a m p, Kirche und Monarchie 3, 1057 f., besonders Anm. 90 und S. 1061.

14645 für Kloster Acquaforsa, 623 für Salem und 640 für die Domkirche in Palermo⁸⁸. Nach 1210 taucht das Exordium weder als Ganzes noch in einzelnen Wendungen mehr auf. Der Übergang von der Arenga zur Dispositio mit *proponentes igitur – ampliare*, den die Fälschung BF 2032 gleichfalls aufweist, ließ den Gedanken aufkommen, in BF 640 die Textvorlage für BF 2032 vor sich zu haben⁸⁹. Eine solche Hilfeleistung der Kirche von Palermo für jene von Agrigent wäre nicht abwegig, unterstand doch das letztere damals als Suffraganbistum dem Erzbistum Palermo⁹⁰. Dieser Erklärungsversuch ist aber verfehlt. BF 2032 muß auf einer anderen Textvorlage beruhen, denn der Fälschungstext enthält noch weitere Stilmerkmale Aldoins, die nicht aus BF 640 genommen sein können. Es sind dies die Wendungen *considerantes nihilominus* (wie in BF 590, 609, 627, 631, 667, Nachtr. 108) und *de solita pietatis nostre gratia concedere* (so auch in BF 590, 609, 627, 3844). Auch die Textberührung mit BF 643 ist erwähnenswert⁹¹. BF 2032 muß aus einem anderen Text als BF 640 geschöpft worden sein, und dies kann nur ein verlorenes Diplom des Königs von 1210 gewesen sein, das in seinem Wortlaut nahe an BF 640 herankam. Für diese Annahme spricht auch die in BF 2032 gebrauchte Korroboratio, die mit *concessionis et confirmationis nostre memoriam* schon in BF 598, 619, 624, 630 und 667 von Aldoin verwendet wurde. Bei dem unbekannten Deperditum wird es sich wahrscheinlich um eine Königsurkunde für das Bistum Agrigent handeln, von der sich außer den Formeln in der Fälschung BF 2032 sonst keine Spur erhalten hat.

Nachtr. 87 und BF 1406 für Kloster Ferrara⁹²

Das angebliche Originaldiplom Nachtr. 87, dessen untere Hälfte durch zahlreiche Flecken fast unleserlich ist, sollte der in der Provinz Caserta gelebten Zisterze (Diöz. Teano) die Verleihung genannter Grundstücke

⁸⁸) Ladner, Formularbehefte S. 120 zählt die Arengen von BF 623 und 640 zur Gruppe A A 2. Außer der Wendung *thronus extollitur cum regi regum solvitur* in BF 609 gibt es aber keine Übereinstimmung mit der Arengengruppe, so daß von der Zugehörigkeit zu diesen Exordien abgesehen ist.

⁸⁹) Siehe Nachtrag zu BF 2032 im Nachtragsbd. der Reg. imp. 5, 4.

⁹⁰) K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi 1, 77.

⁹¹) Zu BF 2032 *hec et maiora a nostre munificencie gratia* vgl. BF 643 *quia etiam hec et maiora nostra munificencia nostre gracie*.

⁹²) In der Literatur über Kloster S. Maria di Ferrara konnten keine Hinweise oder Andeutungen auf diese Fälschungen festgestellt werden. Vgl. P. Kehr, It.

und Weidefreiheit im Gebiet von Capua sichern und sie gegen Bedrückung und ungerechte Besteuerung schützen. Nach den Angaben in der Datierung soll das Schriftstück drei Jahre vor dem Auftreten des Kanzleinotars Aldoin in der Kanzlei Friedrichs II. im Mai 1205 von diesem geschrieben worden sein. Nach einer Notiz, die P. Kehr in einer Handschrift des 17. Jahrhunderts (f. 136) feststellen konnte, besaß Kloster Ferrara noch ein anderes ähnliches Diplom mit dem gleichen Datum wie Nachtr. 87⁹³. Es gehört zu den Eigentümlichkeiten dieser Ferrareser Fälschungen, daß von ihnen einst Zweitstücke mit gleichen Daten vorhanden waren, denn auch zu BF 1406, einer zweiten Fälschung des Klosters, gab es ein Zweitstück⁹⁴. Zwischen der fragwürdigen Königsurkunde von 1205 und der Urkundengruppe des Notars Aldoin bestehen große Schriftunterschiede, die sich nicht durch den vierjährigen Abstand erklären lassen. Sie beruhen auf der Verschiedenheit der Hände, die hier tätig waren. Die *literae longae* der ersten Zeile und die Kontextschrift von Nachtr. 87 haben nicht die geringste Gemeinsamkeit mit den beiden Schriftarten in BF 1406, das in der *Korroboratio* den vielbeschäftigten kaiserlichen Kanzleinotar Johannes de Lauro als Schreiber erwähnt, aber zu dessen Schrifteigentümlichkeiten sich in keiner Weise in nähere Beziehung setzen läßt. Es ist nicht zu leugnen, daß das reichverzierte Kreuz vor der *Invokatio*, die Gestaltung des Königsnamens und die *Elongata* der ersten Zeile von Nachtr. 87 von einem Diplom des Kanzleischreibers Aldoin beeinflußt sind. Damit sind auch die Gemeinsamkeiten in den Schriftmerkmalen von Nachtr. 87 und den sieben gleichhändigen Diplomen des Aldoin aufgezählt. Die Nachahmung der verlängerten Buchstaben ist mißglückt, zeigen doch die Großbuchstaben D, J, I, M und R andere Ausführungen. Be-

Pont. 8, 261 – F. Scandone, S. Maria di Ferrara badia Cisterciense presso Vairano, *Rivista di scienze e lettere di Napoli* 9 (1908) p.I. S. 10 (Nachtr. 87) und S. 14 Anm. 4 (BF 1406). In der „etwa im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts“ im Kloster niedergeschriebenen *Cronica S. Mariae de Ferrara* werden die beiden angeblichen Diplome nicht erwähnt wie übrigens auch nicht die anderen urkundlichen Quellen. Stilistische Annäherungen der Fälschungen an die *Cronica* sind nicht feststellbar. Vgl. B. Schmeidler, Über die Quellen und die Entstehungszeit der *Cronica S. Mariae de Ferrara*, NA 31 (1905) S. 13–57; hier S. 54.

⁹³) P. Kehr, *Otia diplomatica*, Nachrichten Göttingen 1903, 279 (*Vi è un altro privilegio simile, pero non è fatta copia*).

⁹⁴) Kehr, *Otia diplomatica* S. 278 f. 104' und f. 106' (*aliud privilegium conforme eiusdem Federici sub dato eodem anno die mense et loco, sed precedens est diffusius*), 279 f. 232 (*vi è un altro privilegio a questo simile, pro tal effetto non si è copiato*). Beide Abschriften stammen aus dem 17. Jahrhundert.

sonders groß sind die Verschiedenheiten in der Kontextschrift, die unberührt von den Schreibgewohnheiten des Aldoin ist. Die Schreibweisen des g mit weit nach links ausholenden Unterlängen, des s, das gleichfalls in diese Richtung ausläuft, und die Form des diplomatischen Kürzungszeichens wiederholen sich in keinem einzigen der sieben einwandfreien Diplome des Notars. Abweichend gestaltet sind ferner die Ligatur st, der schwerfällige Schaft des d, die Abstriche bei m und n und das eigenwillige et-Zeichen. Als letzten und beachtlichen Unterschied zwischen dem angeblichen Diplom von 1205 und der Schriftgruppe des Aldoin erwähnen wir die einmalige Schreibweise des Notarnamens mit „Aldin“⁹⁵, die sich in den echten Diplomen und in den späteren Schriftstücken niemals mehr wiederholt. In ihnen finden sich nur die Namensformen Aldoinus, Aldoy-nus und Alduinus (BF 640)⁹⁶. Eigentlich genügt die Schriftverschiedenheit allein, um das Schriftstück von 1205 als Fälschung aus der Reihe der echten Diplome Friedrichs II. zu streichen⁹⁷. Ein ähnlicher Ausnahmefall, wie ihn die Diplome Friedrichs II. für Kloster Ferraria bieten, wo nicht nur in einer Königsurkunde, sondern auch in einer Kaiserurkunde desselben Empfängers – also gleich in zwei verschiedenen Diplomen – andere als die in der Korroboratio genannte Notare als Schreiber auftreten, gibt es in den Kaiserdiplomen nicht mehr. Das Ergebnis der Stilkritik bekräftigt dieses negative Urteil noch mehr. Der Text weicht in mehr als einer Wendung von dem Aldoinischen Sprachstil ab, enthält andererseits jedoch kein einziges individuelles Diktatmerkmal des Stilisten Aldoin. Die Arenga des Textes schließt sich in ihrem zweiten Teil (*largitori omnium – munera confirmamus*) eng an BF 524 für Kloster Casamari von 1198 V. an. Außergewöhnlich für Aldoin ist die Abhängigkeit des Arengentextes von einer so frühen Vorlage. Das folgende *inde siquidem* ist in den echten Urkunden des Aldoin ungebräuchlich. In den Diplomen Friedrichs II. kommt es lediglich im Juni 1206 in den von Unbekannten verfaßten BF 578 für Kloster Fonte Laureato und BF 584 für die Johanniter in Messina vor. Einmalig in den Stauferdiplomen dieser Jahrzehnte und außerordentlich selten sind die formelhaften Ausdrücke *ad munificentie nostre presentiam accedens* und *de consueta munificentie nostre gratia concedere*. Auch für die

⁹⁵) Siehe K. A. K e h r, NA 27 (1902) S. 794.

⁹⁶) K a m p, Kirche und Monarchie 3, 1055 Anm. 88 „mit einem deutlichen Übergewicht der Variante Aldoy-nus“.

⁹⁷) K. A. K e h r, Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 106 ff. Für die königlichen und kaiserlichen Diplome gilt als Regel, daß der Notar, der in der Korroboratio als scriptor genannt wird, auch die Reinschrift schrieb.

Wendung *propter quod specialiter prohibemus ut nullus – presumat* gibt es in den Texten des Aldoin kein entsprechendes oder ähnliches Beispiel. Die Korroboratio mit *et robur in perpetuum valiturum* hat in den Formeln des Aldoin niemals diese Einleitung. Dafür wird an Stelle der formelhaften Wendung in den zwölf Diplomen unseres Stilisten mit einer Korroboratio stets das gleichbleibende, in den sizilischen Königsurkunden des 12. Jhs. übliche *et inviolabile firmamentum* gesetzt. Es läßt sich somit mit voller Sicherheit sagen, daß für Nachtr. 87 keine von Aldoin herrührende Vorlage herangezogen wurde. Merkwürdig ist jedoch, daß der Hersteller der Fälschung bei den schriftlichen Merkmalen sich zum Teil an die Diplome des Aldoin hielt, für den Text jedoch kein von dem Kanzleinotar verfaßtes Schriftstück benutzte. Für Invokatio, Titulatio und die Datierung scheint ein echtes Diplom als Vorlage gedient zu haben. Zu bemerken ist aber, daß in den ersten echten Urkunden des Aldoin die sizilische Invokatio fehlt und die Wendung *et robur in perpetuum valiturum* in keiner Korroboratio des Aldoin vorkommt. Als Entstehungszeit der Fälschung kommt auf Grund der Schriftmerkmale die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts in Betracht. Vermutlich suchten die Mönche von Ferraria auf diese Weise erworbenen Grundbesitz zu sichern und willkürliche Besteuerung zu verhindern. Da gleichzeitige urkundliche Quellen des Klosters nicht zur Verfügung stehen, muß es vorerst bei diesem Erklärungsversuch bleiben. Nach unseren Ausführungen kann auch kein Zweifel bestehen, daß Aldoin im Dienste Friedrichs II. die Schreibtätigkeit erst im März 1208 (BF 590) aufgenommen hat. Für einen früheren Beginn liegen glaubwürdige Zeugnisse nicht vor.

Als Fälschung dieses Zeitraumes muß auch das große Privileg des Kaisers für das Kloster von 1222 X., BF 1406, bezeichnet werden, das bisher nie Verdacht erregt hat. Der Fälscher von Nachtr. 87 war bei der Anfertigung dieses später datierten Machwerkes nicht beteiligt, stoßen wir doch weder in den inneren noch in äußeren Merkmalen von BF 1406 auf Spuren seines Wirkens. Wiederum liefert die Verschiedenheit der Schrift in diesem und in den kanzleigemäßen Diplomen des Kaisers den ersten und entscheidenden Grund zur Verwerfung der Kaiserurkunde. Die schwungvolle Urkundenminuskel des durch viele Flecken größtenteils verdunkelten Pergaments⁹⁸ im Staatarchiv Rom erinnert an keiner Stelle an die kalligraphisch hervorragend geformten Schriftzeichen des in der Korroborationsformel zahlreicher Diplome als Schreiber erwähnten Kanzleiotars Johannes de Lauro, von dessen fleißiger Hand heute noch in deutschen

⁹⁸) Or. an vielen Stellen nicht mehr lesbar.

und italienischen Archiven mindestens 38 Pergamene aus der Zeit von 1220 VIII. (Nachtr. 175) bis 1229 X. (BF 1752) beredtes Zeugnis über eine ausgedehnte Kanzleitätigkeit des Beamten⁹⁹ geben. Duktus und einzelne Buchstaben der beiden Schriften weisen große Unterschiede auf, wie sie bei zwei nicht zu gleicher Zeit arbeitenden Händen selbstverständlich sind. Wie schon oben angedeutet wurde, besaß Kloster Ferrara auch von dieser Fälschung ein zweites Pergament mit demselben Datum wie BF 1406¹⁰⁰. Waren die Zweitstücke echte Diplome oder einfach andere Fassungen der Fasifikate ähnlich wie bei BF 1525 für S. Stefano del Bosco? Leider ist über den wahren Charakter der verlorenen Texte nichts Näheres bekannt. Die vollständige Kenntnis dieser Texte könnte unsere Fälschungsprobleme in mancher Hinsicht aufhellen und lösen. Daß der fremde Schreiber von BF 1406 Italiener war, entnehmen wir der Hyperkorrektheit *iuximus* (statt iussimus) in der Korroboratio¹⁰¹. Diese graphische Besonderheit ist nach freundlicher Auskunft von Herrn Bibliotheksdirektor Dr. Ulrich Weber (Karlsruhe) nur Italienern eigen. In kanzleigemäßen Kaiserurkunden ist diese Schreibweise bisher nicht beobachtet worden. In den Stauferdiplomen ist sie nur noch einmal und zwar erst wieder nach 16 Jahren zu belegen¹⁰².

Auch im Text dieses vielleicht umfänglichsten und längsten Zisterzienserprivilegs Kaiser Friedrichs II. sind mehrere Stellen zu bemängeln, Stellen, die in regelmäßigen Diplomen des Kaisers auffallen und wegen ihrer Einmaligkeit und der alleinstehenden Schrift nur mit Unechtheit des Diploms zu erklären sind. Ist auch das Wirken des Diktators Johannes de Lauro noch nicht genügend erforscht, so reichen doch die Ergebnisse der Textuntersuchung der von ihm geschriebenen Stücke und jener, die ihn ausdrücklich als Schreiber bezeichnen¹⁰³, aus, seine stilistische Eigenart zu erkennen. BF 1406 setzt sich aus mehreren Vorlagen zusammen, die zum

⁹⁹) Schaller, Kanzlei 3, 269 Nr. 34. Dazu Zinsmaier, Die Reichskanzlei unter Friedrich II. S. 144.

¹⁰⁰) Siehe Anm. 94.

¹⁰¹) Das Wort, von der dunklen Tinktur verschont, ist einwandfrei zu lesen. In den Drucken nur *iussimus*.

¹⁰²) In Nachtr. 378 von 1238 IV. für einen kaiserlichen Getreuen beanstandet P. Kehr die einmaligen Schreibformen *iubximus* und *gexit*. Leider war das Colonna-Archiv in Rom mir nicht zugänglich. Die festgestellte Unregelmäßigkeit schließt die Kanzleimäßigkeit der Schrift dieses Diploms aus. Ob eine Fälschung vorliegt, kann erst nach Einsichtnahme des Originals entschieden werden.

¹⁰³) Zu den von Schaller, Kanzlei 3, 269 Nr. 34 angeführten Texten kommen noch: Nachtr. 293 und wohl auch 296.

Teil genauer bestimmt werden können. Sicher ist, daß dem angezweifelte Diplom ein echter Text des Johannes de Lauro zugrunde liegt. Seine Beteiligung ist schon am Wortlaut der Arenga abzulesen. Der erste Satz des Exordiums (*inter cetera pietatis commercia – provida deliberatione largimur*) begegnet 1221–1231 in fast gleichem Wortlaut in BF 1274¹⁰⁴ für S. Maria de Monte Mirteto (Notar Jacobus de Calatagirone), 1564 für S. Maria di Stella (Notar Thomasius de Matera), Nachtr. 245 für S. Maria de Arbona (Johannes de Lauro) und BF 1887 für Kloster Ravello. Die von Johannes de Laura gebrauchten Exordien in BF 1406 und Nachtr. 245 gehören enger zusammen. BF 1406 unterscheidet sich von den anderen Exordien dadurch, daß es den Nebensatz *que – referuntur* wegläßt, *deliberatione* statt *consideratione* schreibt und den Satz *Dum enim – copiam impartimur* anfügt. Anfang und Ende des zweiten Satzes stehen auch in Nachtr. 245. Diese besondere Form ist nur den zwei Diplomen des Johannes de Lauro eigen und ein wichtiger Beweisgrund für die Echtheit des Deperditums Friedrichs II. in BF 1406. Das in der Narratio angekündigte verlorene Diplom der Kaiserin Constanze I.^{104a} gab wohl die Publikatio für BF 1406 her. Die Formel stimmt genau mit den Publikationen der Diplome der Constanze I. für Kloster Sambucina von 1197 XII. und D. Kölzer Nr. 27 für Casamari überein¹⁰⁵. Publikationen mit *cernentibus innotescat* sind in sizilischen Diplomen nicht gerade häufig. Die Stellen *sacrarium exauditionis nostre* und *Deo et hominibus placere* weisen wohl auch auf Matheus de Salerno hin^{105a}. Die Constanze-Urkunde hat sicherlich auch die Dispositio beeinflusst. Die ausführliche Narratio dürfte von einer Eingabe des Empfängers herrühren, denn die mitgeteilten Begebenheiten wie der Bruch des kaiserlichen Siegels Heinrichs VI.¹⁰⁶ und der Verlust mehrere Privilegien konnten nur dem Empfänger bekannt sein. Daß ein anderer Stilist als Johannes de Lauro diese und die folgenden Urkundenteile beeinflusste, folgern wir aus dem Fehlen typischer Wendungen des Diktators Johannes de

¹⁰⁴) Ladner, Formularbeihelfe S. 138 Gruppe FF 1.

^{104a}) Constantiae imperatricis et reginae Siciliae diplomata (1195–1198) ed. Th. Kölzer (Codex diplomaticus Regni Siciliae 1, 2, 1983) S. 316, Deperdita Nr. 59.

¹⁰⁵) Pratesi, Carte calabresi S. 122 Nr. 50.

^{105a}) BF 1406 (ed. Huillard-Bréholles 2,1 S. 269 Z. 6ff.; dazu D. Konstanze 30 (ed. Kölzer S. 111 Z. 13) und D. 27 (S. 99 Z. 6). Zum Diktat des Matheus de Salerno vgl. Th. Kölzer, Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze (1983) S. 65.

¹⁰⁶) Siehe Regest bei BB 705.

Lauro und aus Redeweisen einer anderen ungewohnten Feder. Zu den letzteren sind zu stellen: *mittentes ad nostre celsitudinis curiam*, vor allem aber die Schutzformel *sub nostra speciali protectione et defensione in ius regium recipientes*, die in den zahlreichen Schutzformeln Friedrichs II. und seiner Söhne in dieser eigentümlichen Formulierung überhaupt nicht mehr nachzuweisen ist. Wichtig ist besonders die Bezugnahme auf die Schenkung von 1205¹⁰⁷, die mit den Worten *petia una terre quam vobis dedimus de demanionostro ad Anglonam et ad fontem Puntoni sicut continetur inter viam – adiacenti palude* geschieht. BF 1406 ist also erst nach diesem Machwerk geschaffen worden. Diese Feststellung verneint die Glaubwürdigkeit des Textes vollends. Der nachfolgende Abschnitt bis zur Korroboratio, der dem Kloster viele Rechte zusichert, enthält gleichfalls Wendungen recht zweifelhaften Charakters und Herkunft. Ausdrücke wie *de habundantiori quoque gratie nostre sublimitate*, der Passus *preterea irritamus – et adnichilamus*, die Wendung *littere contrarie* kommen in den vielen Schriftstücken des Notars Johannes de Lauro wie in den anderen Kanzleiprodukten und selbst in den Fremdausfertigungen auch in ähnlichen Formulierungen nicht vor. Ein Teil der vielen Bestimmungen zu den einzelnen Rechten wie die Abgabefreiheit, das Weide-, Asyl-, Holzungs- und sonstige Rechte, die hier genannt werden, steht in fast gleichem Wortlaut auch in anderen Zisterzienserprivilegien der Jahre 1220–1225¹⁰⁸. Mehrere Bestimmungen aber begegnen nur in diesem Text für Ferrara. Zu diesen Besonderheiten von BF 1406 gehören Rechtsbegriffe wie *dohanaticum falangaticum, licitaria, pedagium*, Vergünstigungen wie *liberam facultatem – emendi ad mensuram propriam et steteram – et habendi iudices et notarios – ac faciendi licitarias in aquis* und die Sätze *irritamus penitus et adnichilamus omnes stipulationes – careant effectum*, die erst vor der Korroboratio enden. Diese Sonderbestimmungen, die sonst nicht mehr in den kaiserlichen Diplomen auftauchen, könnten die Fälschung veranlaßt haben. Selbst die Korroboratio BF 1406 bietet manche Abweichung von der bei Johannes de Lauro üblichen Formel. Im Unterschied zu den regelmäßigen Stücken werden in BF 1406 dem präpositionalen Attribut *ad memoriam* vier statt drei Substantive angehängt und Johannes de Lauro *nota-*

¹⁰⁷) Nachtr. 87.

¹⁰⁸) Zu ihnen gehören Privilegien von BF 1181–1564, die sich nicht allein auf Zisterzienserklöster beschränken. Eine kleine Gruppe von ihnen (BF 1281, 1282, 1397, 1515, 14675) enthält einen formelhaften Passus (*nulla temeraria presumptio – seu scandalum suboriri*), der in BF 1406 jedoch nicht vorkommt.

rius et familiaris noster bezeichnet; eine Benennung, die der Notar nie verwendet hat.

Diese zum Teil schweren stilistischen Verstöße und Ausnahmen, die sich vielleicht um die eine oder andere Unregelmäßigkeit noch vermehren lassen, machen den schon beim Schriftvergleich ausgesprochenen Verdacht zur Gewißheit, in BF 1406 eine wirkliche Fälschung vor sich zu haben, die allerdings auf einer echten Vorlage beruht. Besteht somit in dieser Hinsicht kein Zweifel, so ist zuzugeben, daß die eigentlichen Gründe, die zur Herstellung des Machwerks geführt haben, vorerst unbekannt sind. Waren es falsche Angaben in dem ausführlichen Besitzverzeichnis oder in dem Verzeichnis der verschiedenen Rechte oder die Belästigungen durch kaiserliche Beamte vor dem 5. November 1230, denen das Kloster nach Nachtr. 315 in seinen Besitzungen, Freiheiten und Rechten ausgesetzt war; die Frage nach den Gründen, die die Mönche von Ferraria zur Anfertigung einer so umfänglichen Fälschung bewogen, ist bei der kümmerlichen Quellenlage nicht zu klären. Es muß vorerst genügen zu wissen, daß die vorliegende angebliche Urschrift von BF 1406 eine durchaus zweifelhafte Geschichtsquelle darstellt. Der ungefähre Zeitpunkt der Entstehung des gefälschten BF 1406 ist dem Schriftbild zu entnehmen. Er fällt in die Zeit von Oktober 1222 bis etwa Jahrhundertmitte. Sicher ist, daß die falsche Königsurkunde von 1205 dem später datierten Machwerk vorausgeht.

Fälschungen für Kloster S. Stefano del Bosco (BF 604, 667, 1420)

Die Anzahl der gefälschten Kaiserurkunden aus diesem als Fälschernest berüchtigten süditalienischen Kloster ist noch immer nicht endgültig erfaßt und geklärt. Hatten die Bearbeiter der *Regesta imperii* 5 beim Erscheinen des Werkes den größten Teil der verzeichneten 12 Diplome für echt angesehen, so erklärte Philippi¹⁰⁹ wenige Jahre später sehr summarisch „alle Neapolitaner Diplome für S. Stefano del Bosco“ für Fälschungen. K. A. Kehrs verdienstvolle Liste der normannischen Königsurkunden des Klosters¹¹⁰ führt 1902 noch Diplome als echt auf, die die Forschung schon einige Zeit vorher als solche abgelehnt hatte (z. B. BF 604,

¹⁰⁹) Reichskanzlei S. 79 zu BF 1420.

¹¹⁰) S. 373 f.

1525). Sicherlich wäre es zweckmäßig, die nicht geringe Zahl an Machwerken dieses Klosters in einer umfassenden Untersuchung des noch vorhandenen Urkundenbestandes zu behandeln. Ein solches Vorhaben ist hier aber mit diesen Ausführungen nicht geplant, würde es doch von unserem Ziele der Behandlung der gefälschten Diplome Friedrichs II. zu weit wegführen. Der 1943 eingetretene Verlust der angeblichen Originale des Klosters erschwert ihre Untersuchung und Bearbeitung ganz erheblich und gestattet eigentlich nur noch die stilkritische Überprüfung der vorhandenen Urkundentexte.

BF 604

verbietet den baiuli von Stilo (Kalabrien), das Kloster S. Stefano zur Wiederherstellung eines Turmes des castrum Stili zu zwingen. Das in seiner Echtheit bisher nur von Philippi angefochtene Mandat zugunsten der Zisterze rührt nach der Schriftüberprüfung Philippis¹¹¹, der sich hierbei auf fünf schriftgleiche Originaldiplome des Notars stützen konnte, von einer unbekannten Hand her und ist schon deshalb als Fälschung zu betrachten. Nach Philippis Bemerkungen zu BF 667 ist BF 604 „genau ausgefertigt“ wie dieses, „in ähnlicher, aber wohl nicht von demselben Schreiber herrührender Schrift“. Dem Schriftbefund, der zur Annahme einer Fälschung zwingt, entspricht das Ergebnis der Diktatanalyse vollauf. Von der Titulatio und der Datierung abgesehen, verrät nicht eine einzige Formel oder auch nur eine einzige Wendung kanzleigemäßes, geschweige denn Aldoinisches Diktat und es verwundert eigentlich, daß der Wortlaut dieses angeblichen Mandats nicht schon früher den Verdacht auf eine Fälschung hervorgerufen hat. Die Untersuchung der einzelnen Formeln und des Wortschatzes bestätigt die Richtigkeit dieser Behauptung. Für die Arenga können in den Stauferdiplomen des 12. und 13. Jahrhunderts weder Annäherung noch Anklänge an einzelne Wendungen bemerkt werden. Einmalig in den Königs- und Kaiserurkunden Friedrichs II. sind die nur hier auftretenden Formulierungen *cum itaque ad presentiam nostram accedens regiliosus vir fidelis et devotus noster*, die *Sanctio unde presentium tenore sancimus et expresse in posterum inhibemus, ne quis contra presentem nostri prohibitionem edicti* und *dimidiam auri libram* (die kleinste Strafsumme in einem Diplom des 13. Jahrhunderts) *nostrae curie seu successorum nostrorum ex integro se noverit soluturum* in der Pönformel und schließlich die Korroboratio mit *eque provisionis – confir-*

¹¹¹) Reichskanzlei S. 12. Es sind die Originale von BF 622, 623, 640, 641 und 647, von denen er auch Alphabete der Schrift nehmen konnte.

mationis *ve.* Geradezu in die Augen fallend weil eben ganz ungewöhnlich ist das sechsfache Vorkommen des Wortes *debitum* (*sui debito, debitum caritatis, cuius rei debito rigore, ad debita pretaxata exquirenda, ex debito – confovere*). Der Gebrauch von *debitum, edictum* und *ex integro* bzw. *in integrum*, die in echten Königsurkunden äußerst selten oder gar nicht begegnen, fällt nicht nur in diesem Text auf, die Worte kommen auch in den anderen angeblichen Diplomen BF 667 und 1420 für S. Stefano del Bosco mehrfach vor und müssen deshalb als stilistische Besonderheiten eines Kanzleifremden, eben des Fälschers, erklärt werden. In den Kanzleiprodukten des beginnenden 13. Jahrhunderts lassen sich die beiden letztgenannten Ausdrücke an diesen Stellen überhaupt nicht nachweisen. Soviel ist sicher, wenn für die Fälschung BF 604 eine echte Vorlage herangezogen wurde, so ist diese lediglich für die Titulatio und die Datierung benützt worden. Für den vorliegenden Kontext von BF 604 ist ein solches Hilfsmittel nicht in Betracht zu ziehen, fehlt doch jeder Bezug auf einen von Aldoin verfaßten Urkundentext.

Die Vernichtung des angeblichen Originals von BF 604, dessen Schrift Philippi zeitlich näher zu bestimmen leider unterließ, macht es vorerst unmöglich, die ungefähre Entstehungszeit anzugeben. Wahrscheinlich kommt noch die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hierfür in Frage. Dagegen dürfte der Grund für die Anfertigung des Machwerks einigermaßen festzulegen sein. Kloster S. Stefano del Bosco wollte sich damit vor ungerechtfertigten Forderungen der *baiuli* von Stilo schützen, die vom Kloster die Wiederherstellung des Turmes des *castrum Stili* verlangten.

BF 667,

das der Zisterze vorgeblich den königlichen Schutz und die Bestätigung von acht älteren Urkunden und genannter Besitzungen einbringen sollte, wurde schon früh und einmütig von der Forschung als Fälschung abgelehnt. Die Gründe, die Ficker als ersten zu dieser negativen Einschätzung veranlaßten, waren die unsichere Datierung, die Erwähnung König Tancreds als *predecessor noster*, vor allem aber die angekündigte, zeitlich nicht passende Aushändigung des Stückes durch den Kanzler. Philippi¹¹² hingegen beanstandete die seit der Vernichtung des Pergaments im Jahre 1943 nicht mehr nachprüfbare Tatsache, daß das angebliche Diplom von einem anderen als dem im Text genannten Schreiber Aldoin mündiert worden war, und erklärte deshalb das Stück für eine Fälschung. Als

¹¹²) Reichskanzlei S. 10 und 69.

schließlich K. A. Kehr¹¹³ den überlieferten Text als „plump gefälschtes Privileg Friedrichs II.“ bezeichnete, schien das endgültige Urteil über BF 667 und seinen Quellenwert gesprochen zu sein. Die Richtigkeit der bisherigen Aussagen wurde in ernste Zweifel gezogen durch die überraschende, jedoch auf genauer Kenntnis der Stilistik Aldoins begründeten Behauptung H. M. Schallers, daß „die Urkunde sprachlich ganz in den Zusammenhang der Diktate des Notars Aldoins paßt“¹¹⁴. Das Vorhandensein zahlreicher und gewichtiger Stilmerkmale Aldoins im Text von BF 667 ist nicht zu bestreiten. Aber Schallers Annahme, BF 667 sei echt, können wir nicht teilen. Das Ergebnis der Schriftuntersuchung, daß ein anderer Schreiber als der in der Korroboratio erwähnte Notar Aldoin die Urkunde geschrieben hat, steht einer positiven Beurteilung entgegen. Auch inhaltliche und stilistische Gründe sprechen gegen die Echtheit des Stückes. Wie sich aus der Textprüfung von BF 667 an Hand unserer Aufstellung der Stilmerkmale Aldoins unschwer entnehmen läßt, stammen die einleitenden Formeln einschließlich der Schutzverleihung (bis etwa zu der Stelle *iuxta continentiam privilegiorum*) aus der unverkennbaren Feder des Notars. Die Arenga dürfte, wie dies bei Aldoin öfter der Fall ist, einem schriftlichen Behelf entnommen sein. Die gleiche Formel begegnet, wie schon oben gezeigt wurde, in einem Diplom der Kaiserin Constanze I. von 1196 IV. 5¹¹⁵. Aldoinisch ist sodann das Diktat erst wieder ab *concedimus etiam et presenti pagina nostra sanctimus* (vgl. hierzu BF 609 *concedimus etiam – et presenti pagina nostra sancimus*). Eine Ausnahme bilden freilich die Stelle *ut nulla ecclesiastica – exactione gravare*, die sich auffallend dem Diplom Heinrichs VI. BB 407 nähert, und die Strafformel. Diese paßt mit *contra hoc nostre concessionis et confirmationis edictum* und *preter penarum evolutionem contra progenitorum edictum* in keiner Weise zu den üblichen Formeln der Kanzleinotare und noch weniger zu den Formeln Aldoins. Sie weist mit dem zweimaligen Gebrauch des kanzleifremden *edictum* auf den in BF 604 tätigen Empfängerfälscher oder eine ihm nahestehende Person. Der Textteil, der die acht Urkunden bestätigt, kann auch dem Inhalt nach nicht als „zeitgemäß“ gelten, gibt es doch in der ganzen sizilischen Königszeit Friedrichs II. dafür keinen einzigen ähnlichen Fall.

¹¹³) K. A. Kehr, Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 381 Anm. 3. Auch P. Scheffer-Boichorst sieht in BF 667 eine Fälschung. Siehe SB Berlin 1900, S. 149 Anm. 3.

¹¹⁴) Schaller, Kanzlei 3, 220 Anm. 74.

¹¹⁵) Ries Nr. 36. Druck: Kehr, Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 480 Nr. 44. D. Konstanz 22.

Auf solche Bestätigungen mit hoher Zahl der aufgeführten Texte und kurzer Angabe des Inhalts in den staufischen Diplomen stoßen wir erst in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts und auch hier nur in sehr wenigen Fällen¹¹⁶. Nicht nur inhaltlich, auch stilistisch erweist sich dieser Abschnitt als fremder Zusatz. Die einzige Stelle, die in dem langen Text auf Aldoin bezogen werden könnte, wäre der Passus bei der achten Urkunde mit *sacre religionis ibidem habitum assumentis*, aber *sacre* und *ibidem* kommen in den entsprechenden Ausdrucksweisen des Notars Aldoin nie vor. Die Bestätigung der acht Privilegien oder auch nur eines von ihnen ist vermutlich Anlaß zur Fälschung gewesen, das echte eigentliche BF 667 war wohl nur eine einfache Schutzurkunde.

Der Text von BF 667 ist durchaus nicht so wertlos, wie es bisher den Anschein hatte. Aus dem schätzenswerten Hinweis H. M. Schallers ergibt sich, daß bei der Herstellung des Machwerks BF 667 ein bislang unbekannter Urkundentext des Stilisten Aldoin als Muster benutzt wurde. Bei dieser Vorlage kann es sich nur um ein echtes Deperditum Friedrichs II. handeln, das dem Fälscher für Eingang und Schluß der Falsification dienlich schien.

Für die genauere Feststellung des richtigen Datums von BF 667 liefert die offenbare Diktatnähe von BF 667 zu BF 609, 622–624 einen nicht zu unterschätzenden Anhaltspunkt. Statt der ganz fragwürdigen Datierung mit August 1212 kommt auf Grund der gemeinsamen Diktatmerkmale die Zeitspanne von August 1209 bis Januar 1210 in Betracht. Diese neue und naheliegendere Zeitangabe macht die Nennung des Kanzlers als Auswärtiger in BF 667 ganz verständlich.

BF 604 und 667 dürften von einem gemeinsamen Hersteller herrühren und zu gleicher Zeit entstanden sein¹¹⁷. Zu diesem Schluß berechtigt die

¹¹⁶) Die frühesten Fälle von Anhäufungen der zu bestätigenden Urkunden beobachten wir in den Diplomen für den Deutschorden BF 897 mit 5 und BF 1311 mit 7 Texten. Erst 1222 und danach kommen ähnliche Fälle wieder vor: BF 1382 für S. Gregorio in Neapel mit 4, BF 1604 für Kloster Camaldoli mit 7, BF 1610 für S. Apollinare in Classe mit 4, Nachtr. 278 für Kloster Corazzo mit der Höchstzahl 9 und Nachtr. 337 mit 3 Texten. Eine erschöpfende Aufzählung wurde nicht angestrebt.

¹¹⁷) Über die ungefähre Entstehungszeit der Fälschungen von S. Stefano del Bosco finden sich in der einschlägigen Literatur keine näheren Andeutungen oder Hinweise. Auch K. A. Kehr, Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 373 ff., nennt keinen genaueren Zeitpunkt. Ich gehe mit der Zuweisung in das 13. Jahrhundert wohl kaum fehl.

Feststellung Philippis, daß die beiden Stücke „genau“ gleich und „in ähnlicher Schrift gehalten“ waren¹¹⁸. Auf gemeinsame Herstellung lassen auch die freilich geringen Textbeziehungen schließen.

BF 1420

Dem oder den Fälschern ist ferner die Herstellung von BF 1420 zuzuschreiben. Der Text der Fälschung beurkundet den für Kloster S. Stefano del Bosco günstigen Ausgang einer Untersuchung gegen genannte Leute des Klosters, die vom Kaiser gerügt und streng bestraft werden. Wie der Korroboratio zu entnehmen ist, soll der Text von dem Kanzleinotar Johannes de Capua mündiert worden sein. Obwohl der Ausstellungsort „ziemlich isoliert ist“, Ort und Monat sich nicht entsprechen, hält Ficker an der Echtheit des Textes fest und erklärt, daß sie „kaum zu bezweifeln sei“. Nach Philippi¹¹⁹ war auch dieser Text nicht in der ursprünglichen Schrift, sondern nur in „einer sehr verblaßten Nachzeichnung eines Mandats wie BF 1384“ überliefert, die von ihm ohne weitere Erklärung als Fälschung bezeichnet wurde. Daß er mit diesem Urteil nicht unrecht hatte, ist dem erhaltenen Wortlaut der Urkunde klar zu entnehmen. Sie hat nicht in einer einzigen Wendung etwas gemeinsam mit den sechs anderen Diplomen, die Johannes de Capua zum Schreiber haben. Die Arenga und das folgende *presens itaque – humili petitione et devota* haben in kaiserlichen Urkunden keine Entsprechung, noch weniger wird in ihnen ein kaiserliches Mandat mit *sacrum nostrum mandatum* benannt, wie es hier geschieht. Wie in BF 604 fallen auch in BF 1420 das häufige *debitum* (*debito sui vigore, indebite preter servitia debita, relaxationem debitorum, vel servitia debita*) auf, der Gebrauch von *integer* in der Strafformel (*integrum – exolvatur, ex integro – volumus solvi curie*) und von *edictum* in *preterea presenti constitutionis edicto sanctimus*. Zu erwähnen ist auch in den Diplomen dieses Empfängers die Verwendung der Partikel *ve* in BF 667 (*ecclesiastica secularisve persona*) und in BF 1420 (*concessionis confirmationisve, relaxationibus faciendisve supradictis servis*), für die wir keine anderen Beispiele anführen können. Am auffallendsten aber ist die Korroboratio mit *ad – confirmationis et constitutionis edicti futuram memoriam et inviolabile munimentum*, die sich in den kaiserlichen Diplomen nicht ein einziges Mal noch wiederholt. Das völlige Fehlen kaiserlicher Formeln und Wendungen und die erwähnten stilistischen Besonderheiten – dazu gehört auch *sigillo pendenti* in der ungewöhnlichen Korroboratio von BF 1420 – sprechen gegen die Annahme

¹¹⁸) Reichskanzlei S. 69. Beschreibung von BF 667 s. S. 79.

¹¹⁹) Reichskanzlei S. 79.

der Herkunft des angeblichen Diploms aus der kaiserlichen Kanzlei. Über den ursprünglichen Schreiber von BF 1420 können keine Angaben gemacht werden. Philippi S. 78 kennt den Text nur aus einer „sehr verblaßten Nachzeichnung“, die 1943 vernichtet wurde.

Die gemeinsamen Stilmerkmale in BF 604, 667 und 1420¹²⁰, die in den Kaiserurkunden Friedrichs II. auffallen, weisen auf einen Hersteller, dem eine genauere Kenntnis der kaiserlichen Stilistik abging. Zweck der Fälschung BF 1420 war wahrscheinlich die Unterwerfung der dem Kloster gehörigen Leute. Der Zeitpunkt der Abfassung dürfte demnach für alle drei Machwerke derselbe gewesen sein. Es ist anzunehmen, daß dieser Fälscher das Klosterarchiv außer mit diesen Fälsfikaten noch mit anderen zweifelhaften Texten beglückt hat. In Betracht käme in erster Linie hierfür das gefälschte Diplom König Wilhelms II. für Kloster S. Stefano del Bosco von 1173 II., von dem K. A. Kehr meint, es stelle „eine Art Seitenstück“ zu BF 667 dar¹²¹. Wie in BF 667 werden auch in diesem Text acht Urkunden des Klosters aufgeführt und bestätigt, die feststellbaren Textberührungen sind jedoch zu schwach, um auch diesen Text von 1173 als Machwerk des Herstellers der drei Fälschungen BF 604, 667 und 1420 erklären zu können.

Zu dieser Fälschungsgruppe gehören gleichfalls nicht die beiden Fassungen von BF 1525, die nach P. Scheffer-Boichorst Fälschungen sind und auch von H. M. Schaller „vom Diktat her verdächtig“ beurteilt werden¹²². Die beiden Fassungen enthalten weitgehend Textstellen aus BB 407, das aber die Fälschungen BF 604, 667 und 1420 nicht beeinflußt hat. Nach den Anhaltspunkten, die die Diktatuntersuchung liefert, handelt es sich bei den Fälschern der drei angeblichen Diplome BF 604, 667 und 1420 und der beiden Fassungen von BF 1525 um zwei verschiedene Personen, die beide keine sonderlichen Kenntnisse von den Gepflogenheiten der königlichen bzw. kaiserlichen Kanzlei hatten. Unverdächtig dürften von den Diplomen Friedrichs II. für S. Stefano del Bosco BF 552 und 1302 sein. Das letztere folgt weitgehend der Vorurkunde BB 407. Echtheit oder Unechtheit der übrigen fünf Kaiserdiplome für die Zisterze (BF 1349, 1355, 1496, 1584, 1727, 3154) bleiben vorerst offen.

¹²⁰) Auch Kamp, Kirche und Monarchie I.3, 1240 Anm. 54 beurteilt die Kaiserurkunde als „zumindest verfälscht“.

¹²¹) Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 375 Nr. 7, S. 383 Anm. 2.

¹²²) Schaller, Kanzlei 3, 278 Anm. 64.

Kanzleinotar Jacobus de Catania als Diktator und Schreiber von Diplomen Friedrichs II.

Der Nachweis der Unechtheit von BF 1285 und 1865 für das süditalienische Benediktinerkloster Cava, die beide in ihren Korroborationsformeln den Kanzleinotar Jacobus de Catania als Schreiber nennen, macht es notwendig, die Kanzleitätigkeit des Notars ausführlich zu behandeln¹²³. Es ist vorwegzusagen, daß die echten Texte des Notars mit den auf seinen Namen gehenden Fälschungen außer der Erwähnung in den Korroborationen keine stilistischen oder graphischen Gemeinsamkeiten haben. In den Texten der beiden Fälskate gibt es außer den Nennungen in den Korroborationen keine Hinweise auf Spuren echter Kaiserurkunden.

Jacobus de Catania ist durch einige Erwähnungen in den Korroborationen und vor allem durch das Ergebnis des Schriftvergleichs als Kanzleinotar Kaiser Friedrichs II. für die Zeit von 1220 XII. bis 1228 VI. (BF 1260–1730) bezeugt und in diesen siebeneinhalb Jahren seiner Kanzleizugehörigkeit als Schreiber von 18 Diplomen festzustellen. Seine Handschrift tritt uns entgegen in: BF 1275 für die Römische Kirche, 1366 und 1367 für den Erzbischof von Monreale, 1467 für Kloster Camaldoli, 1572 für Erzbischof Engelbert von Köln, 1574 für die Domkanoniker von Speyer, 1595 für Kloster Rott am Inn, 1610 für Kloster S. Apollinare in Classe, 1613, 1692 für den Schwertorden in Livland, 1633 für Graf Boppo von Henneberg, die Ausfertigung mit Wachssiegel von 1636 für Lübeck, 1683 für Kloster S. Emmeram in Regensburg, 1701 für die vier niederösterreichischen Zisterzienserklöster Heiligenkreuz, Lilienfeld, Zwettl und Baumgartenberg, in deren Korroboration sich der Notar als Schreiber nennt, 1717 für Kloster Mosach, 1718 für Kloster S. Angelo zu Ascoli, 1725 für Kloster Lilienfeld und 1730 für die Heiliggrabkirche zu Denkerdorf. Von eeiner Hand stammt höchst wahrscheinlich auch BF 1276 für die Römische Kirche, dessen bestätigender Text genau so lautet wie in BF 1275 für den gleichen Empfänger. Als Schreiber wird er genannt in den Korroborationen der Diplome: BF 1260 für Kloster Montevegine, 1283 für die Leute von Eboli, der unechten 1285 und 1865 für Kloster Cava, Nachtr. 219 für Kloster S. Maria della Scala bei Paternó und BF 1701 für die österreichischen Zisterzienserköster. Eine Nachprüfung auf die Richtigkeit der Angaben durch Schriftvergleich war bei diesen Stücken bis auf das letztgenannte nicht möglich, denn das Original von

¹²³) Schaller, Kanzlei 3,266 Nr. 26 – Zinsmaier, Reichskanzlei S. 145f.

BF 1260 war nicht zugänglich, BF 1283 und Nachtr. 219 aber sind nur in Abschrift auf uns gekommen. Nicht uninteressant ist die Beobachtung, daß der sizilische Kanzlist ähnlich wie Johannes de Lauro zu Beginn seiner Schreibtätigkeit bis etwa gegen Ende 1221 kaiserliche Diplome für süditalienische und sizilische Empfänger schreibt, dann aber ausschließlich in Urkunden für Empfänger in Reichsitalien und Deutschland als Schreibkraft begegnet. Das letzte Diplom von seiner Hand, im Juni 1228 in Brindisi vor Beginn des Kreuzzuges in das Heilige Land ausgestellt, ist wahrscheinlich das letzte Schriftstück, das der Notar im Dienste des Kaisers schrieb. In den späteren kaiserlichen Diplomen erscheint die Handschrift nicht mehr. Persönliche Diktateigenheiten besitzt diese Schreibkraft so gut wie nicht, so daß ihre Spuren sich sehr rasch verloren. Jacobus de Catania schied wahrscheinlich noch vor Beginn der Jerusalemfahrt aus dem kaiserlichen Dienst aus und nahm an der Fahrt nicht mehr teil.

Die zierliche Urkundenminuskel dieses Notars erscheint zu Beginn seiner Schreibtätigkeit sehr steif und wird erst im Laufe der Jahre flüssiger. Schon bald verlieren sich die stark überhöhten Oberlängen, die Schrift erhält einen kräftigeren Duktus mit größerer Neigung nach rechts. In BF 1683 und 1692 nimmt sie beinahe kursiven Charakter an. Die *Elongata*, wie in den Diplomen der deutschen Notare der ersten Zeile und der Signumzeile vorbehalten, tritt bis in den August 1227 noch häufig auf¹²⁴. In den letzten Schriftstücken dieser Hand ist allein der reichverzierte kaiserliche Name noch in dieser Schriftart ausgeführt¹²⁵. In der Schreibweise des Kaisernamens, die ständig und vielfältig variiert, kommt zu Anfang der Kaiserzeit eine Neuerung auf. Seit März 1223¹²⁶ wird es üblich, die Großbuchstaben D, E und C, U, S kleiner zu schreiben und je zwei untereinander zu setzen. Der eigentümliche Brauch kommt fast gleichzeitig in den Urkunden der Notare Johannes de Lauro, Guido de Caravate und Jacobus de Catania auf¹²⁷. In vielen Diplomen der späteren Kaiser-

¹²⁴) BF 1572, 1574, 1613, 1636 (Wachs), 1701.

¹²⁵) Nachweisbar in BF 1467, 1595, 1610, 1633, 1683, 1717, 1718, 1725, 1730.

¹²⁶) BF 1307.

¹²⁷) Bei Johannes de Lauro: BF 1307, 1461, 1494, 1512–1514, 1553, 1554, 1566, 1621, 1636 (Gold), 1638 (Gold), 1752, Nachtr. 252; bei Guido de Caravate: BF 1441, 1460, 1463, 1586, 1643, 1645; bei Jacobus de Catania: BF 1467, 1572, 1613, 1701, 1717, 1718, 1730. Eine einheitliche *Elongata* oder wenigstens eine einheitliche Form des Kaisernamens mit gleichmäßiger Verwendung von Maiuskel- und Minuskelbuchstaben wird in den Diplomen des Jacobus de Catania nicht sichtbar. Auch seine Monogramme gleichen sich nicht völlig. So sind BF 1692 ohne S, 1701 ohne S und C, 1730 ohne C.

zeit, gleichzeitig ob Kanzleiprodukt oder Fremdausfertigung, werden allein noch die Anfangs- und Endbuchstaben des Namens *Fridericus* in normaler Größe ausgeführt, die dazwischen liegenden Schriftzeichen viel kleiner und je zwei untereinander geschrieben. Eine feste Form für *Fridericus* hat sich weder bei den einzelnen Händen noch in der allgemeinen Schreibweise des Kaisernamens durchgesetzt. Die merkwürdige Wiedergabe des kaiserlichen Namens in feierlichen Ausfertigungen hielt sich bis in die letzten Lebensjahre Friedrichs II. Die Kontextschrift des Notars besitzt einige wenige Schriftzeichen, die seine Hand charakterisieren. Der Buchstabe *g* erscheint in zwei verschiedenen Ausführungen, die gleichmäßig nebeneinander gebraucht werden. In der schwungvolleren Form läuft die Unterlänge offen nach links aus, die andere Form, später bevorzugt, zeigt eine kleine flache Schlinge, nicht größer als die Öse. Zu den Eigenheiten der Hand, die dem Schriftvergleich sichere Haltpunkte geben, zählen ferner das Schluß-*s*, *x* und die Maiuskelbuchstaben *I* und *R*, ebenso das diplomatische Kürzungszeichen und das tironische Zeichen für *et*, die in allen Schriftstücken gleich bleiben.

Die persönliche Eigenart des Stilisten *Jacobus de Catania* wird in den 18 gleichhändigen Texten nicht erkennbar. Von einem individuellen Diktat des Notars, das sichere Zuweisungen ermöglicht, kann nicht gesprochen werden, fehlt es doch fast gänzlich an kennzeichnenden Stilmerkmalen. Der Notar verwendet beinahe ausschließlich die sizilischen Formeln dieser Jahre, wie sie auch in den Texten der anderen Kanzlisten gebraucht werden. Von der Diktatuntersuchung sind auszunehmen, weil größtenteils aus Vorurkunden oder Vorlagen geschöpft: BF 1260, das in Arenga und Texteingang der Vorurkunde BF 616 folgt, BF 1633, fast nur BF 860 wiederholend, 1692 die weitgehende Erneuerung des Textes von BF 1613 für den gleichen Empfänger, und BF 1701, dessen Arenga, die Besitzbestätigung und die mit *decernentes insuper* beginnende Sicherungsformel einer Papsturkunde entnommen sind¹²⁸. Bei dem großen Mangel an beweiskräftigen Stilmerkmalen ist der Notar als Verfasser abschriftlich erhaltener Texte nur in Ausnahmefällen festzulegen. Stilistische Gemeinsamkeiten in den Arengen lassen ihn als Texthersteller der Diplome BF 1571 für Klo-

¹²⁸) Vgl. H. Hirsch, Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster, Archivalische Zs. 37 (1928) S. 17 ff. Danach S. 18 sind „Publikations-, Straf- und Korroborationsformel, die Zeugenankündigung und das Protokoll in den Formen der Kanzlei Friedrichs II. gehalten“. Der einleitende Nebensatz der Strafformel entstammt aber sicherlich einer Vorlage. Er findet in den kanzleimäßigen Diplomen keine Entsprechung.

ster S. Salvatore in Monte Amiato und 1600 für Kloster S. Paul in Kärnten vermuten. Seine Handschrift werden diese Urkunden jedoch kaum getragen haben. In BF 1571 weisen das Tagesdatum, in BF 1600 das in diesem Jahrzehnt ungebräuchliche *multare* in der Strafformel auf kanzlei-fremde Schreiber.

Zu einer auch nur einigermaßen sicheren Diktatbestimmung tragen schon die Arengen, die in zehn Diplomen und zwar meist in Bestätigungen und Schutzurkunden auftreten, wenig bei. Die gewohnten Herrschafts- und Maiestätsarengen haben in dieser Schriftgruppe keinen Eingang gefunden¹²⁹. Von Juli 1225 bis April 1226 kommt in wenigen Diplomen eine Lohnarenga vor (*Inter actus nostros multiplies*), die innerhalb dieser gleichhändigen Diplome Verwendung fand¹³⁰. Da das erste Exordium nach acht Monaten in BF 1595 unverändert auftaucht, könnte es einem Diktatbehelf entnommen und ein Beleg dafür sein, daß der Notar als Kanzlist Friedrichs II. Formularbehelfe zwar gekannt, sie aber selten benutzt hat. Die geringfügige Textannäherung in den Arengen von BF 1695 für die Kirche des hl. Andreas in Vercelli, 1704 für den Bischof von Theate und 1717 für Kloster Mosach reicht nicht aus, die Abfassung der beiden erstgenannten Diplome dem in BF 1717 tätigen Notar zuzuweisen. Die wortreichen Arengen in BF 1467, 1613 und 1730 stehen ganz für sich und sind vielleicht aus Vorurkunden, Vorlagen oder Behelfen genommen worden. Wie die Arengen verraten die recht eintönigen Publikationen keine Eigenart des Verfassers. Dies gilt in gleichem Maße für die Schutz- und Bestätigungsformeln, die sich von den Formeln anderer Stilisten in keiner Weise unterscheiden. Die Wendungen der Sanctio wechseln und liefern daher für die Diktatbestimmung gleichfalls keine Anhaltspunkte. Die Formel *firmiter inhibentes* in BF 1467, 1574, 1613 und 1730 ist ab und zu außerhalb der Schriftgruppe nachweisbar und entfällt daher als Diktatmerkmal. Einheitlichen Wortlaut vermissen wir besonders in der Strafformel, die neun Diplomen beigegeben ist. Wahrscheinlich sind die längeren Formeln in BF 1467 und 1701 von Vorurkunden oder Vorlagen bestimmt. In dieser Urkundengruppe lauten auch die kurzen Wendungen mit Androhungen der kaiserlichen Ungnade verschieden. Vier Diplome kündigen Geldstrafen an, aber in unterschiedlicher Höhe. In BF 1467 wird der außergewöhnliche Betrag von 25 Goldpfund angedroht, in BF 1613 stehen 50 und in BF 1701 die übliche Summe von 100 Goldpfund. Die Strafsumme von 500 Mark Silber in BF 1730 fällt wegen der Silberwäh-

¹²⁹) Vgl. G. L a d n e r, Formularbehelfe S. 115–130.

¹³⁰) In BF 1571, 1572, 1574 (sehr schwach), 1595, 1600.

rung¹³¹ aus der Reihe, stellt aber in den Kaiserdiplomen keinen Sonderfall dar, ist doch die gleiche Strafsumme bis 1236 (BF 2140) noch weitere fünf Male zu belegen¹³². Für die Diktaturuntersuchung völlig unergiebig erweist sich die Korroboratio, die der Notar regelmäßig in gleicher sizilischer Fassung schrieb. Eine Abweichung bedeutet lediglich die Einleitung der Korroboratio in BF 1613, die als einzige in dieser Reihe gleichhändiger Urkunden mit einem *ut*-Satz beginnt. Äußerst gering ist die Ausbeute an markanten Wendungen des Notars in *Narratio* und *Dispositio* der von ihm mündierten Urkundentexte. Wir notieren lediglich die Phrase *misericorditer admittentes* in BF 1595, 1613, 1717 und Nachtr. 219 und *misericorditer inclinati* in BF 1610. Wegen ihrer geringen Zahl und der Kürze – eigentlich nur das seltenere *misericorditer* – fällt sie nicht in das Gewicht¹³³.

¹³¹) In den Königs- und Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts sind Strafandrohungen mit Goldpfund oder Silbermark üblich, die letzteren aber immer in geringerer Zahl und fast ausschließlich für italienische Empfänger. In den Diplomen Philipps von Schwaben zählen wir vier Texte mit ganz ungleichen Summen in Silber (BF 4, 6, 8, 47), ihnen stehen 33 Strafandrohungen in Goldpfund gegenüber, die sich auf Kanzlei- und Fremdausfertigungen verteilen. Das Verhältnis der Strafen in Gold zu jenen in Silber ist unter Otto IV. besonders ungleich. Die ersteren, von denen etwa die Hälfte aus Vorurkunden wiederholt werden, werden in über hundert (genauer 107) Diplomen ausgesprochen, die Strafen in Silbermark beschränken sich auf ganze acht Urkunden für italienische Empfänger. In der Königszeit Friedrichs II. (1212–1220) drohen 106 Diplome Strafen in Gold an, nur neun sprechen von Strafen in Silbermark. Davon sind sieben Urkundentexte für italienische Empfänger bestimmt. In der Kaiserzeit (1220–1250) beträgt die Zahl der Diplome mit Strafen in Silber 1/6 (295 zu 51) der Diplome mit Goldpfundandrohung. Von den 51 Diplomen, die Strafen in Silber ankündigen, gingen zehn Stücke an deutsche, die anderen 41 an italienische Empfänger. Die Königsurkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV. kennen keine Strafformeln mit Androhungen in Silbergeld. Unter Heinrich (VII.) kam es noch zu 29 Strafformeln mit Goldpfundandrohung, die meisten von ihnen Vorurkunden nachgeahmt. Die Beträge sind sehr verschieden und reichen von 10 bis 100 Goldpfund oder Goldmark. Nur zwei Diplome nämlich BF 3972 und 3973 mit je 300 Goldmark gehen darüber hinaus. Die Diplome Konrads IV. verzichteten fast ganz auf die Ankündigung von Geldstrafen. Ausgenommen sind BF 4407 mit zehn und 14780 mit 20 Goldmark.

¹³²) Strafsummen von 500 Mark Silber in BF 1175, 1251, 1433, 1695, 1730, 2140. Deutsche Empfänger in BF 1433, 1730, 2140.

¹³³) Die Wendungen *pro conservatione salutis nostre* bei der Erwähnung der verstorbenen Vorfahren in BF 1595, 1600, 1613, 1717, Nachtr. 219 und *reverentia regis regum per quem feliciter vivimus et regnamus* in BF 1683 und 1725 sind Kanzleistil. Ähnliche Formulierungen finden sich in sizilischen Urkunden.

Wie wir sehen, ist dieser Notar als Texthersteller kaum faßbar. Er dürfte nur mit alltäglichen Kanzleiarbeiten wie den vielen Bestätigungen und Schutzurkunden beauftragt worden sein und die üblichen Schreibarbeiten verrichtet haben. Wenn er in den zwanziger Jahren des 13. Jhs. nach dem Notar Johannes de Lauro die Schreibkraft mit den meisten Schriftstücken war, zu den erstrangigen Stilisten der Reichskanzlei kann Jacobus de Catania sicher nicht gerechnet werden.

Fälschungen für Kloster Cava (BF 1285, 1865)

Nicht von der Hand des Kanzleinotars Jacobus de Catania geschrieben sind mit Sicherheit BF 1285 und 1865 für das süditalienische Kloster ss, Trinità di Cava, obwohl in ihren Bekräftigungsformeln sein Name als Schreiber geschrieben steht. Die beiden Pergamene stimmen nicht einmal in der Schrift unter sich überein und geben sich allein durch diese Tatsache eindeutig als Fälschungen zu erkennen. An dieser Feststellung ist nicht zu zweifeln, unterscheiden sich doch beide Texte an wichtigen Stellen ganz erheblich von den gleichzeitigen und kanzleimäßigen Kaiserurkunden. Auch in stilistischer Hinsicht können die beiden Texte nicht als Produkte des Jacobus de Catania bezeichnet werden, denn außer der Namensnennung in den Korroborationen spricht keine einzige Wendung für den Notar als Texthersteller.

Die beiden angeblichen Diplome sind bisher von der Urkundenkritik keineswegs einheitlich beurteilt und schon gar nicht als Fälschungen gesehen worden. J. Ficker nahm in den *Reg. imp.* beide Schriftstücke für echt und fand für die Widersprüche in BF 1865 eine sehr verwickelte Erklärung. Nach seinem Dafürhalten stellt BF 1865 eine im Mai 1231 in Foggia entstandene „Neuausfertigung einer 1221 wahrscheinlich gleichzeitig mit BF 1285 ausgestellten Urkunde“ dar. Er bemerkte im Regest nachdrücklich, daß das Pergament von BF 1865 „unverdächtig“ sei. Ihm widersprach sehr entschieden H. M. Schaller¹³⁴, der Fickers Annahme als unhaltbar zurückwies. Unbeachtet blieb das Urteil Philippis¹³⁵. Er hatte erstmals beide angeblichen Originalurkunden einsehen und vergleichen können und die Schriftverschiedenheit der beiden Pergamente bemerkt. Philippi erklärte die jüngere Ausfertigung als Fälschung, da sie sich in der Schrift eindeutig von BF 1285 unterscheide. Er hätte sicherlich auch die-

¹³⁴) Siehe Anm. 123.

¹³⁵) Philippi, Reichskanzlei S. 83.

sem Pergament jede Glaubwürdigkeit abgesprochen, wenn ihm die Urschrift von BF 1701 zugänglich und die große Schriftgruppe des Notars Jacobus de Catania bekannt gewesen wäre. Eine Prüfung der inneren Merkmale hat Philippi nicht vorgenommen. Auch später ist eine solche unterlassen worden, obwohl Inhalt und Datierung mehr als einen Zweifel an der Echtheit der Stücke hervorriefen.

BF 1285 beginnt mit der sizilischen *Invocatio*, die in verlängerten und verdickten Maiuskeln die ganze erste Zeile ausfüllt. Die 18 echten Schriftstücke des Notars kennen die Formel und die auffällige Ausgestaltung überhaupt nicht. In ihnen sind so überhöhte Oberlängen nicht üblich und, um nur einige auffällige Unterschiede aufzuzeigen, noch weniger der steile Duktus, die abweichenden Schreibweisen des Buchstabens *g*, dessen Unterlänge hier stets eine Doppelschlinge aufweist, und der Ligaturen *ct* und *st*, ganz abgesehen von den anderen Schreibformen für die Maiuskelbuchstaben *B*, *D*, *M* und *R*. Auch der Text von BF 1285, dessen Inhalt die *Reg. imperii* in einem sehr kurzen und durchaus ungenügenden Auszug anzeigen – das Diplom hat weit mehr als die Schutzverleihung zum Inhalt –, hätte zu Vorsicht und Zurückhaltung raten sollen. Es kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß der Kanzleinotar Jacobus de Catania weder als Schreiber noch als Verfasser dieses Machwerks in Frage kommt. Mit Ausnahme der Erwähnung in der *Korroboratio* gibt es keine Stelle oder Formel, die den in seinen schriftgleichen Diplomen vorkommenden Wendungen nahe oder gar gleich käme. BF 1285 weicht überhaupt in seinem Aufbau und in mehreren Formulierungen von den gleichzeitigen und herkömmlichen Kaiserurkunden ab. In den Jahren 1220 und 1221 und auch danach gibt es in den Kaiserdiplomen keinen Urkundentext, in dem gleich nach der *Arenga* die *Dispositio* anschließt und dann erst die *Narratio* in ungewohnter Länge und Anhäufung der hier gebräuchlichen Redeweisen folgt. In echten Diplomen sind zwischen *Arenga* und *Dispositio* zwei Übergangsphrasen narrativen Charakters die Regel (*attendentes* –, *considerantes* –). In dem gefälschten Text von BF 1285 stehen deren gleich vier (*attendentes vitam et conversationem – necnon fidem puram et – advertentes etiam –, considerantes insuper quod monasterium ipsum est opus progenitorum nostrorum et nostra camera specialis*¹³⁶ *et ut – adiuvemur*). Ihnen schließt sich unmittelbar der Hinweis auf das eigene und das Seelenheil der Vorfahren an. Am Ende wiederholt sich noch einmal gegen allen Brauch die Schutzformel. Außergewöhnlich wäre in regelmäßigen Texten die in BF 1285

¹³⁶) So auch in BF 1727 für Kloster Cava mit *cum Cavense monasterium reputemus cameram specialem*.

nun folgende Fortführung der Dispositio, die sehr sorgfältig den gesamten Klosterbesitz und die zahlreichen klösterlichen Rechte und Erleichterungen verzeichnet.

An BF 1285, das aus verschiedenen Vorlagen zusammengesetzt ist, stören noch andere Faktoren als die Reihenfolge der Formeln und lassen keinen Zweifel an der Herstellung durch einen Unbefugten. In erster Linie zu beanstanden ist die Arenga, die aus zwei Sätzen besteht. Die Formel *Si regnantis gloriam dona clarificant que largitur ea tamen sunt que perpetuitate temporis apud regem regum clariora redduntur que pia consideratione – ministris eius* erinnert an den gesperrten Stellen zu Beginn der Arenga deutlich an das Exordium *Si regnantis – mereamur eterna*, das in BF 641 für den Erzbischof von Palermo, 3844 für den Erzbischof von Salerno, 1142 und 1298 für den Erzbischof von Monreale und in 1586 für das deutsche Kloster Petershausen Verwendung fand. Der zweite Satz der Arenga von BF 1285 (*cum enim – retribuit ipse nobis*) stimmt wörtlich überein mit einer Formel, die einzig in der Narratio dreier Diplome des Jahres 1223 vorkommt. Das gleiche Exordium stellen wir fest im erzählenden Text von BF 1445 für den Bischof von Bovino, 1446 und 1515 für Kloster Montevegine. Es ist merkwürdig, daß diese Formel erst in den Narrationen späterer Diplome erscheint, aber in keiner gleichzeitigen Kaiserurkunde zu belegen ist. Ob die Benediktinerklöster Cava und Montevegine in so naher Beziehung zu einander standen und zeitweise ihre Urkundenformeln austauschten, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß Cava über Montevegine zu dieser Formel kommen konnte, kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Für uns ist wichtig die Tatsache, daß der Text von BF 1285 auf mehr als einer Vorlage beruht. Unbekannten Vorlagen entnommen sind die in den Kaiserurkunden alleinstehende Publikatio *scire quippe volumus universis* und die nicht weniger eigentümliche Strafformel, die allein schon den Text höchst verdächtig macht. Weder der Vordersatz noch der Hauptsatz der Strafformel *si vero aliquis contra hanc vestram temere venire presumpserit libertatem, imperiali vostre camere uncias auri 150 componere teneatur, prefata libertate vestra et gratia in suo nihilominus robore duratura* nähern sich den regelmäßigen Formeln, können daher auch nicht als Wendungen kaiserlicher Notare erklärt werden. Die Münzeinheit uncia ist unter Friedrich II. außer in dem von BF 1285 abhängigen und deshalb gleichfalls unechten BF 1865 und in den gefälschten BF 1688¹³⁷ und Nachtr. 225¹³⁸ nicht mehr nachweisbar. Wo-

¹³⁷) Siehe meine Bemerkungen zu BF 1688 als Fälschung S. 61 ff.

¹³⁸) W. Holtzmann QFIAB 42/43 (1963) S. 97 ff.

FREDERICUS DEI GRATIA ROMANUS REX ET ELECTOR SACRE ROMANE ECCLESIE ARCHIEPISCOPUS ET CARDINALIS SACRE PALATINAE CURIE PRINCIPALIS. Inconspectu diuine maiestatis de cuius manu uenit, ut cum felicitate regnem, aliqua semper offere uolentes que deo gratia respiciantur et accepta religiose plene et libenter fauorem uolumus regi huiusmodi impendere, que magis consuetudine gratia, firma dei amore etiam ueneramus reges ad beneficia peruenire, et de eis aliquam non minus allicere et inuenire. Cum igitur obsecratione regis regis religiosa loca per consuetudinem respectu ceterarum, considerantes prout feruore religionis, que in sacro monasterio quod sita est, et antea ceteris uenerabilibus et exaltatione ipsius domus exaltationis, ut nunc benignitate fauore agrosent illi meriti apud que nec meriti deservit, nec gratia in remunerationem relinquitur, modo quod animam quam parentis nostrorum eius augustinus memorie recolente, ad instantiam fratris Bernardi monachi de sancta serenitatis nostre concedimus et confirmamus eodem monasterio in presentium predictum immunditatem, quod deus monasterium ad hospitalitatem eruit, et uenerit, quod Bernardus et quatuordecim aduersariis et uxores et eodem monasterio contulerit, cum omnibus appendenciis suis. Concedimus igitur eodem monasterio et confirmamus, omnia quocumque concessione precipui largitionis precipui de no conuenit ut huiusmodi et aliorum oblatione fidelium in presentiam iuste et rationabiliter possideret aut inferius iusto cetero presentiam diuine potestatis accepit, et per predictum monasterium, nunc fauore plenitudine gaudent et iustitiam prout consuevit, que hoc nunc presentis concessio, firma sibi et illorum subsistat presentis nostre maiestatis privilegium per manu domini notarii et fratris nostri, et nunc maiestatis sigillo iussu communi. Anno regni, et iudicii subsecutus.

Uera iuramentum Carthanie, per manu Gualtero et patre uenerabili Carthaniensis episcopi, et Regni Sicilia Cancellarii, Anno domini in carnalibus, octavo, ducesimo, secundo, regni Januarii, quatuordecimo, iudicii, Regni nostri domini nostri Frederici, per gratia illustissimi regis Sicilia, duces, apulie, et principatus, regni, Anno ducesimo, felicitatis, domini.



LEDER

[illegible]

[illegible]

her der Fälscher diese Münzeinheit nahm, war bis jetzt nicht zu klären. Der Zusatz *prefata libertate – duratura* ist in den Strafformeln des Notars nicht üblich. Da in den Kaiserurkunden dieser Jahre einige sehr ähnliche Formulierungen auftreten, muß angenommen werden, daß die Wendung in BF 1285 einer solchen echten Quelle entstammt¹³⁹. Einer echten Urkunde entnommen ist sicher auch die Korroboratio. Es ist die übliche Formel, durch keine stilistische Besonderheit gekennzeichnet. Aus einer echten Urkunde dürfte endlich auch die in BF 1285 verwendete Datierung herrühren.

Es kann von BF 1285 mit großer Bestimmtheit gesagt werden, daß die Diktat- und Schriftkriterien entschieden auf eine etwas später als in der Datierung angezeigte, nicht ungeschickte Fälschung des 13. Jahrhunderts hinweisen, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf verschiedenen Vorlagen beruht.

Durch die in Schrift und Diktat offensichtliche Abhängigkeit des angeblichen Diploms BF 1865 von BF 1285 ist der Fälschungscharakter des ersteren klar erwiesen. Wie in BF 1285 erscheint auch in BF 1865 eine kraftvolle Urkundenminuskel mit steilem Duktus und überhöhten Oberlängen. Verschiedene Buchstaben der Elongata und der Kontextschrift lassen nicht den geringsten Zweifel, daß in BF 1865 eine ganz andere Klosterhand am Werke war. Die sizilische Invocatio, wiederum die erste Zeile füllend, hat mehrere Schriftzeichen wesentlich anders geformt als dies in BF 1285 der Fall ist. Besonders auffällig sind die eigentümlichen Formen des ersten n in *nomine* und des m in *Amen*, für die sich in den zahlreichen und vielfältigen Elongaten der Kanzleiausfertigungen keine ähnlichen Beispiele namhaft machen lassen. Einmalig ist die Abkürzung des kaiserlichen Namens mit *Feder*. und der auffallend verstärkte Schaft des F. In der Kontextschrift erscheinen im Vergleich zur Notarschrift und zur Minuskel von BF 1285 ungewohnt die Verzierungen der Oberschäfte in der ersten Zeile, die gleichbleibende Form des g und des x, die Ligaturen ct und st und die Maiuskelbuchstaben D, F, J und R. In diesem Schriftstück ist das diplomatische Kürzungszeichen fast völlig verschwunden.

BF 1865 sollte den Leuten und Vassallen des Klosters Cava Erleichterungen in den Reichssteuern gewähren und auf seinen Besitzungen die Abgaben ermöglichen, welche Grafen und Herren auf ihrem Lehensbesitz

¹³⁹) Solche und ähnliche Zusätze in BF 1280 für den Erzbischof von Salerno, 1803 für den Patriarch in Aquileia, 1824 für den Bischof von Freising, 1881 für den Erzbischof von Bremen; außerdem in BF 1236, 1243, 2289, 2598, 2599. Kanzleimäßige Herstellung sicher in BF 1280, 2598, 2599.

erhoben. Der Text weicht mit seinem Inhalt mehrfach von BF 1285 ab. Beruft sich der Fälscher des älteren BF 1285 auf eine Vorurkunde des Königs Wilhelm II., so zitiert BF 1865 Privilegien der Könige Roger, Wilhelm I. und Wilhelm II. Tatsächlich lassen sich Urkunden der drei Normannenherrscher für Cava nachweisen, so daß für diese Textstelle von BF 1865 eine Erfindung anzunehmen sich erübrigt. In der zweiten Fälschung wird der Abt des Klosters *familiaris* genannt, ein Titel, den er in den anderen 13 echten Urkunden Friedrichs II. für Cava niemals führt. Trotz der Verschiedenheit des Inhalts ist die Textberührung mit BF 1285 doch beträchtlich. Sie erstreckt sich vornehmlich auf das Verzeichnis der 19 casalia, das genau wiederholt wird, auf die Strafformel und auf den eigenartigen Zusatz, der in BF 1865 abgewandelt ist in *prefato nostro statuto et gratia in suo robore permansura*, außerdem auf die Korroboratio, die das gewohnte (*ad*) *memoriam* wegläßt, und einige Wendungen (*nostre salutis intuitu, eximentes – ab omni servitutis iugo de nostra gratia speciali, de abundantiori insuper gratia concedimus*). Nur ein einziges älteres Diplom des Klosters, BF 613, ist bei der Textbildung von BF 1865 benützt worden. BF 613 lieferte den kurzen Absatz *quod cum tu – spiritu supplicaveris*. Die Arenga *Inter cetera dona – adiiciens regiminis salutaris* dürfte eigenes Diktat des Fälschers sein. Von dieser Formel sind nicht einmal einzelne Wendungen in den kaiserlichen Texten nachweisbar. Auch der vierfache Superlativ in BF 1865 entspricht nicht dem Kanzleistil. Das geringe Geschick des Fälschers zeigt sich vornehmlich in der fehlerhaften und unvollständigen Datierung. In BF 1865 stehen, wie schon Philippi bemerkte¹⁴⁰, „die ganz unrichtigen Regierungsjahre zum Teil auf Rasur“ und fehlt die Monatsangabe. Es ist unklar, wann das angebliche Diplomgestellt sein soll. Stilargumente, die die Echtheit des Textes beweisen oder nahelegen könnten, lassen sich nicht aufzeigen. Stil und Schrift ergeben nicht die geringsten Anhaltspunkte für die Glaubwürdigkeit des Stückes.

Auf Grund der Schriftmerkmale muß die Entstehungszeit der beiden Fälschungen in die erste Hälfte oder auch in die Mitte des 13. Jahrhunderts gelegt werden. Wie aus der Verschiedenheit der beiden Schriften hervorgeht, waren bei der Niederschrift der Texte zwei verschiedene Personen tätig, die zu verschiedenen Zeiten geschrieben haben, aber niemals in Anlehnung an die Schrift des Kanzleinotars Jacobus de Catania.

Die beiden Fälscher haben mit ihren Machwerken zweifellos auch ganz verschiedene Ziele angestrebt, die aber vorerst dunkel bleiben. Mag für den Fälscher von BF 1285 die Sicherung des umfangreichen Klosterbesit-

¹⁴⁰) Philippi, Reichskanzlei S. 83.

zes und der vielen Einzelrechte der Hauptzweck gewesen sein, der Hersteller des Falsifikats BF 1865 hatte sicherlich das Ziel, das Verhältnis des Klosters zu dessen Leuten und deren Pflichten ihm gegenüber in einem für die Mönche günstigen Sinn zu regeln. Die genauere Kenntnis der Klosterurkunden, die nicht erreichbar waren, hätte vielleicht diese Fragen klären können.

Eine Fälschung für das Bistum Ascoli Satriano

Zu den auf den Namen Kaiser Friedrichs II. gehenden Fälschungen zählen wir auch BF 1688 für den Bischof von Ascoli Satriano (Capitanata) von 1226 November. Es ist das einzige Diplom des Stauferkaisers für diesen Empfänger, das wir kennen, und es wäre, wenn echt, von hohem Wert für die Kenntnis der Beziehungen zwischen Kaiser und Bistum¹⁴¹. Die Echtheit des Textes der Kaiserurkunde ist trotz der merkwürdigen und einmaligen Strafformel, für die sich in den gesamten Diplomen Friedrichs II. bis 1250 kein Gegenstück aufzeigen läßt, von der Urkundenforschung bis zum heutigen Tage nicht bezweifelt geschweige denn geleugnet worden. Das Diplom verbrieft dem Bischof von Ascoli Satriano „den Zehnt von der Baiulation und königlichen Gütern (campi) sowie von Baronen und Ritters in Ascoli und Candela, Grundbesitz bei Corneto, ein Haus am Markt von Corneto, die Gerichtbarkeit über die Judenschaft von Ascoli, das plateaticum bei Verkäufen von Klerikern und Juden“¹⁴², Gerechtsame, die den Bischöfen zum Teil bereits in einem nicht erhaltenen, aber hier erwähnten Privileg König Wilhelms II. verliehen worden sein sollen. Im Hinblick auf die schwerwiegenden stilistischen Abweichungen und die Sonderbarkeiten des Textes ist die Glaubwürdigkeit der Kaiserurkunde BF 1688 nicht länger mehr zu behaupten. Da BF 1688 nicht urschriftlich, sondern in einer Bestätigung Königs Karls I. von 1280 II. 10 überliefert ist, läßt sich der Nachweis der Unechtheit dieser angeblichen Kaiserurkunde nur mit Hilfe des Diktatvergleichs führen. Titulatio, Publicatio, der Hauptsatz der Korroboratio (*presens – communiri*) und wohl auch die Datierung mit dem nicht einwandfrei überlieferten Ausstellungsort entstammen vermutlich einer echten Vorlage unbekannten In-

¹⁴¹) Literatur zur Geschichte des Bistums bei P. Kehr, *Italia pontificia* 9, 145 f., für unseren Zeitabschnitt vor allem N. Kamp, *Kirche und Monarchie im staufischen Königsreich Sizilien* 1,1 (1973) S. 229–233. Das Diplom gilt hier als echt und glaubwürdig.

¹⁴²) So aus Kamp S. 229 übernommen.

halts. Der Text von BF 1688 ist gefälscht und dies gilt hauptsächlich für die Schlußformeln. Sie enthalten zum Teil Wendungen, die keinem kaiserlichen Stilisten zugeschrieben werden können. Andererseits fehlt es aber an Stilmerkmalen, die die Annahme einer kanzleigemäßen Entstehung begründen könnten. Schon der Eingang des Stückes entspricht nicht ganz einem echten Diplom. So muß die Kanzleimäßigkeit der Wendung *veniens coram nobis* bezweifelt werden, läßt sich doch in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts kein Diplom mit diesem Beginn vorweisen. Zu Zweifeln berechtigt nicht weniger die Phrase *tam pro anno ipso presenti quam etiam pro temporibus ceteris in futurum* mit dem Hinweis auf die Zukunft, der auch in der Einleitung der Korroboration nicht üblich war. Wir beanstanden ferner die fünfmalige Erwähnung der oder des Nachfolgers wie auch den sonst nicht vorkommenden Ausdruck *in huius nostri privilegii serie summarie duximus inserenda*, in dem vor allem *summarie* ungewohnt ist. Für die Verwendung des Komparativs und des Adverbs in den Verbotsformeln *amplius iubemus* und *postremo* prohibemus sind in den Kaiserurkunden ebenso wenig Belege beizubringen wie für die formelhafte Wendung *ulla eidem ecclesie detentione non obstante*. Die Vermutung, eine Fälschung vor sich zu haben, wird zu voller Gewißheit, wenn wir die in den Diplomen Friedrichs II. allein stehende Poenformel untersuchen. Ihre Eigenartigkeit hätte schon den Verdacht der Bearbeiter der Reg. imperii erregen müssen. Die Formel hat folgenden merkwürdigen Wortlaut: *Quod qui molestare presumerit, indignationem nostre celsitudinis se noverit incursum et penam ducentarum unciarum auri, medietatem eius nobis nostroque cuilibet successor et aliam medietatem sancte Romane ecclesie, si clericus fuerit inferens, exsolvendam; et si laicus fuerit, predictae ecclesie vel eius episcopo ipsius nomine exsolvatur*. Diese Poenformel unterscheidet sich von allen anderen Strafformeln in den Königs- und Kaiserurkunden der Jahre 1198–1250 durch die ungewöhnliche Verteilung der festgesetzten Strafsumme. Während in den echten Diplomen von altersher der kaiserliche Fiskus (camera, curia, fiscus) bis auf ganz wenige Ausnahmen¹⁴³ stets die eine Hälfte des Betra-

¹⁴³) Die wenigen Diplome, in denen die Strafsumme ganz dem Fiskus zufällt, beschränken sich in der Königszeit auf BF 938 für das Bistum Vienne (100 Pfund Gold), 1094 für Kloster Hördt (100 Mark Silber), 1146 für die Stadt Donauwörth (100 Pfund Gold). Von ihnen ist BF 1094 die einzige Fremdausfertigung. In der Kaiserzeit erscheint der Fiskus als alleiniger Empfänger der Strafgelder einzig in BF 1560 für Kloster S. Maria de Pulsano (1000 Pfund Gold). Nur BF 1688 schließt den Fiskus vom Empfang der Strafgelder aus. In den Diplomen wird der Empfänger Fiskus mit Ausnahme von BF 869, 870 und Nachtr. 419 stets an erster Stelle erwähnt.

ges zugesprochen erhielt und die andere Hälfte dem Geschädigten überlassen wurde, übergeht die Poenformel von BF 1688 den Fiskus zur Gänze. Sie weist die erste Hälfte des Betrages dem Bischof zu oder seinem Nachfolger. Die andere Hälfte wird der römischen Kirche in Aussicht gestellt, sofern der Geschädigte Kleriker war. War er Laie, sollte diese zweite Hälfte an die Kirche von Ascoli Satriano oder an ihren Bischof gehen. Daß der Fiskus völlig leer ausging, begegnet in keiner Staufferurkunde des 13. Jahrhunderts. Aus dem üblichen Rahmen fallen die einzelnen Wendungen und bekunden klar, daß der Verfasser von BF 1688 nicht die geringste Ahnung von Inhalt und Wortlaut einer kaiserlichen Strafformel besaß und daher ungewöhnliche Formulierungen erfand, die ihn als Fälscher kennzeichnen. Wir kennen in den Kaiserdiplomen Friedrichs II. kein zweites Beispiel für den einleitenden Satz *quod qui molestare presumpserit*, der die Stelle des kanzleimäßigen *quod qui fecerit* einnahm. Sehr selten ist in kaiserlichen Diplomen die Wortverbindung *indignatio celsitudinis nostre*. Sie läßt sich lediglich in den Monaten April und August 1223 drei Male nachweisen¹⁴⁴. Vollen Verdacht erregt auch *uncia* als Münzeinheit. Unter Friedrich II. ist *uncia* nur aus drei sehr zweifelhaften Fällen bekannt, die, wie schon erwähnt wurde¹⁴⁵, in Fälschungen vorkommen. Schließlich ist auch *nostroque cuilibet successor* in der Strafformel echter Kaiserurkunden nicht nachweisbar. Der der Poenformel folgende Satz *quam quicumque presul – opposita non obstante* bezieht sich offensichtlich auf die zweite Hälfte der Strafsumme und ist zu Gunsten des bischöflichen Empfängers gehalten. Er wird in den Kaiserurkunden weder vor 1226 noch nachher noch einmal gebracht, er ist als weiterer Beitrag des Fälschers zu sehen. Auch die *Korroboration*, in der *Asculane ecclesie in futurum perpetuam firmitatem* als fremder Zusatz in die Augen fällt, erregt Mißtrauen, denn dieser Einschub war niemals üblich. Alles in allem: BF 1688 ist unglaubwürdig und aus den echten Urkunden Friedrichs II. herauszunehmen.

Bei der überaus dürftigen Quellenlage des Bistums Ascoli Satriano in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist es unmöglich, den eigentlichen Zweck der Fälschung auch nur einigermaßen eindeutig zu erkennen. Wie weit der Inhalt von BF 1688 oder Teile desselben, besonders das angebliche von König Wilhelm II. verliehene Recht, auf echte Urkunden zurückgeht, wird wohl kaum zu entscheiden sein. Zu bezweifeln ist als letzter Punkt die Rechtmäßigkeit des Titels *familiaris*, den der Bischof

¹⁴⁴) BF 1480, 1481, 1505.

¹⁴⁵) Genannt in BF 1285, 1688, 1862, 1865, Nachtrag 225.

von Ascoli Satriano in dieser Fälschung besitzt. Für die nicht gerade alltägliche Bezeichnung genügt die unglaubliche Quelle keineswegs.

Die Entstehung des Machwerks BF 1688 ist vor dem 10. Februar 1280 anzusetzen, vor dem Zeitpunkt, von dem die erste Überlieferung datiert. Da sonstige Anhaltspunkte fehlen, kann eine präzisere Entstehungszeit nicht genannt werden.

Kanzleinotar Guido de Caravate als Diktator und Schreiber von Diplomen Friedrichs II.

Die Studie über die Diplome des Kanzleinotars Jacobus de Catania, die wegen des Fehlens individueller Diktateigenheiten in den Texten des Stilisten von Diktatzuweisungen absehen muß, könnte den Eindruck erwecken, daß solche Bemühungen um die Feststellung des persönlichen Anteils des sizilischen Kanzleipersonals an der Stilisierung der Diplome Friedrichs II. aussichtslos sind. Die weitgehende Anpassung der Verfasser an das sizilische Formular, die Benützung schriftlich festgelegter Formularbeihilfe für Arengen und auch für ganze Urkundentexte¹⁴⁶ läßt persönlich gefärbte Stilmerkmale nicht mehr in nennenswertem Umfang aufkommen. Daß diese Annahme nicht in jedem Fall von Benützung sizilischer Formeln zutrifft, der Diktatvergleich also bei der Überprüfung der Diplome Friedrichs II. noch immer unentbehrlich und notwendig ist, lehrt das Beispiel des in den Kaiserurkunden nur ein einziges Mal genannten Notars Guido de Caravate¹⁴⁷. Das Wirken dieses Mannes in der kaiserlichen Kanzlei verdient das besondere Interesse des Diplomatikers auch aus einem anderen Grunde. Er ist nach den Forschungen H. M. Schallers in den Jahren um 1220 der einzige, namentlich bekannte oberitalienische Notar des Kaisers. Als Kanzleibeamter ist er freilich nicht der erste Oberitaliener in der königlich-kaiserlichen Kanzlei. Diese beschäftigte bereits seit dem 21. II. 1219 einen nur für oberitalienische Empfänger arbeitenden Notar¹⁴⁸, der wie Guido de Caravate gleichfalls in näherer Beziehung zum

¹⁴⁶) L adner, Formularbeihilfe 92 ff. und 99 ff.

¹⁴⁷) H. M. Schaller, Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien DA 11 (1954/55) S. 491 und 498 Nr. 22 – Derselbe, Kanzlei 3, 235, 262 Nr. 14 und 15 – Zinsmaier, Reichskanzlei S. 146 f.

¹⁴⁸) P. Zinsmaier, Miscellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. III. Die Kanzleinotare Friedrichs II. in der deutschen Königszeit (September 1212 bis August 1220), DA 38 (1982) S. 187 ff.

Hofvikar und Bischof Jakob von Turin stand. Guido de Caravate unterscheidet sich von den Notaren der Reichskanzlei auch in seiner geistlichen Würde. Er ist seit 1219 als Kapellan des Königs, päpstlicher Subdiakon und Kanoniker von Chiavenna bezeugt. Als päpstlicher Subdiakon steht er unter den kaiserlichen Beamten allein. Die Nähe zum Kämmerer Richard in BF 1261 legt die Vermutung nahe, daß der von 1220 bis 1226 nachweisbare Notar in dieser Zeit auch „der damals einflußreichen, kirchlich-päpstlichen“ Gruppe am Kaiserhof angehört hat¹⁴⁹. Aber mehr als eine Vermutung kann nicht ausgesprochen werden. Für die Annahme, der Notar habe sich an der päpstlichen Urkundenherstellung beteiligt, gibt es gleichfalls nicht die geringsten Hinweise. In den von ihm herrührenden Kaiserdiplomen ist weder im Diktat noch in der Schrift eine größere Abhängigkeit von der Papsturkunde zu beobachten. Andererseits enthalten die von diesem Oberitaliener stilisierten und fast zur Hälfte von ihm mündierten Diplome so auffallende, individuelle Stileigentümlichkeiten, daß von einer eigenen Diktat- und Schriftgruppe des kaiserlichen Notars gesprochen werden darf.

In 16 bzw. 19 Diplomen der Zeit vom 29. X. 1220 (BF 1197) bis in den Juni 1226 (BF 1645) sehen wir einen kaiserlichen Kanzlisten am Werk, dessen Handschrift in acht Originalen dieser Diplomgruppe begegnet. Der Notar ist, wie wir unten ausführlich nachweisen werden, der Verfasser folgender Kaiserurkunden: BF 1197 für Bischof Jakob von Asti, 1261 für die Stadt Borgo S. Donnino, das ihn allein als Schreiber nennt, 1294 für Kloster Pfäfers, 1301 für Markgraf Azzo von Este, 1318 für den Bürger Paganus Balduinus von Messina, 1331 für die Stadt Grosseto, 1341 für die Grafen Gottfried und Ubert von Biandrate, 1342 für den Grafen Gottfried von Biandrate, 1436 für das Kloster Waldsassen, 1441 und 1442 für die Kirche des hl. Servatius in Maastricht, 1460 für den Bischof von Verden, 1463 für die Stadt Siena, 1586 für Kloster Petershausen¹⁵⁰, 1643 für Kloster Chiaravalle (unter Verwendung eines vom Empfänger eingereichten, an das Original angenäherten Pergamentstreifens über die Wasserrechte)¹⁵¹,

¹⁴⁹) Schaller, Kanzlei 3, 224.

¹⁵⁰) XXV (der Jahrzahl) III. *kal.may indict.* und *u* von *undecima* in der Datierung stehen auf Rasur und sind von einer viel späteren Hand nachgetragen. Das Diplom ist, wie F. v. Weech, ZGORh 40 (1886) S. 66 Nr. 27 feststellte, in den Aufenthalt des Kaisers in Ferentino 1223 III. (5.-15.) zu setzen. Eine Untersuchung der Stelle mit Quarzlampe Licht war ergebnislos.

¹⁵¹) Beiliegend ein unbenützter Empfängerentwurf auf einem Einzelpergamentblatt. Die letzten fünf Zeilen von BF 1643 (ohne Signumzeile) sind teilweise bis zur Unleserlichkeit abgerieben und von einer späteren Hand überschrieben

1645 für das Marienstift in Aachen (unter Benützung der Vorurkunden St. 4161 für Arenga und Anfang der Dispositio, BF 3878 für Schutz-, Sicherungs- und Strafformel und eines vom Empfänger gestellten, nur zum Teil auf Besitzurkunden gegründeten Güterverzeichnisses)¹⁵². Zwei von diesen Diplomen, BF 1294 und BF 1318, besaßen einst Goldbullen. Von unserem Notar stammen ferner die Schlußformeln (Poen, Korroboratio) sowie Zeugenliste und Datierung von Nachtr. 197 für den Markgrafen Bonifaz von Craxevana. Einige Wendungen der Fälschung BF 1292 für die Grafen von Arco¹⁵³, ganz im Sprachstil des Guido de Caravate gehal-

worden. In der Datierung ist der Ausstellungsort größtenteils auf Rasur und in der mir zur Verfügung stehenden Photokopie nicht einwandfrei zu lesen (Pa von fremder, späterer Hand, r fehlt, mam vermutlich von der Hand des Textschreibers). Die Monatsangabe steht auf einem Knick des Pergaments und ist mit iunii (statt des bisherigen iulii) aufzulösen. Die für l notwendige Oberlänge ist nicht zu sehen. Nach BF. gehören auch die Zeugen in den Iuni 1226 und schließen sich genau an BF 1629 an.

¹⁵²) Bester Druck: E. Meuthen, Aachener Urkunden (1972) S. 294 Nr. 92 mit einwandfreiem 1226 VI. Zum Inhalt: R. Nolden, Besitzungen und Einkünfte des Aachener Marienstiftes von seinen Anfängen bis zum Ende des ancien Régime, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 86/87 (1979/80) S. 29–30, und Excurs S. 385–395, bes. 389 f. Zu den Ungenauigkeiten der Angaben in den Vorurkunden und ihrer Wiedergaben im Text von BF 1645, die bereits Meuthen S. 295 feststellte, s. a. Nolden S. 390, 395. Vertreter des Stifts in Parma im Juni 1226 war Stiftspropst Otto von Everstein, Zeuge in BF 1629 und in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu Friedrich II. E. Meuthen, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 78 (1967) S. 61 f., Nolden S. 393 u. 395.

¹⁵³) Die Fälschung BF 1292 verwendet, wie schon v. Voltolini, Die gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco, MiÖG 38 (1920) S. 254, 258 bemerkt, mindestens zwei echte Diplome: eine mit BF 297 verwandte Urkunde Ottos IV. „für einen der Orte am Gardasee“ und eine Urkunde Friedrichs II. Nach Voltolini sind in der letzteren „der Rahmen, die Arenga, der Anfang der dispositio und die Sanctio unverdächtig. „Nach Ficker paßt“ bei Annahme eines Versehens in der Monatsangabe die Urkunde ins Itinerar des Kaisers und auch die Zeugen stimmen“ (Voltolini 255). Aus diesem Diplom stammen wohl die oben erwähnten Wendungen des Notars Guido de Caravate. Zu der in BF 1292 gebrauchten Arenga ist freilich zu sagen, daß sie als Ganzes sich in den Diplomen Friedrichs II. nicht belegen läßt. Nur der Anfang *Imperialis excellentie dignitas tunc digne laudis titulis rutilat* (vgl. BF 567, 573, Nachtr. 121, 975, 1076) und die Schlußworte *et eorum grata servitia non patitur inremunerata transire* (vgl. Nachtr. 107, 124) lassen sich in sizilischen Formeln nachweisen. Wir können auch die Strafformel mit *et quis contra predicta venire tentaverit* und den Wortlaut der Datierung weder in sizilischen noch in Texten des Notars Guido vorweisen. Vielleicht hat der Fälscher noch eine dritte Vorlage – ein zweites Diplom Friedrichs II. – für sein Machwerk

ten, müssen ursprünglich in einem unbekannten Deperditum des Notars für einen oberitalienischen Empfänger gestanden haben. Der Abschnitt *quod nos attendentes puram fidem et sinceram devotionem quam – ad nostram excellentiam habuerunt fideliter et devote, respicientes etiam et devota obsequia que idem – nobis exhibuerunt et poterunt prestante domino in posterum exhibere* kommt den entsprechenden Stellen in BF 1261, 1294, 1318, 1331, 1341, 1342, 1460 außerordentlich nahe und kann nur mit Benützung eines unbekannten Textes des Kanzlisten erklärt werden. Dieser Vorlage entsprechen ferner die Wendungen *insuper investivimus, damus atque largimur et imperiali auctoritate confirmamus* und das in BF 1292 oft gebrauchte *ex certa scientia* (vgl. BF 1301, 1318, 1341). Vielleicht gehört zu dieser Diktatgruppe auch BF 1439 vom Februar 1223, ein Rechtsspruch zugunsten des Bischofs von Worms. Auf die Verfasserschaft unseres Notars deutet die Stelle *quorum nomina sunt inferius subarata*. Die Empfänger dieser Diplome sind in Sizilien, Reichsitalien und Deutschland zu Hause. Mit acht bzw. sieben Diplomen sind Oberitaliener und Deutsche einander fast gleich. Der Notar war also nicht für eine besondere Empfängergruppe tätig wie sein Landsmann F 11.

Acht der neun urschriftlich erhaltenen Diplome – das sind BF 1294, 1441, 1442, 1460, 1463, 1586, 1643, 1645 – rühren von einer gewandten Kanzleihand her. Wir weisen sie auf Grund des Diktatvergleichs dem in dem kopia! überlieferten BF 1261 als Notar genannten Guido de Caravate zu, der als ihr Verfasser anzusehen ist. Einzig die Urschrift von BF 1436 stammt von einem unbekannten Schreiber. Er könnte, da er in der Schrift vieles mit dem Notar Guido gemeinsam hat, ein Kanzleibeamter sein, der nur dieses eine Mal auftritt.

Guido de Caravate schreibt eine sehr klare und schwungvolle Urkundenminuskel, die in den nahezu sechs Jahren ihres Auftretens keine wesentlichen Veränderungen erfährt. Sie zeigt leichte, gleichbleibende Neigung des Duktus nach links und scheidet scharf zwischen Grund- und Haarstrichen. Die *Elongata* ist in allen Schriftstücken des Notars vertreten und sei es auch nur für die Buchstaben des Kaisernamens. Sie wird dabei nicht nur für die erste und die Signumzeile gebraucht, auch die Anfänge einzelner Formeln wie *Arenga* und *Publikatio* werden durch größere und

benützt. Zur Fälschung vgl. auch B. Waldstein-Wartenberg, *Geschichte der Grafen von Arco im Mittelalter* (Schlern-Schriften 259, 1971) S. 51 und 178 mit dem Hinweis auf das abgerissene, echte Siegel des Kaisers im Familienarchiv v. Arco in Mantua.

reichverzierte Buchstaben, meist Maiuskeln, deutlich hervorgehoben. In BF 1463 sind im Kontext nicht weniger als zehn reichverzierte Anfangsbuchstaben festzustellen. Eine einheitliche Form des Kaisernamens gibt es in den acht Originalurkunden ebenso wenig wie in den anderen Kanzleiausfertigungen dieser ersten Jahre der Kaiserzeit. Das Kleinerschreiben und Untereinandersetzen einzelner Buchstaben im kaiserlichen Namen, das seit März 1221 (BF 1307) in den Ausfertigungen der kaiserlichen Notare immer mehr aufkommt, dringt seit BF 1441 auch in die Schriftstücke dieses Kanzlisten ein. Seit Februar 1223 schreibt er die beiden letzten Buchstaben von *Fridericus* nur halb so groß und untereinander. Seit BF 1463 (März 1223) geschieht dies auch mit *d* und *e* im Wortinnern. In BF 1463 stehen sogar die letzten drei Buchstaben untereinander, eine Neuerung, die noch einige Male zu beobachten ist¹⁵⁴. Keine Neuerung, aber die Wiederholung eines alten Kanzleibrauchs war die in BF 1294, 1442 und 1586 feststellbare Anwendung der *Elongata* für Kaisername und Ordnungszahl allein, die in der deutschen Königszeit Friedrichs II. in den Diplomen einiger Kanzleibeamten gebraucht wird¹⁵⁵. Bei den Kaiserurkunden, in denen die *Elongata* so sparsam geschrieben wird, handelt es sich ebenfalls um Privilegien wie bei den anderen Stücken, deren ganze erste Zeile in verlängerter Schrift gegeben wurde. Die Gepflogenheit fand in den gleichzeitigen und späteren Kaiserurkunden keine Nachahmung mehr. Der Fall beweist aber, daß der Notar Guido de Caravate sich in den königlichen Kanzleibräuchen gut auskannte. Daß er die *Elongata* nicht immer sorgfältig ausführte, zeigt BF 1441, in dessen Titulatio *imperator* fehlt und *semper* in der Signumzeile ausgelassen ist.

In der konservativen Kontextschrift fällt vor allem das stets schwungvoll ausgeführte *g* auf, seine Unterlänge läuft weit nach links und waagrecht aus. Zu den charakteristischen Buchstaben dieser Schriftart des Notars gehören das Schluß-*s*, das tief in die Unterlänge reicht, und die beiden verschiedenen Formen der Ligatur *st*. Diese Schrifteigenheiten sind entscheidend für die Schriftbestimmung. Während die Ligatur *ct* in wenigen Fällen über die Mittellänge hinausgeht, erscheint die Ligatur *st* in zwei verschiedenen Ausführungen: einmal mit engem, jedoch hohem Bogen

¹⁵⁴) Drei Buchstaben des Kaisernamens untereinander gleichfalls in den von Unbekannten geschriebenen BF 1598 (W), 1781 und 1806 und in den kanzleigemäßen BF 1780, 1782 und 1912. Vier Buchstaben untereinander in BF 1781 und in der Kanzleiausfertigung 3294. Die Diplome der Söhne Heinrich (VII.) und Konrad IV. kennen diesen Brauch überhaupt nicht.

¹⁵⁵) BF 732 von F 2, 695 von F 3, 740 von F 4, 1074 von F 12.

und ein zweites Mal mit weit auseinander gezogenen s und t. Merkwürdig ist an beiden Schreibformen, daß bis auf die allerletzten Diplome in einer Originalurkunde stets nur die eine der beiden Formen gebraucht wurde. Als individuelle Schriftmerkmale nennen wir ferner die Schleifen an den Oberlängen von f und lang-s, das Kürzungszeichen und die Maiuskelbuchstaben J, M und R. Die restlichen Diplome, meist für italienische Empfänger bestimmt, sind lediglich in Abschriften erhalten.

Die Diplome des Guido de Caravate verteilen sich ganz ungleichmäßig über eine Zeitspanne von nahezu sechs Jahren, so daß es fraglich ist, ob wir es in späterer Zeit hier wirklich mit einem ständigen Mitglied der kaiserlichen Kanzlei zu tun haben. Die ersten neun Diplome des Notars wurden in der Zeit vom 29. Oktober 1220 bis 13. Juli 1221 in der Kanzlei Friedrichs II. in fast regelmäßigem, monatlichen Abstand hergestellt (BF 1197–1342). Nach einer Pause von 19 Monaten fertigte Guido de Caravate im Februar und März 1223 in Capua und Ferentino erneut kaiserliche Privilegien und zwar die sieben Schriftstücke BF 1436, 1439, 1441, 1442, 1460, 1463, 1586. Die beiden nächsten und zugleich letzten Diplome, die für ihre Empfänger wichtigen BF 1643 und BF 1645, verfaßte und schrieb der Notar erst nach über dreijähriger Pause im Juni 1226. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Diktat- oder Schriftspuren Guidos de Caravate in kaiserlichen Urkunden mehr nachzuweisen. Die langen Zwischenräume in der Herstellung der Diplome lassen sich mit der Annahme eines ständigen Beamten der Kanzlei nicht recht vereinbaren. Der Notar war im Juni 1226 sicherlich nur noch aushilfsweise an der Fertigung der Kaiserdiplome BF 1643 und BF 1645 beteiligt. In den Jahren 1221–1226 wird er wohl häufiger zu anderen als den gewöhnlichen Kanzleiarbeiten geholt worden sein, so wie dies in BF 1344 geschah, wo er als besonderer Bote des Kaisers verwendet wurde.

Die Tatsache, daß diese kaiserliche Kanzleikraft 1219 als päpstlicher Subdiakon erwähnt wird, könnte zu der Annahme führen, sie wäre in ihren frühen Jahren stärker als die anderen Kanzlisten dem Einfluß der Papsturkunde ausgesetzt gewesen und habe ihre Formeln und ihre Sprache deshalb auch stärker nachgeahmt. Dem ist aber nicht so. Die Urkundentexte des Guido de Caravate sind nicht häufiger von Rede- und Ausdrucksweisen der päpstlichen Urkunden durchsetzt als dies schon immer in der deutschen Kaiserurkunde üblich war. Schon ein Vergleich der von dem Notar verwendeten Arengen nimmt alle Zweifel in dieser Hinsicht. In den fünfzehn Exordien, die in der Diktatgruppe überhaupt vorkommen, finden wir überraschend wenig kuriales Formel- und Sprachgut. Eine einzige Formel, die Arenga in BF 1441, läßt sich auf eine päpstliche Vorla-

ge zurückführen¹⁵⁶. Die Arenga wurde nicht einmal wörtlich wiederholt, sondern gab nur einige Wendungen her. Drei Arengen gehen auf sizilische Vorbilder zurück. Die Formel von BF 1294 entstammt nicht einem Formularbehef, sondern einer Vorurkunde. Sie kommt, um die Worte *in conspectui altissimi grata* erweitert, bereits in BF 1247 für den Bischof von Sarsina vor, das auf der Vorurkunde BF 1187 beruht¹⁵⁷. BF 1586 für das deutsche Kloster Petershausen bringt den Anfang eines sizilischen Exordiums (*Si imperantis gloriam – dona clarificant*), das, sonst nur in Diplomen für sizilische Empfänger verwendet¹⁵⁸, hier letztmalige Verwendung in den Kaiserdiplomen fand. Das dritte Exordium (*Cum imperatoriam deceat magestatem – adhibetur assensus*) war in den Monaten April bis Juli 1226 eine kurze Zeit Mode. Außer in BF 1643 für das oberitalienische Kloster Chiaravalle kommt es noch vor in drei Diplomen für nichtsizilische Empfänger dieser vier Monate¹⁵⁹. Durch die starke Abhängigkeit von einer 1196–1221 nachweisbaren Arenga ist die sizilische Herkunft vollauf gesichert¹⁶⁰. Die Aneignung sizilischen Formelguts durch unseren Stilisten ist nicht umfänglich und mit wenigen Worten zu beschreiben. Außer den drei Arengen in BF 1294, 1586 und 1643 sind als sizilische Wendungen zu bezeichnen: die Publikatio *per presens scriptum* in BF 1436, die Redeweisen *fidei puritas* in einigen Formeln, *ad firmitatem* (BF 1261–1586) und *ad inviolabile firmamentum* (BF 1294–1586) in der Korroboratio und hier auch die Wendung *sigillo nostre celsitudinis*, die ungefähr in einem Sechstel der Diplome des Notars aufscheint. Eigentlich ist es erstaunlich, daß in den Jahren 1220–1226, in denen das sizilische Sprach- und Formelgut in den Kaiserurkunden überwog, es in den Texten des Kanzleistilisten nicht stärker durchscheint und sich auf wenige Eingangsformeln beschränkte. In der Arenga von BF 1261 für Borgo S. Donnino sehen wir eine persönliche Formel des Kanzlisten Guido de Caravate, die er in den ersten sieben Mo-

¹⁵⁶) M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (1894) S. 258, 277 (IV. Formulae): *iustus petentium desiderii – effectu prosequente complere*.

¹⁵⁷) Ihr sind die Eingangs- und Schlußworte mit der in BF 919, 926, 1002 verwendeten sizilischen Formel gemeinsam.

¹⁵⁸) BF 641, 1142, 1298, 3844 und die Fälschung 1285.

¹⁵⁹) Wörtlich in BF 1602 (unvollst. Text) für den Erzbischof von Tarentaise, Nachtr. 283 für S. Giovanni Ev. in Ravenna, 1638 für den Bischof von Cambrai.

¹⁶⁰) In sizilischen Urkunden vorkommend: Diplome der Constanze I. für Kloster Casamari von 1196 V., Ries 40 D Konstanze 27, für Kloster Sambucina von 1197 XII., Ries – D Konstanze 43, = Friedrich II. für Sambucina von 1201 II., Nachtr. 80, BF 609 für S. Maria de Gualdo Mazzocca, 1284 für Kloster Casamari.

¹⁶¹) BF 1294–1586.

naten seines Auftretens ständig änderte und für verschiedene Rechtsgeschäfte gebrauchte, so in den Diplomen BF 1301 für Markgraf Azzo d'Este, 1331 für die Stadt Grosseto und 1341 für die Grafen von Biandrate. Mehr als ein Drittel der Arengen (BF 1197, Nachtr. 197, 1318, 1342, 1460 und 1463) sind einmalig und unbekannter Herkunft. Diese Exordien berühren sich untereinander nicht und haben auch keine Berührung mit den anderen Formeln des Stilisten und seiner Kollegen in der Karurkunde, BF 1645, geht auf Vorurkunden zurück und fällt daher für diese Untersuchung aus.

So gering der päpstliche Einfluß sich in den Arengen zeigt, so wenig ist er auch in den anderen Formeln des Notars zu bemerken. Die häufig vorkommende Publikatio *eapropter notum facimus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris*¹⁶² gehört seit Friedrich I. und Heinrich VI. zum Formelbestand der Reichskanzlei und erscheint deshalb immer wieder in den Kaiserurkunden¹⁶³. Die Wendung *tam presentis etatis quam future posteritatis* statt des allgemein üblichen *tam presentibus quam futuris* gibt der Publikatio eine persönliche Farbe, die in späteren Kaiserurkunden keinen Eingang fand. Die elf Schutzformeln dieser Diktatgruppe haben einheitlichen Wortlaut, wie er der Schutzformel der sizilischen Königsurkunde eigen ist: *sub imperii et nostra speciali protectione et defensione suscipere*¹⁶⁴. Durch die fast ausschließliche Verwendung des Verbums *suscipere* an Stelle von *recipere* unterscheidet sich diese Fassung von den Schutzformeln der anderen Kanzlisten und liefert einen wertvollen Anhaltspunkt für unseren Diktator. In der Sicherungsformel, die sich an die seit Heinrich VI. übliche Wendung *statuentes igitur et imperiali edicto firmiter precipientes (sancimus)* anschließt, verwendet der Notar seit BF 1436 überwiegend *inhibere* statt der gewohnten *precipere* oder *mandare*. Der folgende *ut de cetero* – Nebensatz, gekennzeichnet durch die ausführliche Aufzählung der Gewalten¹⁶⁵, durch den ständigen Gebrauch von *pagina* für Urkunde und die Schlußworte *molestare audeat vel presumat* in BF 1318, 1436, 1643 oder *inquietare, perturbare vel molestare audeat in aliquo vel presumat* in BF 1341, 1342, 1441, 1442, 1463, 1586 ist gleichfalls von der älteren Kaiserurkunde bestimmt und in dieser Fassung nur unserem Kanzlisten eigen. Die Straf-

¹⁶²) BF 1294, 1318, 1331, 1341, 1342, 1441, 1460, 1586.

¹⁶³) Ohne Vollständigkeit anzustreben nachweisbar in Diplomen Friedrichs I. von 1185 VII. 4 und XII. 6 und in BB 43, 58, 132, BF 899, 1132, 1235, 1244, 1266, 1314, 1384 usw.

¹⁶⁴) BF 1261–1643.

¹⁶⁵) BF 1261–1645.

formel erhält durch das einleitende *quicumque* eine persönliche Note. In kaiserlichen Poenformeln ist dieser Beginn nicht eben oft nachzuweisen und ebensowenig das folgende päpstliche *hoc attemptare presumpserit*. Diese Eigenheiten kommen den gleichzeitigen kaiserlichen Kanzlisten nicht weiter in die Feder. In den Texten des Guido de Caravate haben sie unveränderten Wortlaut und erscheinen beinahe regelmäßig¹⁶⁶. Für die Poenformeln des Kanzlisten sind nicht weniger kennzeichnend der ständige Gebrauch von *graviter* (BF 1197–1586) und die Wendungen *pro sue temeritatis pena*¹⁶⁷ und *pro sue presumptionis pena*¹⁶⁸. Das eigenartigste und untrüglichste Diktatmerkmal, das auf diesen Notar hinweist, bietet sich in den Schlußworten der Korroboratio von 17 Kaiserurkunden mit *sigillo nostre celsitudinis inferius iussimus roborari*. Dies trifft vor allem für das Adverb *inferius* zu, das außerhalb der Diktatgruppe an dieser Stelle nicht üblich war und sonst in kanzleimäßigen Schriftstücken niemals zu belegen ist¹⁶⁹. Auch die fast alleinige Verwendung von *roborari* statt des üblichen *communiri*, das lediglich in BF 1261 geschrieben steht, ist auffallend und als Anhaltspunkt zu nehmen. Die Eigenart des Stilisten macht sich selbst in den Schlußworten der Zeugenliste bemerkbar. Außerhalb der Diktatgruppe sind Schlüsse, wie sie in seinen Texten stehen, unbekannt: *nobiles et barones* in Nachtr. 197, *principes et magnates* in BF 1441 und 1463 und *imperii et regni magnates* in BF 1460¹⁷⁰. Es sind Besonderheiten des Stilisten Guido de Caravate. Nicht unerwähnt seien auch die kleinen Unterschiede in den Datierungsangaben seiner frühesten Diplome. Wie der erste Oberitaliener in der Kanzlei Friedrichs II. F 11, so schreibt auch dieser Kanzlei-beamte in den Datierungen der ersten Schriftstücke die bloße Jahrzahl¹⁷¹.

¹⁶⁶) – *hoc autem attemptare presumpserit* in BF 1261–1442.

¹⁶⁷) BF 1301, 1331, 1342, 1586.

¹⁶⁸) BF 1442, 1460, 1586. Wenn n der Poenformel von BF 1197 die alte, oft gebrauchte Phrase mit *violator extiterit vel contemptor* auftaucht, so ist zu vermuten, daß der Text auf eine Vorurkunde zurückgreift.

¹⁶⁹) Das Wörtchen fehlt in BF 1318 und 1436, wobei zu bemerken ist, daß die letztere Urkunde keine Korroborationsformel hat. Vgl. auch BF 1301 *ea* – *inferius duximus nominanda*, BF 1331 *eas* – *duximus inferius denotanda*, 1439 *inferius subarata*. Das Adverb steht ganz vereinzelt auch in der Korroboratio der Legatenurkunde BF 12680, die sonst keinen Hinweis auf diesen Verfasser bringt.

¹⁷⁰) Von dem Schluß der Zeugenliste in BF 1460 für den Bischof von Verden ist das von einem Unbekannten etwa zur selben Zeit gefertigte BF 1474 für das Domkapitel Hamburg (*tam imperii quam regni magnates*) berührt. Außer in diesen beiden Diplomen ist der Ausdruck sonst nicht mehr nachweisbar.

¹⁷¹) BF 1197, 1261, 1301.

Erst nach April 1221 (BF 1318) zählt er nach Incarnationsjahren. In den frühen Jahren schrieb er in seinen Urkundentexten entgegen dem Brauch der kaiserlichen Kanzlei das Tagesdatum¹⁷². Diese Abweichungen in der Datierungsweise verloren sich erst nach und nach.

Stilistische Anhaltspunkte, die auf den Notar als Texthersteller weisen, liefern auch mehrere Wendungen in Arenga, Narratio und Dispositio seiner Urkunden. Es handelt sich hierbei zum Teil um recht persönliche Stilbesonderheiten des Notars, zum Teil auch um Diktateigentümlichkeiten, die, obschon länger in der Kaiserurkunde nachweisbar, während der Amtszeit des Notars nur in seinen Texten vorkommen. Sie ergänzen die stilistischen Beweispunkte in den Formeln und lassen den engen Diktatzusammenhang der Diplomgruppe deutlicher erkennen. Als individuelles Diktatgut bezeichnen wir die nachstehenden Wendungen: BF 1197 *quem – et grata servitia nobis exhibita recommendant*, 1261 *quois – preclara obsequia nobis et imperio exhibita plurimum recommendant*, 1301 *quorum – et preclara obsequia nobis et imperio exhibita plurimum se commendant*, 1331, 1341 *quos – grata servitia nobis exhibita plurimum recommendant*. Dazu kommen auch die Phrasen *puram fidem et sinceram devotionem* in BF 1318, 1331, 1341, 1342, 1460. Das hier häufig vorkommende *fidei puritas* stammt aus sizilischen Königsurkunden, s. BF 593. Als individuelle Eigenheit des Stilisten haben außerdem zu gelten: BF 1261 *ad cumulum autem gratie specialis concedimus de imperiali munificencia*, 1318 *et ad maioris gratie nostre cumulum damus*, 1643 *volentes manus nostre munificentie largius aperire ad maioris gratie nostre cumulum – decernimus*, die Verwendung von *excellencia nostra* in BF 1261 sowie in BF 1294–1342 in der Wendung *devotionem quam – ad nostram excellentiam habuerunt semper fideliter et devote*¹⁷³, der Gebrauch des seltenen Verbums *largiri* in BF 1301 mit *insuper concedimus, donamus et largimur*, 1318, 1341 mit *damus, concedimus et largimur*. Nur in den Texten des Guido de Caravate ist die Rede von *multimoda servitia, multimoda et accepta beneficia, multimoda et grata obsequia, multimoda et preclara obsequia* (BF 1261, 1301, 1318, 1342). An Textberührungen, die die Annahme eines gemeinsamen Verfassers nahelegen, verzeichnen wir außerdem noch: BF 1442 *ipsam (ecclesiam) nostre serenitatis bracciis amplexantes*, 1645 *qui prefatam ecclesiam sincere caritatis bracciis amplexabantur* – BF 1436 *attendentes honestam vitam et laudabilem conver-*

¹⁷²) Tagesdatum in BF 1197, Nachtr. 197, BF 1294, 1436.

¹⁷³) Siehe S. 167.

sationem, 1586 *attendentes religiosam vitam et laudabilem conversationem*, 1643 *attendentes honestam vitam et religiosam conversationem* – BF 1261 *confirmantes* – *et imperiali auctoritate corroborantes*, 1294 (und ähnlich 1441) *et imperiali auctoritate* – *perpetuo confirmamus*, 1301 *et imperiali auctoritate ex certa scientia perpetuo confirmantes* (Fast gleichlautend in BF 1318, 1331, 1341, 1342, 1460) *imperiali auctoritate* – *corroboremus et sibi ex certa scientia perpetuo confirmamus*, 1586 *imperiali auctoritate prefato* – *de certa scientia perpetuo confirmamus* – 1294 *considerantes quoque divina obsequia*, 1586 *considerantes ingens divinorum obsequium* – BF 1261, 1331, 1341 *illos favorabili prosequi debet affectu*. Die stilistische Eigenständigkeit des oberitalienischen Notars wirkt sich selbst in der Pertinenzformel aus. An Stelle des bisher üblichen *bona mobilia et immobilia* tritt in seinen Texten der Ausdruck *bona stabilia et immobilia*¹⁷⁴.

Durch die eigentümliche Mischung sizilischer und persönlicher Formeln und Worte nimmt Guido de Caravate als Diktator zweifellos eine beachtenswerte Sonderstellung in der kaiserlichen Kanzlei ein. Wir kennen keinen Kanzleibeamten des ersten Jahrzehnts der Kaiserzeit, dessen Dictamina eine ähnliche Mischung des Formel- und Sprachgutes aufweisen. Deutsche Kanzlisten, die 1220–1230 in der kaiserlichen Kanzlei Aufnahme gefunden hätten, sind bisher nicht bekannt geworden.

¹⁷⁴) *bona stabilia et immobilia* in BF 1261–1643. Später auch in Texten des Jacobus de Capua zu beobachten, z. B. BF 1683, 1725.